

# Gesetzsammlung

für die

## Fürstlich Neußischen Lande Jüngerer Linie.

---

Siebenter Band.

1847 — 1849.

---

Nr. 91 — 97.

---

Gera,  
Druck der Hofbuchdruckerei.





# Repositorium

des

## siebenten Bandes

von der

### Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande S. S.

In chronologischer Ordnung.

D a t u m		In h a l t.	Nummer		Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Jahrs	des Gesetzes	
1847	1847	Höchste Verordnung, die Publication des Statuts der Pensionenanstalt für die Witwen und Weissen der Civilbeamten, Geistlichen und Schülern, in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngeren Linie betreffend			
28. Januar.	22. März.	Höchste Verordnung, eine Erläuterung des Gesetzes wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst betreffend	91	181	1—22
2. Februar.	— —	Höchste Verordnung, eine Erläuterung des Gesetzes wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst betreffend		182	23
1846					
21. December	— —	Regierungsbekanntmachung, einen gemeinsamen Bescheid des Gesamt-Oberappellationsgerichts zu Jena über die Einwendung und Aufhebung der Überberichtigungen betreffend		183	24
1847					
15. Februar.	— —	Regierungsbekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend		184	25—34

D a t u m des Gesetzes, der Ausgabe.		Z u s a m m e n f a s s u n g .	Nummer des Zuges		Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Zuges	des Gesetzes.	
1847	1847	Regierungs-Verkündigung, die mit der Fürstl. Regie-Pl. Regierung älterer Fälle zu Greifz. wegen Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht des begangenen Verbrechens getroffene Uebereinkunft betreffend.	92	185	33-38
16. März.	5. Juli.	Regierungs-Verkündigung, die mit der Fürstl. Regie-Pl. Regierung älterer Fälle zu Greifz. zur Förderung der Civil- und Strafrechtsfürsorge verabschiedete Uebereinkunft betreffend.	186	38-51	
—	—	Verordnung, die Ausgabe von Tabakstengeln betreffend.	187	52	
27. Mai.	—	Regierungs-Verkündigung, die Ausrichtung des zweiten Absatzes vom Artikel 16. des zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Königl. Belgischen Regierung unter dem 1. September 1844 abgeschlossenen Vertrags betreffend.	188	52-56	
11. Juni.	—	Regierungs-Verkündigung, die Herausgabe der Steuervergütung von dem nach den Vereinbarungen ausgehenden Branntheim betreffend.	189	56-57	
1. Juni.	—	Regierungs-Verkündigung, den Eingang von Obst in Häfen betreffend.	190	57	
—	—	Regierungs-Verkündigung, den zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreich beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtvertrag betreffend.	191	58-70	
20. Juli.	9. August.	Regierungs-Verkündigung, die Verleutung des, im Innlande ergangenen Rübenzuckers betreffend.	93	192	71
27. Juli.	—	Regierungs-Verkündigung, den Beirat zu dem unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitigen Schutz der Autoren, Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung betreffend.	193	72-80	
1848	1848	Verkündigung, die in das Königreich Preußen gehenden Wagenfuhrtransports betreffend.	94	194	81
13. März.	10. October.	Regierungs-Verordnung, die Einführung der Pressefreiheit betreffend.	—	105	82
23. März.	—	Höchste Verordnung, die Aufhebung der Supraditionstrafen betreffend.	—	106	83
7. April.	—	Höchste Verordnung, die Wahlen zum konstituierenden Landtag betreffend.	—	107	84-88
22. April.	—	Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Bundesbeschlüsse von 1819 &c. betreffend.	—	198	88
29. April.	—				

D a t u m des Gesetzes, der Ausgabe.	Z u h a l t.	Nummer bei Zeit- satz	Nummer bei Ges- etzod.	Zeile.
1848	1848			
27. Juli.	16. October. Regierungs-Verordnung, die Steuer von Blütenzucker betreffend	94	199	89
7. August.	— — Bekanntmachung, die Publikation des Gesetzes über Einführung einer preußischen Centralgewalt betreffend	—	200	90—91
22. August.	— — Regierungs-Verordnung, die Erabteilung des Centralgewalt betreffend	—	201	91—92
15. Septbr.	— — Regierungs-Bekanntmachung, eine Erklärung des Status der Beamtenwolken-Pensionsanstalt betreffend	—	202	92—93
20. Septbr.	— — Regierungs-Verordnung, die Erhebung einer Abschlagsabgabe von verschiedenen Waren betreffend	—	203	93—94
3. Oktbr.	27. Oktbr. Höchste Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenspersonen bei Übernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend	—	204	95—27
— —	— — Höchste Verordnung, die Abhebung der Freiheit zur Todeserklärung gegen verschollene Personen betreffend	—	205	97—100
11. Dechr.	29. Januar. Ministerialbekanntmachung, den amtlichen Sprachgebrauch betreffend	16	206	101
18. Dechr.	— — Höchste Verordnung über die Volksschule	—	207	102—105
21. Dechr.	— — Regierungs-Bekanntmachung, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstentum Hessen j. L. betreffend	—	208	105—106
22. Dechr.	— — Finanzgesetz für das deutsche Reich für die Monate September bis December 1848	—	209	106—110
27. Dechr.	— — Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes	—	210	110—120
1849				
2. Januar.	— — Regierungs-Verkündigung, daß Amts- und Verordnungsblatt, sowie die Gesetzesammlung betreffend	—	210	120—122
13. Januar.	— — Ministerialverordnung über einige Sportesätze	—	212	122—127
— —	— — Ministerialverordnung, die Aufhebung des Abschlagsabgusses betreffend	—	213	127
15. Januar.	— — Höchste Verordnung, die Einführung der allgemeinen Wehrordnung für Deutschland betreffend	—	214	128—156
1848				
18. October.	30. Juli. Landesherrliche Verordnung, daß Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Abgeordnete zum konstituierenden Landtage betreffend	97	215	157—158
23. October.	— — Landesherrliche Verordnung, die provisorische Einrichtung der obersten Landesverwaltung betreffend	—	216	158—161

D a t u m des Gesetzes, der Ausgabe.	G e n g a l l.	Gesetz	Gesetzes-		Seite.
			bet	der Gesetze.	
1849	1849				
20. Januar	30. Juli.	Reichsgesetz, die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielbankverträge betreffend	97	217	161—162
27. Januar	—	Ministerialverordnung, die Anhebung der einzigen gebühren und Bevölkerungsanstalt betreffend	—	218	162
10. Februar	—	Ministerialverordnung, die Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks betreffend	—	219	163—164
12. Februar	—	Ministerialverordnung, die Vereinigung und Vertheilung der Einigungsvertragskassen betreffend	—	220	164—166
3. Februar	—	Verordnung, die Einäscherung der Juden bei Freistadtgebäuden &c. in den Reichsfestungen	—	221	166—167
3. Februar	—	Verordnung, die Eingabe des Utrags aus den Großstädten der Freiherrnwerke &c. in den Reichsfestungen zur Freiherrnbesitzungskasse betreffend	—	222	167—168
12. Februar	—	Verordnung, die Bezahlung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutsche Marine betreffend	—	223	168—169
2. März	—	Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungen betreffend	—	224	169—171
17. März	—	Ministerialbefehlshabung, den Volkshafen ungeachtete Soda betreffend	—	225	171
27. März	—	Höchste Verordnung, die Kreierung von Papiergeld betreffend	—	226	172—174
23. März	—	Ministerialverordnung, die erleichterte Handhabung der Post- und Fremdenpostkette auf den Eisenbahnen betreffend	—	227	174—177
20. April	—	Ministerialverordnung, die Feststellung einer gleichmäßigen Norm bei der Auszeichnung von Lautzungen betreffend	—	228	177
26. April	—	Landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Grundsteuern für das laufende Jahr betreffend	—	229	178—179
12. April	—	Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause	—	230	180—183
—	—	Reichsgesetz, die Tages- und Welfegelder der Abgeordneten zum Volkshause betreffend	—	231	184
22. April	—	Reichsgesetz, das Verbot der Ausfuhr von Mineralesgenständen, Pferden und Schiffsholz nach Dänemark betreffend	—	232	184—185
—	—	Disziplinarstrafordnung für das deutsche Reichsheer	—	233	185—196
28. März	—	Einführungsverordnung, die gleichmäßige Verhinderung der Disziplinarvergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen betreffend	—	234	196—197
		Verfassung des deutschen Reichs	—	235	197—243

D a t u m des Gesetzd. der Ausgabe.	In h a f t.	Nummer des Geset. zes	Seite.	
			des Geset. zes	Seite.
1849 8. März.	1849 30. Juli.	Verordnung, die Disziplinarstrafung der Marine des Reichs betreffend	237	243—250
18. Mai.	— —	Ministerialerklärung, den Vertrag des Fürstenthums Preußen zu der Vereinigung wegen erleichterter Handhabung der Bahn- und Grenz- posten auf den Eisenbahnen betreffend .	237	251
— —	— —	Regelungsvorordnung, die Aufhebung des sogenann- ten Viehverbots im Fürstenthum Bohenstein- Gebendorf betreffend .	238	250—251
9. Juni.	— —	Ministerialerordnung, die Aufhebung des Schül- gelbes für den ganzen Umfang der Fürstlich- Preuß. Lande f. L. betreffend . . . .	239	252

# Gesetzsammlung

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 91.

№ 181. Höchste Verordnung, die Publication des Statut des Pensionshauses für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie betr. vom 28. Januar 1847.

**Bon Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Altester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, souveräne Fürsten Reuß Jüngerer Linie, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.**

Schon längst hatten Wir Unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, in Unseren Landen eine Anstalt ins Leben zu rufen, wodurch den Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer eine nach den Verhältnissen austräglich bestimmte Versorgung fest und dauerhaft versichert würde. Zu diesem Zwecke haben Wir unter Voranstellung der Regel, daß die aufzurichtende Pensionsanstalt theils auf die eigenen Beiträge der Angestellten, theils auf Zuschüsse aus öffentlichen Kosten zu gründen sey, von Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung den Plan zu einem solchen Institute entworfen und nach dessen Genehmigung ein vollständiges Statut aufzertigen lassen, welches demnächst auf Unseren Befehl der gesammten Ritter- und Landschaft Unserer Lande zur Erstattung ihres Gutachtens und wegen Bewilligung der berechneten Beläge aus den verschiedenen, im Mitteleidenheit kommenden Kosten mitgetheilt werden ist. Nachdem nun dieselbe, unter Einreichung ihrer verfassungsmäßigen Erklärung zum gebrochenen Statute, den von Uns versprochenen Zuschuß

Ausgegeben den 22. März 1847.



sen aus Unseren Kammeckosten sich anschließend, zur verhältnismäßigen Theilnahme der im Statute benannten Kosten die ausgeworfenen Beiträge zum Grundkapital des Institutes sowohl, als zur immerwährenden jährlichen Unterstüzung derselben recupatorisch bewilligt haben, so ist von Uns, auf erstatteten Regierungsbericht, mit Berücksichtigung der von der Ritter- und Landschaft erhobenen Anträge, für den Inhalt des Statuts die Sanction erteilt und dabei der Geistlichkeit im Fürstenthume Gera in Beziehung auf den vor langer Zeit mit landesherrlicher Genehmigung und Unterstüzung erzielten Predigerwitten-Fiscus, durch dessen angewachsene Dotirung für die Familien der verstorbenen Mitglieder ausreichend gesorge ist, nach ihrem Wunsche von Uns verfaßter worden, sich von der gegenwärtigen Pensionsanstalt auszuschließen.

Wir bringen daher die von Uns beschlossene Einrichtung, welche mit dem 1. May dieses Jahres zur Ausführung kommen soll, durch das hier angefügte, in Unser e gemeinschaftliche Verschämmlung aufzunehmende

**Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen  
der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Lan-  
den der Fürstlichen Häuser Reuß Jüngerer Linie,**

zur allgemeinen Kenntniß.

Urkundlich haben Wir dieses Publicationspatent mit Unseren eigenhändigen Unter-  
schriften vollzogen und mit Unseren Fürstlichen Insiegeln bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 28. Januar 1847.

**(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß, und  
in Vollmacht Thro des 72. Herrn Fürsten und  
Vettern Ebbens von Ebersdorf.**



# Statut der Pensions-Anstalt

für die

## Witwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer

in den

### Fürstlich Neußischen Landen Jüngerer Linie.

#### Inhaltsübersicht.

##### Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung der Pensionsanstalt im Allgemeinen.

- §. 1. Bestimmung der Anstalt.
- 2. Einsicht in die Anstalt.
- 3. Privilegien der Stiftung.
- 4. Verwendung der Einkünfte.
- 5. Verwaltung des Anstalts.

##### Zweiter Abschnitt.

Von den an der Pensionsanstalt Theil nehmenden Personen.

- §. 6. Notwendigkeit des Beitrags zum Institute.
- 7. Aufzählung der Anstaltsgenossen.
- 8. Abnahmen bei der ersten Einrichtung.
- 9. Betriebskosten von der Anstalt.
- 10. Abschließung von der Anstalt.

##### Dritter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Pensionsanstalt.

- §. 11. Veranschlagung sämtlicher Besoldungen.
- 12. Eintrittsgeld von sämtlichen bei der Anstalt betheiligten Angestellten.
- 13. Höhererordentliche Beiträge der Angestellten.
- 14. Jährliche ordentliche Beiträge der Anstaltsgenossen.
- 15. Gradenquartal von den Besoldungen der durch Tod abgehenden Dienst.
- 16. Höchste landesherrliche Bewilligung aus den Kammerkassen.



- §. 17. Landständische Bevollmächtigungen.
- 18. Leistungen aus den ländlichen Räumereinkässen.
- 19. Außerordentliche Zuschüsse.

#### Vierter Abschnitt.

##### Von der Feststellung der Pensionen und von den zum Genusse derselben berechtigten Personen.

- §. 20. Allgemeine Regeln für die Größe der Pensionen.
- 21. Pensionsberechtigte Personen.
- 22. Vorbehalt des Sterbemonts und eines Gnadenquartals für die Witwe oder die Kinder eines verstorbenen Dieners.
- 23. Bestimmungen wegen der Witwen und Waisen pensionierter Dieners.
- 24. Ausschöpfung der höher rückwärtig des Gnadenhalbjahrs beständenen Obserzungen.
- 25. Beginn des Pensionsgenusses für die Witwen oder Waisen.
- 26. Ende des Pensionsgenusses für die Witwe oder die Waise.
- 27. Wegfall des Pensionsberechtigten in besonderen Fällen.
- 28. Legitimation zum Bezug der Pension.
- 29. Verpflichtung für die Erhebung der Pension.
- 30. Privilegium der Witwen und Waisen wegen des ungehinderten Quartals- und Pensionsgenusses.
- 31. Vorbehaltene Erhöhung der Pensionssätze nach hinreichender Verwahrung des Stiftungsfonds.

#### Fünfter Abschnitt.

##### Von der Verwaltung des Instituts.

- §. 32. Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung durch die gemeinschaftliche Landesregierung.
- 33. Einziehung der Beiträge von den öffentlichen Kassen und von den Institutsgenossen.
- 34. Weisung für die mit Ausfertigung der Dienstbelestellungen und Vacancen beauftragten Landes- und Kirchenbehörden.
- 35. Anstellung eines Stiftungskässlers.
- 36. Jährliche Einreichung und Abhörung der Rechnung. Landständische Entwicklung bei der Rechnungsbabnahme.
- 37. Jährliche Einsendung der Rechnungen und Berichtserstattung an die höchsten Landesherrschäften.
- 38. Ausverwaltung der Original-Schuldsverschreibungen und Hypothekenurkunde über die Stiftungskapitalien.
- 39. Rücksicht auf die Verstärkung des Stiftungsfonds.
- 40. Publizität der Rechnungs-Resultate.

---

Anlage sub A. Tabelle über die jährlichen Beiträge und Pensionenbemessungen.



## Erster Abschnitt.

### Von der Einrichtung der Pensionsanstalt im Allgemeinen.

#### §. 1.

##### Bestimmung der Anstalt.

Alle in den Fürstenthümern Reuß Jüngerer Linie angestellten Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer sollen vom 1. Mai 1847 an in einer beständigen, unzertrennlichen Gesellschaft vereinigt seyn, welche den Zweck hat, die Versorgung der von ihren Mitgliedern hinterlassenen Witwen und Waisen durch jährliche Pensionen zu erleichtern.

#### §. 2.

##### Günste der Anstalt.

Die ordentlichen Hülfsquellen, mittelst welcher die Versorgung der Witwen und Waisen gesichert werden soll, bestehen

- 1) in den Zinsen von einem Stammkapital, welches durch Eintrittsgelder von sämtlichen zur Gesellschaft tretenen Angestellten und durch bewilligte Zuschüsse aus landesherrlichen Kammerkassen, aus dem gemeinschaftlichen Rentante zu Grau, aus den Landessteuerkassen und aus den Räudischen Kammerreikassen gebildet ist;
- 2) in den jährlichen ordentlichen Beiträgen der Gesellschaftsglieder;
- 3) in jährlichen bestimmten Unterstühungen aus den genannten öffentlichen Kassen;
- 4) in accidentellen Zuschüssen bei eingetretenen Vacanzen in den Räumern und durch die Eintrittsgelder neuer Angestellten.

#### §. 3.

##### Privilegien der Stiftung.

Die erreichete Pensionsanstalt hat, als öffentliche Stiftung für einen wohltätigen Zweck, in Ansehung der von ihr auszulehenden Kapitalien alle Vorrechte zu genießen, welche in der Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum d. d. 29. Novbr. 1751 festgestellt sind.

Dieses gesellschaftliche Institut soll stets abgesondert verwaltet und das Rechnungswesen darüber in der dazu errichteten

Witwen-Pensionskasse geführt werden. Die Fonds der Pensionsanstalt darf daher nie mit einer andern öffentlichen



Kasse vereinigt, auch ebensowenig zu fremden Zwecken ganz odertheilweise benutzt oder geschmälerzt werden.

Die Kapitalien und Kassengelder des Institutes sind auf ewige Zeiten von allen öffentlichen Abgaben befreit.

Auch ist für alle Gelder, welche an die Pensionskasse eingeschickt werden, die Postfreiheit auf der Post gesichert.

#### §. 4.

##### Verwendung der Einkünfte.

Aus dem Einkommen der Stiftung werden die von verstorbenen Mitgliedern der Gesellschaft hinterlassenen Witwen und Waisen mit jährlichen Pensionen versorgt, die sich nach den von den Verstorbenen bezogenen Besoldungen und nach den hierdurch normirten Beiträgen zur Pensionskasse abstimmen.

#### §. 5.

##### Betriebung des Instituts.

Die Aufsicht über die Pensionsanstalt und die Verwaltung ihres Kassen- und Beschaffungswesens ist der Staatsregierung vorbehalten. Die Abnahme der jährlichen Rechnung geschah unter landständischer Mitwirkung.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Von den an der Pensionsanstalt Theil nehmenden Personen.

#### §. 6.

##### Nothwendigkeit des Beitritts zum Institute.

Allen gegenwärtig im Civil- Kirchen- und Schuldienste Angestellten, ohne Unterschied der Werthierarchien und Unverehelichten, ist der Beitritt zu dieser Pensionsanstalt als Pflicht auferlegt, und für die künftig Angestellenden wird dieser Beitritt durchgängig als begleitende Bedingung der Amtsverleihung angesehen.

#### §. 7.

##### Aufzählung der Anstaltsgenossen.

Zur Aufnahme in die Pensionsanstalt sind fähig und angewiesen:



- a) alle in den gemeinschaftlichen Landescollegien und in den Administrativbehörden der drei Fürstenthümer angestellten Räthe, die Obrigkeiten des Forstwesens, die Hofbeamten, Justizbeamten, Physikärzte, die in Spezialdiensten stehenden Offiziere, die Secretarien, Actuarien, Registratoren und Kanzlisten, die Rechnungsführer bei den Kammer-, Steuer-, Kriminalgerichts- und Amtskassen, die Kammer-, Forst- und Polizei-Commissaire, die Controleure bei den indirekten Steuern und der Saline, die Defonction-Inspectoren, die Konservörer, die auf Lebenszeit angestellten Copisten bei den landesherrlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden;
- b) die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande;
- c) die Lehrer an den Gymnasien und den übrigen öffentlichen Stadtschulen, die Schullehrer in den Marktflecken und Dörfern;
- d) die auf Lebenszeit angestellten Mitglieder der Stadträthe, die Stadtrichter, die Stadtschreiber, die Raths- und Stadtgerichtsactuarien, die Rechnungsführer der städtischen Kammerkassen, die auf Lebenszeit angestellten Communalöfster und Raths- und Stadtgerichts-Copisten;
- e) die Verwalter der Patrimonialgerichte.

§. 8.  
Aufnahmen bei der ersten Einrichtung.

Diejenigen Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer, welche vor dem Beginne dieser Pensionsanstalt in Ruhesland versetzt gewesen sind, haben an derselben keinen Theil zu nehmen.

§. 9.  
Zutritt von der Anzahl.

Wenn ein Angestellter den hiesigen Staats- oder Kirchendienst, oder das von ihm bediente Stadtkommunalamt verlässt und in auswärtige Dienste übergeht, oder seine Besoldung freiwillig aufgibt, so ist seine Mitgliedschaft bei der Pensionsanstalt sofort von selbst erloschen und verlieren seine Witwe und Kinder den Anspruch auf die Pension, welche sie außerdem stiftungsmäßig würden zu genießen gehabt haben. Wer in den bemerkten Fällen Austrittende kann auch keinen Ersatz der Beiträge verlangen, welche bis zur Zeit seines Abganges von ihm geleistet worden sind. Es bleibt jedoch der landesherrlichen Einschließung vorbehalten, einem freiwillig Ausscheldenden die fernere Thennahme am Pensionsinstitute zu bewilligen.



## §. 10.

## Ausgeschaltung von der Anstalt.

Jeder Angestellte, welcher wegen begangener Dienstvergehen oder gemeinsamen Verbrechen von seinem Amte entlassen oder zur Cassation verurtheilt, oder, als nicht zur Classe der patentierten Civil-Staatsdienster gehörig, willkürlich von seinem Dienste entfernt wird, ist dadurch auch von der Theilnahme an der Pensionsanstalt ausgeschlossen. Die von ihm entrichteten Beiträge verbleiben dem Institute und seine Witwe und Kinder haben keine Pension zu fordern.

## Dritter Abschnitt.

## Von dem Vermögen der Pensionsanstalt.

## §. 11.

## Verauszahlung sämmtlicher Besoldungen.

Die Beiträge der Institutsglieder (§. 2. Nr. 1. und 2.) werden nach den Besoldungen regulirt. Zu diesem Ende werden die Dienstgehalte der Angestellten in Ansprüche gebracht, worin das fixe Salair, das steigende und fallende Geldeinkommen nach zehnjährigem Durchschnitte, der Genuss der freien Amtswohnung, die Naturalbeute und die Nutzungen von den als Besoldungstheil angemiesenen Grundstücken aufgenommen, die Hauptrsummen der Dienstesumentale aber in runden Posten, die sich mit der Zahl 10theilen lassen, ausgeworfen sind.

## §. 12.

## Eintrittsgeld von sämmtlichen bei der Anstalt bestellten Angestellten.

Sämmtliche jetzt Angestellte, welche in §. 7. als nachwendige Mitglieder der Pensionsanstalt bezeichnet sind, haben als Beitrag zum Stammkapital derselben ein Prozent ihres Besoldungsanschlagens auf einmal sofort zu entrichten. Dieselbe Verpflichtung gilt von jedem, der künftig zu einem öffentlichen Amte der erwähnten Gattungen gelangt.

Substituten in Pfarrämtern oder Schulstellen bezahlen dieses Eintrittsgeld nach Verhältniß der Quote, die ihnen von den Dienstekünsten angewiesen sind.

## §. 13.

## Außerdienstliche Beiträge der Angestellten.

Wer künftig eine Gehaltszulage oder eine Besoldung im Dienste mit höherer Be-



soldung erhält, hat von der Summe, um welche sein Amtseinkommen verbessert worden ist, gleichfalls ein Prozent als Beitrag zum Kapital des Instituts zu bezahlen.

#### §. 14.

Jährliche ordentliche Beiträge der Ausfallgenossen.

Jedes Mitglied der Pensionsanstalt hat jährlich ein und ein halbes Prozent Beitrag von seiner Befoldung in Quartalsraten zu entrichten. Diese Beitrag soll auch für das völle Quartal, in welchem ein Diener mit Ende abgeht, er sei verheirathet oder unverheirathet gewesen, bezahlt werden.

Ein Beamter, welcher mit Pension in Ruhestand versetzt wird, bleibt nach wie vor verbindlich, seinen Beitrag nach Maßgabe seines vorherigen Gehalts zu entrichten.

Für Pfarr- und Schulstellen, bei welchen Substitutionen angeordnet sind, haben der Senior und der Substitut den Jahresbeitrag gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Gehaltsquoten zu bezahlen.

#### §. 15.

Gnadenquartal von den Befoldungen der durch Tod abgehenden Diener.

Von der Befoldung, welche ein verstorbenen Diener bezogen hat, soll der Pensionsanstalt jedesmal ein volles Quartal aus den betreffenden Kassen und sonstigen Quellen des Amtseinkommens gewähret werden, wobei der Vorbehalt der freien Dienstwohnung nur in den Fällen mit in Aufrechnung kommt, wo baare Vergütung dafür mit der Befoldung geleistet worden ist. Dieses Gnadenquartal ist in denjenigen Fällen, wo der Verstorbene eine Witwe oder minderjährige Kinder hinterlassen hat, für den 5. 6. und 7. Monat nach dem Tod desselben (vergl. unten §. 22.) zu rechnen.

Sollte nach Bedürfniß des öffentlichen Dienstes noch im Laufe des Quartals, welches hierdurch an die Stiftung gewiesen ist, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eintreten müssen, so ist der Vacanzanteil der Witwenkasse auf die Dauer eines Monats zu beschränken.

Auch soll das Gnadenquartal in Unsehung verjedigen verstorbenen Diener zur Stiftung gewähret werden, welche in Pensionsland versetzt gewesen sind.

#### §. 16

Höchste landesherrliche Bewilligung aus den Kammerkassen.

Zum Besten der Stiftung sind aus den landesherrlichen Kammerkassen zu Schleiz, Ebersdorf und Gera die Summe von .



## Ein tausend Thalern — Sgr. — Pf. Cour.

als Grundlage zu einem Stammkapitale, und außerdem

Dreihundert drei und dreißig Thaler 10 Sgr. — Pf. Cour.  
als jährliche Rente für die Bedürfnisse der Stiftungskasse bewilligt.

Hierunter werden bezahlt:

a) zum Kapitalfonds:	b) als Jahresrente:
360 Thlr. — Sgr. — Pf.	120 Thlr. — Sgr. — Pf. aus der Kanzleiösser zu Gera,
300 " " " "	100 " " " aus der Generalkasse zu Schleiz,
340 " " " "	113 " 10 " " aus dem Rentamte zu Ebersdorf,
<hr/> Sa. uts.	<hr/> Sa. uts.

## §. 17.

## Landständische Bewilligungen.

Für denselben Zweck hat die gesammte Ritter- und Landschaft Unserer Fürstenthümer einen Beitrag von

Siebenhundert acht und sechzig Thlr. — Sgr. — Pf. Cour.  
zum Kapitalfonds, und außerdem einen jährlichen Zuschuß von  
Dreihundert neun und funfzig Thlern 10 Sgr. — Pf. Cour.  
bewilligt, in dessen Folge gezahlt werden sollen:

a) zum Kapitalfonds:	b) als Jahresrente:
300 Thlr. — Sgr. — Pf.	100 Thlr. — Sgr. — Pf. aus dem gemeinschaftl. Rentamte zu Gera,
110 " " " "	36 " 20 " " aus der Steuerkasse zu Schleiz,
138 " " " "	46 " " " aus der Steuerkasse zu Ebersdorf,
230 " " " "	76 " 20 " " aus der Steuerkasse zu Gera.
<hr/> Sa. uts.	<hr/> Sa. uts.

## §. 18.

## Leistungen aus den städtischen Kämmereikassen.

Gleichermassen soll in Hinsicht auf die den Communalbeamten der Städte zugescherte Teilnahme an der Pensionsanstalt (§. 7. l. d.) das Kämmereivermögen jeder Stadt in verhältnismäßige Mitleidenschaft gezogen werden, und es sind die diesfallsigen Beiträge, nach Maahgabe des für die bezeichneten Beamten aus den Kämmereikassen gewährten Dienstein- kommens, dahin berechnet worden, daß aus den Kämmereikassen



a) zum Kapitalsonds:						b) als Jahresrente:								
125	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Cour.	41	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.	Cour.	in Gera,
45	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	in Schleiz,	
5	—	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—	in Tanna,	
30	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	in Hohenstein,	
12	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	in Hirschberg,	
5	—	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—	in Saalburg.	

222 Thlr. — Sgr. — Pf. Cour. 74 Thlr. — Sgr. — Pf. Cour. Sa.

zu bezahlen sind.

#### §. 19.

##### Auflerordentliche Zuschüsse.

Dafern dem Bonds der Auslast künftig von anderen Seiten durch Schenkungen oder legale Vermehrungen zuwachsen sollten, wird die beständige Erhaltung der Hauptsumme und die pünktliche Verwendung der Zinsen davon nach der ausgedrückten Absicht der Schenker und Testatoren gesichert.

#### Wiederter Abschnitt.

##### Von der Feststellung der Pensionen und von den zum Genusse derselben berechtigten Personen.

#### §. 20.

##### Allgemeine Regelung für die Größe der Pensionen.

Die Größe der Pension richtet sich nach der jährlichen Besoldung, welche der verstorbene Dienst in der letzten Zeit seines Lebens bezogen hat. Wenn daher ein Angestellter, welchem eine Gehaltszulage zugesichert ist, vor dem Beginne dessen Quartals, von welchem an er dieselbe wirklich beziehen sollte, verstorben ist, so bekommen seine Witwe oder Kinder nur die, seinem bis dahin bezogenen Gehalte entsprechende Pension.

Von jeder Besoldung soll jährlich der fünfte Theil als Pensionsrah verabreicht und somit nach dieser Proportion jede Pension berechnet werden. Würde die Institutskasse durch eine zusätzliche sehr vermehrte Zahl von Pensionären in die Lage kommen, daß ihre Kräfte zu den bestimmten Ausgaben nicht hinreichten, so wird auf so lange, als dieser Zustand dauert, der Fehlbetrag aus den Kammerklassen, aus dem gemeinschaftlichen Rentamt in Gera, aus den Landessteuerklassen und aus den städtischen Kammerklassen jährlich in dem Verhältnis



nisse zugeschossen, in welchem nach §. 16. 17. 18. die Jahresrenten aus diesen öffentlichen Kassen zu Gunsten der Witwen- und Waisenversorgung zugesichert sind.

Eine Verminderung des Kapitalsfonds oder eine Hemmung der zur Vermehrung derselben gewidmeten Zuschüsse kann niemals statt finden.

Der Stufengang der Beiträge und der Pensionen findet sich auf der angefügten Tabelle unter A. dargestellt.

### §. 21. Pensionüberreichte Personen.

Zum Genusse dieser Pensionen sind die Witwen der in §. 7. ausgeführten Beamten und Diener und deren ehelichliche, in minderjährigem Alter stehenden Söhne und Töchter berechtigt.

Außerdem soll aber auch den Kindern eines verstorbenen Beamten, wenn dessen Witwe zu einer Zeit mit Tode abgeht, wo jene die Volljährigkeit erst kürzlich erreicht haben und noch unversorgt der Unterstützung bedürfen, die Hälfte der Pension bis zum zuletzt gelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahr verabreicht werden.

### §. 22.

Vorbehalt des Sterbemonats und eines Quadratquartals für die Witwe oder die Kinder eines verstorbenen Dieners.

Die Witwe und die minderjährigen ehelichen Kinder eines verstorbenen Beamten haben dessen Gehalt für den Monat, in welchem der Tod erfolgt ist, ohne Unterschied des Tages, und außerdem vom Ablaufe des Sterbemonats an noch einen vollen Quartalbetrag der Besoldung zu erhalten. Der Gehalt für den Sterbemonat ist als zum Nachlass gehörig zu betrachten, wogegen die Ereignisse des darauf folgenden drei Monate (des Witwen- und Waisenquartals) für Aliemente gelten, woran die minderjährigen Kinder aus eigenem Rechte, nicht bloß durch die Mutter Theil nehmen. Sind gar keine, oder nur volljährige Kinder am Leben, so fällt der Witwe das Ganze zu. Ebenso haben minderjährige Kinder, mit Ausschluß ihrer in die Volljährigkeit getretenen Geschwister, den Genuss des ganzen Quartals, wenn keine Witwe hinterblieben ist.

Minderjährige Kinder des Verstorbenen aus früheren Ehen haben sich über den ihnen gebührenden Anteil am Ertrage des Quartals mit der Witwe, oder mit dieser und ihren Kindern aus der letzten Ehe auf diese Weise abzusondern, daß für die Witwe ein Dreihundert ausgeschieden und der Rest zwischen sämtlichen Kindern in gleiche Portionen geteilt wird.



Sobald aber Kinder aus verschiedenen Ehen des Beamten allein mit einander concurrenzen, geht der Nutzen des Quartals in so viele Theile, als Köpfe vorhanden sind.

Volljährige Kinder, verheirathete minderjährige Töchter, Stießkinder, die dem verstorbenen Beamten durch seine Ehegattin zugebracht worden sind, und Enkel von vorher verstorbenen Kindern haben auf das Waisenquartal in keinem Falle Anspruch zu machen.

#### §. 23.

Bestimmungen wegen der Witwen und Waisen pensionirter Dienner.

Alles, was hier für die Hinterlassenen eines bis zu seinem Tode in voller Funktion gebliebenen Beamten bestimmt ist, gilt analog auch für die Witwe und die Kinder der mit Pension in Ruhestand versetzten Dienner. Der Pensionsbetrag für den Sterbemonat und das darauf folgende Quartal werden den perceptionsfähigen Hinterbliebenen unverkürzt verabsolgt.

Die Pension für die Hinterbliebenen richtet sich nach den Beiträgen, die der Verstorbene im Verhältnisse zu seinem früheren Dienstelinkommen bis an seinen Tod in das Institut entrichtet hat. (§. 14.)

Auf gleiche Weise wird es mit den Hinterlassenen eines Pfarrers oder Schullehrers gehalten, dem ein Substitut an die Seite gesetzt ist.

#### §. 24.

Aushebung der bisher rücksichtlich des Gnadenhalbjahrs bestandenen Observanzen.

Die bei den Civilämtern und den Kirchen- und Schuldienssten bisher bestandene Observanz, nach welcher den Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten die Einkünfte desselben noch für die Dauer von sechs Monaten, vom Sterbetage oder vom Ablaufe des Monats an gerechnet, in welchem der Tod erfolgt war, belassen worden sind, wird als mit den vorstehenden Bestimmungen in §. 15. und 22. unvereinbar, hierdurch ganz außer Kraft gesetzt.

#### §. 25.

Beginn des Pensionsgenusses für die Witwen oder Waisen.

Der Genuss der Pension beginnt für die Witwe oder die Waisen eines verstorbenen Dienners sogleich mit dem Ablaufe des Witwen- und Waisenquartals.

Die Witwe und die Kinder, es mögen deren viel oder wenig, aus einer Ehe oder aus mehreren Ehen des Dienners seyn, werden für eine Person gerechnet. Die Pension wird der Witwe allein, wenn sie nicht mit Kindern zusammensteht, für ihre Person vollständig, im Fall sie aber aus der Ehe mit dem Verstorbenen minderjährige Kinder besitzt.



zugleich für diese gewährt. Sind aber minderjährige Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so soll die Witwe ein Drittheil des Pensionsbetrages für sich hinwegnehmen, hierauf das Uebrige zwischen den Kindern in gleiche Portionen geteilt und sodann der den percep-tionsfähigen Kindern der Witwe zukommende Anteil an die leichtere zur Verwendung für die ersten mit verabreicht, der den Kindern aus früherer Ehe gehörende Anteil aber dem für dieselben bestätigten Vormunde zur Verwendung ausgehändigt werden. Sollte keine Witwe hinterblieben ist und nur Kinder des Beamten Anspruch auf die Pensionswohlthat zu machen haben, ist zwischen denselben gleiche Theilung nach Köpfen zu veranstalten. Völlig ausgeschlossen vor jedem Ansprache auf solche Theilnahme bleiben aber die volljährigen Kinder, die durch Heirath bereits versorgten minderjährigen Töchter, die Enkel von vorher gestorbenen Kindern und die Stiefkinder des Dieners.

Die ehelichen Kinder des Beamten werden hinsichtlich des ihnen zugewiesenen Pensions-theiles für eine Person angesehen, so dass, wenn eins davon stirbt, oder mit Zurücklegung des 21. Jahres die Volljährigkeit erreicht, oder vor derselben sich verholt hat, dessen erledigter Anteil seinen übrigen leiblichen oder von einer andern Mutter herstammenden Stiefschwistern zu gleichen Theilen anheimfällt. Sobald aber die sämtlichen, in der Pensionskündigung bezeichneten Kinder vor der Mündigkeit versterben, oder die Volljährigkeit erlangt haben, oder durch Heirath von der Pension ausgeschlossen sind, tritt die Witwe in den Genuss der ganzen Pension.

#### §. 26.

#### Ende des Pensionsgenusses für die Witwe oder die Waisen.

Für die Witwe dauert die Pension so lange, bis sie sich anderweit verheirathet oder stirbt. In dem ersten Falle erhält die Pension mit dem Monat, in welchem die Trauung erfolgt, in dem andern Falle mit dem Todestage. Wenn in diesen Fällen noch minderjährige Kinder von dem verstorbenen Ehemanne vorhanden sind, bekommen die Söhne wie die Töchter bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres zusammen die ganze Pension, wobei für die Töchter, sobald sie noch im minderjährigen Alter heirathen, der Nutzen der Pension sogleich aufhört. In diesem letzteren Falle aber, oder wenn einige von den Percep-tionären vor Erlangung der Volljährigkeit sterben, sollen die erledigten Anteile den übrigen zuwachsen und kann daher die volle Pensionszahlung erst mit dem Tage aufhören, an welchem von diesen Kindern keines mehr im minderjährigen Alter sich befindet. Über den be-merkten Termin hinaus kann jedoch ausnahmsweise für Kinder eines verstorbenen Beamten, die bei kaum erreichter Volljährigkeit noch unverorgt ihre Mutter verlierten, im Falle des

ermittelten Bedürfnisses die Hälfte der von derselben genossenen Pension bis zum erfüllten fünfundzwanzigsten Lebensjahr als außerordentliche Unterstützung gewährt werden. (§. 21.)

### §. 27.

Beigall des Pensionseinzuges in besonderen Fällen.

Die Anweisung der Pension kann nicht eintreten:

- 1) für geschiedene Ehefrauen überhaupt;
- 2) für eine Ehefrau, die ohne richterliche Emdächtigung sich von ihrem Ehemann in Tisch und Bettet getrennt hat und nach rechtskräftig erfolgter richterlicher Anweisung nicht zu demselben zurückgekehrt ist, oder die der bößlichen Verlassung ihres Gatten sich schuldig gemacht hat;
- 3) für eine Ehefrau, die dem Beamten während seiner letzten Krankheit oder auf dem Sterbebette angetraut worden ist;
- 4) für die Witwen und die Waisen aus einer Ehe, die ein Beamter erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
- 5) für die Witwe eines Dieners, die fünfundzwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, wenn dieser nach erfülltem fünf und sechzigsten Lebensjahr sich mit ihr verheirathet hat, ingleichen für die aus solcher Ehe entspringenden Kinder.

Sind in den unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Fällen aus derselben Ehe minderjährige Kinder vorhanden, so wird die stammtümäßige Pension denselben allein angewiesen. Ebenso haben in diesen Fällen die aus einer früheren Ehe stammenden, noch minderjährigen Kinder ihren Theil an der Pension zu nehmen (§. 25.) oder dieselbe bei den unter Nr. 3. 4. 5. bezeichneten Verhältnissen für sich allein zu beziehen. Dagegen haben die Kinder des Beamten aus Eheverbindungen, wie sie unter Nr. 3. ange deutet sind, so wenig wie die durch eine nachfolgende Ehe legitimierten Kinder einen Anspruch auf Pension.

### §. 28.

Legitimation zum Bezug der Pension.

Wenn ein Diener bei seinem Absterben eine Witwe hinterläßt, so ist die letztere verbunden, den Todestag binnen 4 Wochen durch ein Kirchenatesstat bei der Landesregierung in Gera vorzuhalten und dadurch zur Erhebung der Witwenpension sich zu legitimieren. Für vater- und mutterlose Waisen hat solches, unter genauer Angabe ihres Alters, derjenige Verwandte zu bewerstelligen, welcher zur Übernahme der Vormundschaft zunächst verpflichtet



tet ist. Dafern das Kirchenzeugniß von dem Geistlichen einer auswärtigen Kirche ausge stellt worden ist, muß darunter von der Obrigkeit des Orts beglaubigte seyn, daß der Aussteller das Zeugniß eigenhändig unterschrieben habe und zur Ertheilung derselben berechtigt sey.

### §. 29.

#### Vorschrift für die Ertheilung der Pension.

Die Witwen- oder Waisenpensionen werden von der Landesregierung auf die Kasse angewiesen und vierteljährig, um die Mitte der Monate Februar, May, August und November ausgezahlt. Jede Witwe, die außerhalb der Stadt Gera, jedoch innerhalb der Fürstlichen Lande Jüngerer Linie wohnt, hat unter die von ihr eigenhändig zu unterschreibende Quittung von ihrem Obrigkeit sich attestiren zu lassen, daß sie noch unverheirathet lebe.

Jede Gerichtsbehörde ist zugleich verpflichtet, vom erfolgten Ableben einer pensionirten Witwe, die sich in ihrem Jurisdicitionsbezirke aufgehalten hat, bei der Landesregierung um gesamte Anzelge zu machen. Witwen, die im Auslande ihren Wohnsitz genommen haben, müssen sich unter jede von ihnen ausgestellte Quittung durch die Obrigkeit ihres Orts beglaubigen lassen, daß sie am Tage der Quittungsaufstellung noch am Leben und unverheirathet gewesen sind.

Für solche Witwen, die entweder gar nicht schreiben, oder wegen Geisteskrankheit oder Körperschwäche eine Quittung nicht ausschreiben können, wird durch deren ordentliche Obrigkeit ein für allemal ein Curator bestätigt, der insbesondere Ermächtigung hat, an ihrer Statt die Quittungen auszustellen und zugleich für die Hinzufügung der oben vorgeschriebenen Obräugaben zu sorgen.

Für vaterlose Waisen ist deren leibliche Mutter die Quittungen mit auszustellen besugt. Für die Stiefsöhne der Witwe aber und für vater- und mutterlose Waisen hat allcmal der gerichtlich bestätigte Vormund die Pension zu erheben und Quittung darüber auszustellen.

### §. 30.

#### Privilgium der Witwen und Waisen wegen des unghinderten Quartals- und Pensionsgewusses.

Die nach dem Tode der Beamten den Hinterlassenen gebührenden Quartalsbezoldungen und die Pensionen sind als Allmentengelder zu betrachten, und sie dürfen daher bei Lebzeiten des Dieners, durch Dispositionen desselben beschränkt, noch nach dessen Absterben von Creditoren, die an seinem Nachlaß oder an seine Witwe und Kinder Ansprüche machen, verklammert oder als Objekt der Hälftevollstreckung bezeichnet werden. Weitmehr können die gebuchten Quartale und die Pensionsgelder nie anders, als auf die eigenhändige Quittung der Witwe



oder des derselben bestellten curatorischen Vertreters (§. 29.) oder des den Kindern bestätigten Vermundes ausgezahlt werden.

Abtretung der Pension vor der Verschaffungszeit ist nicht zulässig. Findet eine Witwe sich veranlaßt, auf ihre fällige Pension einem Dienst einen Abzins zu geben, so muß sie diese zur Gewissheit ihres freiwilligen und überlegten Entschlusses vom ihrem Geschlechtsvermunde mit unterschreiben lassen.

Die Pensionen können auch im Auslande ungehindert verzehrt und niemals sollen sie mit Abgaben belastet werden.

### §. 31.

Verbleibende Erhöhung der Pensionssätze nach hinreichender Vermehrung des Stiftungsfonds.

Auf den Fall hinreichender Vergrößerung des Kapitalsfonds soll zunächst darauf Bedacht genommen werden, für die Witwen und Waisen aller Dienste, die mit 300 Thlr. und darunter bezahlt sind, die Pensionen um ein Drittel ihres gegenwärtig bestimmten Beitrages, oder bis auf 22 Prozent der jährlichen Besoldung zu erhöhen.

Bei fernerem Anwachsen des Stiftungsvermögens soll die verhältnismäßige Erhöhung der übrigen Pensionen vermehrt werden.

## Günster Abschnitt.

### Von der Verwaltung des Instituts.

#### §. 32.

Aussicht über die Kassen- und Rechnungsführung durch die gemeinschaftl. Landesregierung.

Die Verwaltung des Pensionsinstituts und die spezielle Aussicht über die Kassen- und Rechnungsführung bei derselben ist der gemeinschaftlichen Landesregierung in Gera übertragen. Bei derselben werden die Besoldungsanschläge aus den drei Fürstenthümern und die darnach normierten Beiträge der Institutsangehörigen in einer Hauptabrechnung zusammengestellt, und darnach die Beiträge tabellarisch ausgeworfen, welche von den einzelnen Anstaltsgenossen zur Instituktkasse entrichtet werden sollen. Diese Besoldungs- und Beitrags-Matrikel ist ununterbrochen in Vollständigkeit zu erhalten, daher auch alle mit den Beamten und Besoldungen vorgehenden Veränderungen unverzüglich bei der Landesregierung angezeigt werden müssen, um die Beitragssätze darnach in Richtigkeit zu stellen. Von der gedachten Behörde sind der Stiftungskasse alle Belege über die Einnahmen, sowie alle Anweisungen zur Ver-



abrechnung der statutenmäßigen Pensionen und zu den sonstigen Ausgaben für die Zwecke des Institutes zuzufertigen.

#### §. 33.

Gleichung der Beiträge von den öffentlichen Kassen und von den Institutsgenossen.

Von den landesherrlichen Kammerklassen, den Steuerklassen und den sächsischen Kammerklassen sollen die bestimmten jährlichen Beiträge in Quartalsraten zu Ende der Monate März, Juni, September und December in die Pensionskasse abgeführt werden.

Gleichermassen müssen alle Institutsglieder ihre Beiträge in vierjährigen Terminen entrichten, was durch Abzug an den Besoldungsquartalen bewirkt werden soll. Deshalb sind die den betroffenen öffentlichen Kassen vorgesetzten Behörden verpflichtet, die ihnen untergebenen Rechnungsführer mit spezieller Anweisung zu versehen, wie viel sie zu jedem Quartal von den auszuzahlenden Gehältern abzuziehen und im Ganzen an die Pensionskasse abzuliefern haben.

Jeder Kassensführer bewirkt hiernach zum Ablauf jeden Quartals die Zahlung an die Pensionskasse, wobei er eine doppelt geschriebene Specification der ihm aufgetragenen Abzüge befügt. Das eine Exemplar hat er sodann mit Quittung aus der Stiftungskasse zurückzubekommen, das Doppelat aber verbleibt der letzteren als Rechnungsbeleg.

Für diejenigen Angestellten, welche keine fixen Geldbesoldungen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Geistlichen und Schullehrer und für die Verwaltter der Patrimonialgerichte wird die Entrichtung halbjähriger Termine, zum 30. Juni und 31. December, nachgelassen. Rückstände werden in diesen Beiträgen nicht gebuhrt und es soll daher jeder Institutsgenosse, der zwei Monat über die Verfallszeit mit seinem Beitrage zurückbleibe, wegen seiner Säumigkeit von jedem Thaler, den er hätte entrichten sollen, einen Groschen Strafe erlegen, dasfern er aber bis zum nächsten Termine seine Schuldigkeit unerfüllt lässt, das Doppelte des Rückstandes zur Strafe in die Kasse zu entrichten haben. In diesem Falle wird von der Landesregierung, auf die von der Kasse zu bewirkende Anzeige, die Bewirksamkeit der Rückstände mit den Strafen unanfechtlich gegen den Säumigen angeordnet.

#### §. 34.

Weisung für die mit Ausübung der Dienststellungen und Vocationen beauftragten Landes- und Kirchenbehörden.

Die oberen Administrationsbehörden der drei Fürstenthümer, das Gesamtconsistorium, die geistlichen Inspectionsämter in Schleiz und Saalburg und die Kirchen- und Schulcommission in Ebersdorf sind der Landesregierung alle Todesfälle, die bei den Angestellten ihres



Resorts eingetreten sind, unverzüglich anzugeben verpflichtet. Ebenderselben ist von den ge-  
bauten Behörden allemal Kenntniß zu geben, sobald ein Dienst neu angestellt worden ist, oder eine Gehaltsverbesserung bekommen hat, damit wegen Immatrikulation der Besoldun-  
gen und der davon fälligen Eintritts- und Jahresbeiträge, ingleichen wegen Anweisung des  
zur Pensionskasse gehörigen Gnadenquartals das Nöthige verfügt werden kann.

### §. 35.

#### Anstellung eines Stiftungskässlers.

Das Rechnungswesen der Pensionskasse ist einem Kässirer übertragen, dessen Ernennung  
auf den Vorschlag der Regierung von den höchsten Landesherren erfolgt. Dieser Kässirer  
bekommt von der Landesregierung seine Dienstinstuction, auf welche er, zugleich unter  
hinweisung auf das Mandat über die Verwaltung des öffentlichen Rechnungswesens d. d.  
30. April 1823, zu vereiden ist. In Gemäßheit des Instuction und der sonst von der  
Regierung ergehenden Anweisungen hat der Kässirer die Einnahmen und Ausgaben zu be-  
sorgen. Seine Besoldung empfängt der Rechnungsführer aus der Instituutskasse.

### §. 36.

#### Ämtliche Einreichung und Abhörung der Rechnung. Landständische Ministrung bei der Rechnungsabnahme.

Der Stiftungskässler hat auf jedes Jahr eine Rechnung zu freigeben, die von ihm spä-  
testens mit Ende des Monats März des folgenden Jahres in fünf gleichlautenden Exempla-  
ren bei der Landesregierung eingereicht werden muß. Von diesen Rechnungsexemplaren sind  
zwei für die Durchlaufigsten Landesherren, eins für das Regierungscollegium, eins für die  
gesamte Ritter- und Landschaft und eins für den Rechnungsführer bestimmt. Von der  
Regierung wird die Rechnung geprüft und, was zu erinnern gefunden worden ist, dem Kässirer  
zur Brandmortung in kurzer Frist mitgetheilt. Nach Eingang dieser Antworten wird  
von der Regierung darüber Besluß gefaßt und der Rechnungsführer darnach mit Wei-  
fung versehen, um die vorliegende Rechnung, soweit thunlich, sofort darnach zu bertheiligen  
und die etwaigen Mängel in den Belegen zu ergänzen. Hierauf hat die Regierung ein  
nach den vorausgegangenen Verhandlungen berichtigtes Rechnungsexemplar der gesammten  
Ritter- und Landschaft unter Abberaumung eines Termines zur Abnahme der Rechnung mit-  
zuschaffen.

Bei der Rechnungsabnahme, zu welcher sich eine Deputation der Gesammelnden einzu-  
finden hat, wird derselben vom Regierungscollegium über die Revisionsverhandlungen die  
nöthige Eröffnung gemacht, wozu zugleich, basier Landständischer Seite Erinnerungen zur



Sprache gebracht werden sollten, die behufige Erwiderung und Auskätigung zu knüpfen ist. Sollte die ständische Deputation die gemachten Erinnerungen hierdurch noch nicht befriedigt finden, so werden die herauszuhebenden Punkte zu höchster landesherrlicher Entscheidung ausgestellt.

#### §. 37.

Jährliche Einsendung der Rechnungen und Verrechnung an die höchsten Landesherrschäften.

Die abgehobte Rechnung ist jedesmal an die regierenden Durchlauchtigsten Fürsten zur Einsicht einzufinden. Bei Gelegenheit dieser Einsendung ist über die noch nicht erledigten Erinnerungen der Ritter- und Landschaft, sowie über die Vorstellungen, welche etwa von einzelnen Pensionären gegen die von der Regierung getroffenen Verfügungen eingekommen seyn sollten, zu höchster Entscheidung Bericht zu erstatten.

Nachdem die Rechnung mit den landesherrlichen Beschlüssen an die Regierung zurückgegangen ist, werden sämmtliche fünf Rechnungsexemplare mit dem Justificatoeum versehen und in der §. 36. erwähnten Weise vertheilt.

#### §. 38.

Aufbewahrung der Original-Schuldsverschreibungen und Hypothekenurkunde über die Stiftungskapitalien.

Alle Originalschuldsverschreibungen und Consensurkunden über die ausgeliehenen Kapitalien der Pensionstiftung, sowie alle sonstigen dieselbe betreffenden Originaldokumente werden im Archiv der Regierungsanstalt aufbewahrt. Ebendaselbst werden die abgenommenen und justifizierten Rechnungen hinterlegt.

#### §. 39.

Abrechnung auf die Verstärkung des Stiftungsfonds.

Aus den Rechnungsbeständen, welche nach Abzug der Pensionen und Administrationskosten übrig bleiben, sollen Kapitalien gebildet und gegen Hypothek oder sonst nach Ermessen der Landesregierung sicher ausgeliehen werden.

#### §. 40.

Öffentlichkeit der Rechnungs-Resultate.

Zur öffentlichen Kenntniß der Institutsverwaltung soll jährlich ein summarischer Bericht gedruckt und unentgeltlich ausgegeben werden. Dieser Bericht soll enthalten:



- 1) den summarischen Extract der Rechnung, nach den Kapiteln der Einnahme und Ausgabe, und die Uebersicht des Vermögensbestandes bei der Stiftung;
  - 2) die Zahl der Mitglieder, welche beim Anfang des dargestellten Rechnungsjahres vorhanden gewesen sind;
  - 3) die Zahl der im Laufe des Jahres zugetretenen neuen Mitglieder;
  - 4) die abgegangenen Mitglieder;
  - 5) wieviel Witwen,
  - 6) wieviel Waisen nach der Familienzahl beim Anfang des Rechnungsjahres für den Pensionsgenuss verzeichnet gewesen,
  - 7) wieviel Witwen und Waisen im Laufe des Jahres dazu gekommen,
  - 8) wieviel Witwen und
  - 9) wieviel Waisen nach der Familienzahl, in derselben Zeit abgegangen sind.
-

## A.

Tabelle über die jährlichen Beiträge und Pensionssummen.  
(Zu §. 20.)

Größe der Besoldun- gen.	Jährliche Beiträge.	Jährliche Pensions- summe.	Größe der Besoldun- gen.	Jährliche Beiträge.	Jährliche Pensions- summe.	Größe der Besoldun- gen.	Jährliche Beiträge.	Jährliche Pensions- summe.
thl.	thl. gr. pf	thl.	thl.	thl. gr. pf	thl.	thl.	thl. gr. pf	thl.
100	115	20	410	6 4 6	82	710	10 19 6	142
110	119 6	22	420	6 9 —	84	720	10 24 —	144
120	124 —	24	430	6 13 7	86	730	10 28 7	146
130	128 7	26	440	6 18 —	88	740	11 8 —	148
140	2 3	28	450	6 22 6	90	750	11 7 6	150
150	2 7 6	30	460	6 27 —	92	760	11 12 —	152
160	2 12 —	32	470	7 1 6	94	770	11 16 6	154
170	2 16 6	34	480	7 6 1	96	780	11 21 1	156
180	2 21 1	36	490	7 10 6	98	790	11 25 6	158
190	2 25 6	38	500	7 15 —	100	800	12 —	160
200	3 —	40	510	7 19 6	102	810	12 4 6	162
210	3 4 6	42	520	7 24 —	104	820	12 9 —	164
220	3 9 —	44	530	7 28 7	106	830	12 13 7	166
230	3 13 7	46	540	8 3 —	108	840	12 18 —	168
240	3 18 —	48	550	8 7 6	110	850	12 22 6	170
250	3 22 6	50	560	8 12 —	112	860	12 27 —	172
260	3 27 —	52	570	8 16 6	114	870	13 1 6	174
270	4 1 6	54	580	8 21 1	116	880	13 6 1	176
280	4 6 1	56	590	8 25 6	118	890	13 10 6	178
290	4 10 6	58	600	9 —	120	900	13 15 —	180
300	4 15 —	60	610	9 4 6	122	910	13 19 6	182
310	4 19 6	62	620	9 9 —	124	920	13 24 —	184
320	4 24 —	64	630	9 13 7	126	930	13 28 7	186
330	4 28 7	66	640	9 18 —	128	940	14 3 —	188
340	5 3 —	68	650	9 22 6	130	950	14 7 6	190
350	5 7 6	70	660	9 27 —	132	960	14 12 —	192
360	5 12 —	72	670	10 1 6	134	970	14 16 6	194
370	5 16 6	74	680	10 6 1	136	980	14 21 1	196
380	5 21 1	76	690	10 10 6	138	990	14 25 6	198
390	5 25 6	78	700	10 15 —	140	1000	15 —	200
400	6 —	80						



№ 182. Höchste Verordnung, eine Erläuterung des Gesetzes wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 betr. vom 2. Februar 1847.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Stammes Altester, und Wir Heinrich der Zweite und Siebenzigste, der Jüngern Linie souveräne Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Ebersdorf ic. ic.**

Da durch die für Unsere einzelnen Landesheile erlassenen Spezialverordnungen das Alter der Militärfreiheit von dem durch das Rekrutierungsgesetz vom 2. Januar 1823 festgesetzten Zeitpunkte auf das 21. Lebensjahr hinausgerückt, hiernächst auch das Größenmaß der militärfreiheitlichen jungen Mannschaft von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll erhöht worden ist, dadurch aber der Fall, daß ein noch Mängelnde des Rekrutierungsgesetzes wegen Mängel zurückzustellender Mann erst später noch die erforderliche Größe erreicht, gegenwärtig weit seltener vorkommen kann, als früher, so haben Wir Uns, in Berücksichtigung, daß eine solche Zurückstellung und die damit verbundene wiederholte Buzierung zu den Aushebungen der nächsten Jahrgänge für die bestellten Individuen nicht selten mit mannlichsachen Beschwerden verbunden ist, bewogen gesunden, hierdurch unter Aufhebung der im §. 8. unter Nr. 2. des Gesetzes wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 enthaltenen Bestimmung zu verordnen, daß diejenigen jungen Leute, welche mit dem Eintritte ihrer Militärfreiheit das vorschriftsmäßige Maß nicht haben, fernherin nicht mehr zurückgestellt, sondern vom Militärdienste sofort völlig freigesprochen werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unseren Fürstlichen Wappen beiegeln lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 2. Februar 1847.

(L. S.)      H. d. G. F. E. Fürst Reuß und in Auftrag  
    Vthro des 72ten Herrn Fürsten und Vettern  
    Lbden von Ebersdorf.



Nr. 182. Regierung-Bekanntmachung, einen gemeinen Bescheid des Gesamt-Oberappellationsgerichts zu Jena, über die Einwendung und Justification der Oberberufungen betr., vom 21. Decbr. 1846.

Nachdem von dem Fürstlich Reußischen und Gesamt-Oberappellationsgerichte zu Jena nachfolgender gemeiner Bescheid:

Das Großherzogl. und Herzogl. Sächsische, auch Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena erhebt in Gemäßheit des ihm durch §. 95. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. Oktober 1846 eingeräumten Rechtes zur Erläuterung des §. 58. der gedachten Ordnung, die Einwendung und Justification der Oberberufungen betreffend, mit Höchster Genehmigung folgenden

**Gemeinen Bescheid**

dass, wenn bei der Einwendung einer Berufung an das Oberappellationsgericht die Einreichung einer besonderen Oberappellationsbedeckung binnen der gesetzlich dazu nachgelassenen Frist von dreißig Tagen, vom Oberappellanten nicht ausdrücklich in der Einwendungsschrift vorbehalten worden, diese Unterlassung als stillschweigende submissio ad acta priora anzusehen und demgemäß das Weitere in der Sache zu versuchen ist.

Beschlossen Jena, am 5. Februar 1846.

(L. S.) Großherzoglich auch Herzoglich Sächsisches und Fürstlich Reußisches gemeinschaftliches Oberappellationsgericht das.

**Ortloff.**

gefaßt worden ist, und die Höchste Genehmigung der Durchlauchtigsten Landesherrschaften erhalten hat, so wird derselbe auf Höchstdero Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 21. December 1846.'

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Breiteneidet.

R. Müller.



№ 184. Regierungsbekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 15. Februar 1847.

Die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins, einer, und dem Königreiche Belgien andererseits unter dem 26. Juni 1846 abgeschlossene, und nunmehr alleitig ratifizierte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels wird auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 15. Februar 1847.

Fürstl. Reuß-Plaueil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Bretschneider.

R. Müller.

---

**U e b e r e i n k u n f t**  
zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und  
Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der  
Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landesherrsche  
nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven  
Rosslau, Regeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthumes Bit-  
tenfeld, des Herzogthums Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, des Für-  
stenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich-Hessischen  
Ober-Amt Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen  
Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der  
Krone Württemberg — zugleich die Fürstenthümer Hohenlohe-Hechingen und Hohenlohe-  
Signauringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des  
Großherzogthums Hessen — zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homberg vertretend —  
der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des  
Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und



Sachsen-Coburg und Gotha und der Herzogthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß.-Greiß, Neuß.-Schleiz und Neuß.-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, — haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28. des Handels- und Schiffsahrt-Vertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Grenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herren Georg Helmentag, Provinzial-Steuert-Dirектор und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich Preußischen Röthen-Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herren Eugen Morel, Dirектор der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kataster, die Zölle und Accisen, im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Röthen-Adler-Ordens II. Classe, — und den Herren Hilarius Quoillen, Inspekteur en chef der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kataster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Röthen-Adler-Ordens IV. Classe, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form besunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

### Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, Ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

### Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waren,



welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

### Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Auslafsten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenz-Bezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innenhalb des Grenz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Controle der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar seyn, so sollen, statt desselben, anderweit möglichst sichernde Maßregeln angeordnet werden.

Vordächer von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vordächer von Waaren der schändlichen Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen vergleichbare Niederlagen, in so weit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zoll-Behörde gestellt werden.

### Artikel 4.

Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthauen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthauen des andern contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Beitreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Übereinkunft, gestochen ist.



Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

### Article 5.

Sämmliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenz-Bezirke gesetzlich erforderlichen Bejetzung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzegebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

### Article 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rück-Vergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. ausgeführten Zoll-Amter und auf den darin verzeichneten Zollstrafen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgien, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage B. ausgeführten Zoll-Amter und auf den darin verzeichneten Zollstrafen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Amtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Amtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straßen der Eingangs-Amter ausmünden, statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gebachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amt im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bejetzungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Wiss des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amt zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten



Ausgangs-Amtes und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen ungereichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht Statt finden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezetelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der letzteren bloß bis zur Landes-Grenze — unverzüglich zurückgeführt werden.

### Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Übersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Amtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Declaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

### Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3. gedachten Waaren-Niederlagen oder Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, so wie die Verlehung der angeordneten Controle-Maßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezetelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Strafen und Zeitschriften, sollen nach der in dem Staaate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzegebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6. Absatz 4. gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritt einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagsnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.



## A r t i k e l 9.

Die Zoll- und Steuer- sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Übertretungen der erlassenen Ein- und Durchfuhr-Werbothe, und die verbotene Einbrüngung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Gebiet die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Werbothe der lebendig gedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des befreitigten Staates die Einbrüngung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

## A r t i k e l 1 0.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Auforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu sezen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

## A r t i k e l 1 1.

Die vorgebauten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu sezen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jedes-



einander gegenüberliegenden Aussichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mitteilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schneidige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maßregeln sofort den Behörden oder Beamten des beihilfenden Staates mitgeteilt werden.

#### Artikel 12.

Der im Artikel 9. erwähnte Bestand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contravenzionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

#### Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Hemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Übersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gemahnt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahierenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenständig die Befugniß zugeschenkt werden, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den dafelbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Befreiung Einsicht zu nehmen.

#### Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein- Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehung vorbieten, so ist man über eingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5. 6. (Absatz 4.) und 13. (Absatz 1.) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein- Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.



Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

#### Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maßregeln noch mehr zu sichern, sollen die oben Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schlechthändlerische Bewegungen mitzuteilen, um sich über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln zu sprechen.

#### Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert, und die Ratifikationen derselben sollen zu Köln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend AchtundEinundFünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend AchtundsechsundFünfzig.

(Unter.) **Delmentag.**  
(L. S.)

**Morel.**  
(L. S.)

**Quoilin.**  
(L. S.)



A.

Verzeichniß der Königlich Befehlshabung zur Durchfuhr und Ausfuhr, wobei eine Steueraufzeichnung gehabt wird, beflamten Ausgangsgünter und Zollsträßen.

Bezeichnung der Böllmier.	Reffusniffe.	Boll. Straßen.	Grenzüberliegende Böllmier des Zollvereins.
Prinzipielle.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Güterzettelprüfung. Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal. und Zuder, und um inlandsseitigen Dienstfing.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal. und Zuder, und um inlandsseitigen Dienstfing.	
Stichung.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Güterzettelprüfung. Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	Die Güterfuhr nach dem Zollamt Böllmier. Der Straße.	
Vertret.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Güterzettelprüfung. Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	
Bruckerdamen.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Güterzettelprüfung. Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	
Wirt.	Durchfuhr und Ausfuhr von Wirt.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	
Wolferg.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Güterzettelprüfung. Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal. und Zuder und um inlandsseitigen Dienstfing.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal. und Zuder und um inlandsseitigen Dienstfing.	
Winklang.	Winklang.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	
Wirt.	Durchfuhr von Wirt.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	
Winklang.	Durchfuhr von Winklang.	Die Straße von Böllmier nach Wetzikon zu einem bestreitigen Gal.	

23 e R 3 e ii Φ n i

derzeitigen Russland-Deutschland- und Russland-Österreich-Verträge, bei denen Russland eine Zoll- und Zollgrenzen, über welche kein Handel mehr stattfindet, auf beiden Seiten unvergänglich einer Seite zugeschlagen, bei deren Ausfüllung eine Zoll- oder Zollgrenze errichtet wird, nur abgenommen werden können.

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 92.

№ 185. Regierungsbekanntmachung, die mit der Fürstl. Reuß Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht des begangenen Verbrechens getroffene Uebereinkunft ist. vom 16. März 1847.

In Nachstehendem wird die, zwischen der unterzeichneten Fürstlichen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung und der Fürstl. Reuß Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht des begangenen Verbrechens abgeschlossene Uebereinkunft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. März 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Negierung das.  
von Bretschneider.

R. Müller.

Zwischen der Fürstlich Reuß Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera und der Fürstlich Reuß Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist mit höchster Landesherrlicher Genehmigung wegen gegenseitiger Gestellung der Jagd- und Forstverbrecher in das Gericht, in dessen Bezirk der Jagd- und Forststreit begangen ward, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

#### §. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Unterthan der Fürstlich Reußischen jüngeren Linie im Fürstlich Reußischen der älteren Linie Territorio oder ein Unterthan der Fürstlich Ausgegeben den 5. Juli 1847.



Neuflischen älteren Linie im Fürstlich Neuflischen Gebiete jüngerer Linie ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf umstrittenen Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherrlichen oder Privat-Eigentume sich befinden, eines Vergehens durch Holzverwendung, Beschädigung der Hölzer, Gräser, Hütchen, Mooscharren und Steuereien sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sei eine Pfändung erfolgoder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach den bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vereinbarten Frist zu richten ist, vor dem Amts- oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen dasselb die begangenen Jagd- und Waldscrevel sowohl, als die, bei Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen andern Excessen, z. B. Widerseßlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestrafft werden.

#### §. 2.

Damit vergleichbare Verbrechen, besonders Holzdeuben, desto leichter entdeckt werden können; so soll den Forstbedienten, oder den bestohlenen Eigentümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Dore sich befindet, an welchem die Amts- und Gerichtsexpedition wesentlich ist und der Beamte oder Juratior wohnt, auf Anmelden beim Amts- oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

#### §. 3.

Die Insinuation der, an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen, offenen Ladung bei demjenigen Amts- oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet und dieses auf die Citation angemerkert werden.

#### §. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die, im Fürstlich Neuflischen Gebiete der jüngeren Linie sich vergehenden Fürstlich Neuflischen Unterthanen der ältern Linie nach den Landesgesetzen der Fürstlich Neuflischen jüngern Linie, hingegen die Unterthanen der Fürstlich Neuflischen jüngeren Linie, welche in den Fürstlich Neuflischen der ältern Linie Landen Forstverbrechen begehen, nach den Gesetzen der Fürstlich Neuflischen ältern Linie in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa stattfindenden bedeutsamen Verschlechterheit der in beiden Landen auf denselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die



härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gesinderen Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

#### §. 5.

Nach beendiger Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb mit Beifügung des constituirten liquidi zu erlassenden Requisition resp. zur Einbringung der Strafe, insofern solche in Gelde besteht, des Ersatzes und der Kosten, soll mit schleinigster Execution versucht und Strafe, Ersatz und Kostenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbübung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung des §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aussöderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, od forum delicti commissi sich zu stellen.

#### §. 6.

Es soll auch, wenn praevia causa cognitione sich ergiebt, dass der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirierten Richter ein gewöhnliches Urteil deshalb ertheilt und in Ausführung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine geringere Strenge, als gegen die eignen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von den requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obligkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um exekutivische Vertheilung ohne Misch beheiliget und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

#### §. 7.

Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldscrechen betreffen würden, bei dem Richter, unter dessen Jurisdicition die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

#### §. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der, in beiderseitigen Landen zu bewicklenden Publikation in Kraft treten und bis auf Widerruf, weshalb jedem Theile die Auskündigung ein halbes Jahr voraus freistehet, gelten.



Hierüber ist diesseits die gegenwärtige Erklärung unter Vorbrückung des größern Regierungsinsegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Gera, den 16. März 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
(L. S.) von Bretschneider.

R. Müller.

№ 186. Regierungsbekanntmachung, die mit der Fürstlich Reuß-Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege vereinbarte Uebereinkunft betr. vom 16. März 1847.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften ist zwischen der unterzeichneten Fürstl. Reuß-Plauil. d. J. Linie gemeinschaftl. Landesregierung und der Fürstlich Reuß-Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und es wird die darüber diesseits ausgefertigte Erklärung hierdurch in Folgendem bekannt gemacht, dabei jedoch zugleich bemerkt, daß im Wege der Communication zu Artikel 45. noch darüber gegenseitiges Einverständniß ermittelt worden ist,

daß unter den Abhungs- und Werpfleugungskosten auch der Aufwand für Arzt und Ruckosten, Lagerstroß, Mösche und nochdürftige Bekleidung begriffen, und daß die Bestimmung der Uebereinkunft auch auf alle die Untersuchungsfälle erstreckt werden soll, wo die Kosten dem Fiscus oder dem Gelehrtenherrn zur Last fallen, es sei nun, daß ein zur Kostenzahlung pflichtiges Subject ermittelt worden ist, aber jahrlungsunfähig erscheint, oder daß der Angeklagte kostenfrei entbunden worden ist, oder daß die Untersuchung gar nicht einmal gegen ein bestimmtes Subject ihre Richtung genommen hat.

Gera, den 16. März 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Bretschneider.

R. Müller.



## E r k l ä r u n g .

Between the Fürstlich Reuß Plauil. der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera und der Fürstlich Reuß Plauil. Regierung Nesterer Linie zu Greiz is zur Förderung der Rechtfertigung folgende Uebereinkunft getroffen worden.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 1.

Die Gerichte der beiden contrahierenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als Strafsachen diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

### II. Besondere Bestimmungen.

#### 1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

#### Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkennnisse und Contumacialbescheide sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachälligen unvergänglich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem competenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche statt finden.

Wieweit Wechslerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29. bestimmt.

#### Artikel 3.

Ein von einem zugständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkennniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahierenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkennniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

#### Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Be-



Stimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen, gesetzwidrig prorogenen Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntnis in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

#### Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urteil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erfüllung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechsgültig anerkannt und vollzogen.

#### Artikel 6.

Widerklage.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, basiert nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeiklagten zulässig ist.

#### Artikel 7.

Provocationäsklagen.

Die Provocationäsklagen (ex lege dissimari oder ex lege si contendat) werden erhaben vor demjenigen Gericht, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptrichtsentscheides würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentsenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechsgültig und vollstreckbar anerkannt.

#### Artikel 8.

Personlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagfällen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Un-



terhanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurrenzieren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

#### Artikel 9.

Obemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

#### Artikel 10.

Wennemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

#### Artikel 11.

Der persönliche Gerichtsstand wird auch durch den Besitz eines Lehngutes für den Walfallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, durch die gesammte Hand an einem solchen Gute für die Mitelehrten begründet.

#### Artikel 12.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind oder sich nur eine Zeitlang aufhalten.

#### Artikel 13.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

#### Artikel 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

#### Artikel 15.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleichzustehende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegesohne sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen des Pflegesohnen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde fest, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher



leichtere jedoch bei den, auf das Grundstück sich beziehenden Geschäftten die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersten Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern zu mitschaffen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und zu der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlienen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

#### Artikel 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz baselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besaßen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbeanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

#### Artikel 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalt auf dem gepachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

#### Artikel 18.

Ausnahmsweise können alle im Dienst dritter stehenden Personen, sowie dergleichen Kegelinge, Gesellen, Handlungsdienner, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injuriens, Alimentens- und Entschädigungsprozessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen, insgleichen wegen contrahirter Schulden, so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gerichte des temporeen Aufenthaltsorts gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letztern Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

#### Artikel 19.

##### Allgemeines Concursgericht.

Bei entstehenden Erbtriebenen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat jemand nach Art. 9. 10. we-



gen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Concursgerichtes die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Falle eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlasscurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concursprüfung findet noch erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtsfähig ist.

#### Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventarisiert und entweder in natura oder nach vorgängiger Veräußerung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muss.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insofern nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Bezahlung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Kosten verbleibenden Ueberrests der Concursmasse fordern.
2. Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässige vindications- Pfand- Hypotheken- oder sonstige, eine vorläufige Befriedigung gewöhnende Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten gemacht werden, und ist sodann aus deren Erbts die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Priorität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
3. Besitz der Gemeinschuldner Vergtheile oder Kure oder sonstiges Vergewaltseigentum, so wird Befehl der Befriedigung der Vergläubiger aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Vergleich eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.



## Artikel 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzulegen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des aubern Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortschung und Entscheidung bei dem processeleitenden Gerichte ausdrücklich gestattet oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20. gebildeten Realsforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach den Gesetzen derselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Beteiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33.); bei allen andern, als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Über die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze. Niemals aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

## Artikel 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, bezüglich alle possessorische Rechtmittel, wie auch die sogenannten *aciones in rem scriptas* müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

## Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen ange stellt werden.

## Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbe-



weglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen flieht, die er in der Eigenschaft als Gütekäufer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1. die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
  2. die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstücke angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
  3. der Grundbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß missbraucht, oder
  4. seine Nachbarn im Besitze stört;
  5. sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berührt, oder
  6. wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,
- so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

#### Artikel 25.

##### Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblosser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

#### Artikel 26.

In diesem Gerichtsstand können angebracht werden:

1. Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2. Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieses (zu 1. u. 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlass noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

3. in diesem Gerichtsstand auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der



Rüger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande des letztern (Art. 22.) anzu bringen.

#### Artikel 27. Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einem Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorge schriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen, in dem Gerichts bezirk des Arrestrichters befindlichem Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptfache nicht bloß an den in seinem Gerichtsprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests gibt jedoch dem Arrestläger kein Vor zugsvorrecht vor anderen Gläubigern, und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

#### Artikel 28. Gerichtsstand des Contracts.

Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contract zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

#### Artikel 29.

Die Klausel in einem Wechselbriebe oder einer Verschreibung nach Wechselrecht, wo durch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterstellt, in dessen Bereich er nach der Verschreitzeit anzugreifen ist, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzugreifenden Schuldner. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution aus dem Wechsel gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

#### Artikel 30. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem fremdes Gut oder Vermögen bewirth.



schäfert oder verwaltert hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalte über die abgelegte Rechnung quittiert ist. Wenn daher ein, aus der quittierten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine erschilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

#### Artikel 31.

##### Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vordägiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

#### Artikel 32.

##### Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem, in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit dasselb zu beenden, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

#### 2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsachen.

#### Artikel 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Werbleben.

#### Artikel 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.



## 3) Rücksichtlich der Straf-Gerichtsbarkeit.

## Artikel 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern dasselbigen wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch kein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie statt.

Es hat jedoch wegen gegenseitiger Gestellung der Todesverbrecher vor den Gerichtshof des begangenen Verbrechens bei dem deshalb zwischen den beiden Regierungen besonders geschlossenen Ueberinkommen vom heutigen Tage sein Verbleben.

## Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und dasselbigen ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelenkniß entlassen worden ist und sich in seinem Heimathstaat zurückgegeben hat, von dem ordentlichen Richter derselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vordängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten volljogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine bloß polizei- oder finanzielle Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleichts findet im Falle der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverhöhung statt. Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freibleiben, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens, sowie auf Eilbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechens anzugreifen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Artikel 45. zu ersehen.

## Artikel 37.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche



Handlungen verlebt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Übertretung eigenhümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und vergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll aus vorgängige Requisition zwar nicht zwangsläufig der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialsverfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Übertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Besitz genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Contumacialsverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Besitz genommenen Gegenstände beschränkt. In Anschlag der Conventions gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinstaaten abgeschlossenen Zollkartei vom 11. Mai 1833.

#### Artikel 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entspringenden Privatschäden mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

#### Artikel 39.

##### Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Übertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

#### Artikel 40.

##### Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Übertretung verächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verlebt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Übertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem respektierten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrechte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeklagten zur eigenen Bestrafung reklamieren wolle.



**Artikel 41.**

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

**Artikel 42.**

In Criminafsällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung notwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Abliegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

**Artikel 43.**

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeklagten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalen über gegenseitige gleiche Rechtswillkür nicht weiter zu verlangen.

In Anschung der vorgängigen Anzeige der requirierten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

### III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminafsachen.

**Artikel 44.**

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staat von dem daselbst sich aufzuhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

**Artikel 45.**

In allen Civil- und Criminafsachen, in welchen die Bezahlung der Kosten da zu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisiten der Behörden des andern sportel- und stempferei zu erpedieren, und nur den unumgänglich nöthigen daaren Verzug an Copialien, Porto, Botenköhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidieren.

**Artikel 46.**

Den vor einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen



die Reise- und Beherbergungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniss ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Entstiegung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

#### Artikel 47.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Bezahlung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeklagter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleichzusehen.

#### Artikel 48.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

#### Artikel 49.

Die Dauer dieser Vereinbarung wird auf zwölf Jahre, vom 1. März 1847 angerechnet, festgesetzt. Erfolge ein Jahr vor dem Ablaufe keine Auskündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch Zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist diesseits gegenwärtige Erklärung unter Verdrückung des größern Regierungssiegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgesetzt worden.

Gera, den 24. Februar 1847.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Landesregierung dafelbst.  
von Bretschneider.

R. Müller.



## Nr. 187. Verordnung, die Abgabe von Tabakstengeln betr. vom 27. Mai 1847.

Um entstandene Zweifel zu entscheiden, wird hierdurch auf höchsten Beschl. Durchlauts-  
tigster Landesherrschäften in Übereinstimmung mit den, an der Übergangsteuer von Tabak  
Theil nehmenden Vereinostaaten, nachträglich zu dem Gesetz vom 1. Dezember 1841  
(Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Bd. V. Stück 71.) die Erhebung von Übergangsab-  
gaben betreffend, und zu dem Anhange zum Zoll-Zoll-Vertrage für die Jahre 1846, 1847  
und 1848 (Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Bd. VI. Stück 85.) verordnet,

dass die Übergangsabgabe, welche mit 20 Silbergroschen vom Preußischen Centner  
von Tabaks-Blättern und Fabeikaten bei dem Übergange aus anderen Ver-  
einstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen, Kurhessen, der zum Thüringischen  
Vereine gehörigen Staaten und von Braunschweig, in die Fürstl. Neuhessischen Lande  
Jüngere Linie erhoben wird, auch von Tabakstengeln zu entrichten ist.

Gera, den 27. Mai 1847.

Fürstlich Neuh. Mainil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Bretschneider.

R. Müller.

---

Nr. 188. Regierungsbekanntmachung, die Ausführung des zweiten Absatzes vom Artikel 16. des  
zwischen den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Königl. Preu-  
gischen Regierung unter dem 1. Septbr. 1844 abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1847.

Die Regierungen des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins sind mit der Königlich Preu-  
gischen Regierung, zur Ausführung des zweiten Absatzes von Artikel 16. des Vertrages vom  
1. September 1844 (Gemeinschaftl. Gesetzesammlung Bd. VI. Stück 82. Seite 61. f.)  
über nachstehende Maßregeln übereingekommen.

**Artikel 1.**

Fabeikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der kontrahie-  
renden Staaten, welche in ihrem Heimatlande in einer dieser Eigenschaften die  
Gewerbesteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre



Anmeldung abgegeben haben, können, ohne in dem andern Staate irgend einer Gewerbesteuer unterworfen zu werden, daselbst

- 1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Anläufe machen und
- 2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen aussuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

#### Artikel 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll

- 1) bezüglich der Unterthanen des Zollvereines die Vorzeigung eines, für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheins nach den beigefügten Formularen unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende) sowie
- 2) bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines, für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats, nach dem nachstehend unter C. ersichtlichen Muster ange sehen werden.

A.  
B.  
C.

#### Artikel 3.

Die im Artikel 2. gedachten Urkunden werden die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgestellt hat, versehen werden.

#### Artikel 4.

Begegn Vorzeigung einer, in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staates, welche daselbst eines oder mehrere der, im Artikel 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben, und welche in dem andern Staate die, unter 1. und 2. des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem Ihre Identität anerkannt seyn wird, von der kompetenten Behörde, und zwar in den Königlich Preußischen Landen ein Gewerbschein und in Belgien ein Patent, ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr ausgestellt werden.

#### Artikel 5..

Die Inhaber eines, nach Vorschrift des vorstehenden Artikels ausgestellten Gewerbe-

8\*



schones (Patentes) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgesfordert werden. —

Es wird dies hierdurch zur Nachricht und Nachahmung bekannt gemacht und dabei gleich bemerkt:

- 1) daß von der Begünstigung in Artikel 1. diesenigen Handelsreisenden des Königreiches Belgien ausgeschlossen sind, welche Kommissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aussuchen.
- 2) daß es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1843, die Waarenbestellung und den Waarenverkauf durch Handelsreisende hat. (Gemeinschaftl. Gesetz. Bd. VI. Stück 78. Seite 13.) auch hinsichtlich Belgischer Handelsreisender unverändert bewendet;
- 3) daß die Patent-Certifikate (Artikel 2. Ziff. 2.) in Belgien von den Einnehmern der direkten Steuern, die Legitimationen zum freien Gewerbebetriebe (Artikel 4.) dagegen von den Kreisbürgermeistern dafelbst ausgestellt werden.

Gea., den 11. Juni 1847.

Fürstl. Preuß.-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung v. a.  
von B r e t s c h n e i d e r.

R. Müller.

---

A.

---

Dem Nr. N., wel er als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (anständig) ist, wird hierdurch Beschuß seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreiches Belgien beschleunigt, daß er für sein vorgebliches Gewerbe in: hiesigen Hände, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugnis ist gültig auf . . . . Monate.

(et und Datum.)

.) ( Zeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Kreisenden:



B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablierten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herren N. N. steht, wird hierdurch Beschuss seiner Gewerbslegitimation bei dem einschlägigen Behörden des Königreiches Belgien bescheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (oder die obengedachte Fabrik) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monate.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung der Unterschrift der Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C.

Royaume de Belgique.

Province de

Commune de

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quatreante . . .

Le Receveur des Contributions directes etc. au bureau de . . . . certifie que le sieur, N. . . . demeurant à . . . . est imposé sous le No. . . . au rôle de patentés de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration de paten-



te<sup>(1)</sup> aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante la profession de'



En son propre nom<sup>(1)</sup> ou sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été délivré au dit sieur N . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, ensuite de mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2<sup>e</sup> alinéa de article 46. du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le 1.<sup>r</sup> Juin 1844.

Fait à . . . . le . . . . 184

(Seau)

Le Receveur.

Signalement et Signature du patenté.

(<sup>1</sup>) Differ, selon le cas, l'une de deux formules.

N° 180. Regierungsbekanntmachung, die Herabsetzung der Steuervergütung von den nach dem Zollvereinsauslande ausgehenden Brannwein betr. vom 1. Juni 1847.

Da die Steuervergütung, welche bei der Ausfuhr von inländischem Brannwein gewährt wird, nach dem jetzigen Stande der Brannweinbrennerei zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht: so wird hierdurch in Folge einer, von sämtlichen Regierungen des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft, auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherren bestimmt, daß zunächst und mit Vorbehalt einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersehung,

vom 1. Oktober dieses Jahres an,

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1838 (Gemeinschaf. Gesammlg. Bd. IV. St. 59. Seite 35.) zum Betrage von Zehn Pfennigen für das Quaet zu 500 Kilohol nach Tralles für den, über die Gränzen des Zollvereinsgebietes hinaus nach dem Zollvereinsauslande ausgeführten Brannwein verfülligt ist, demjenigen Betrage von



neun überpfennigen für das Quart  
gleich gestellt werden soll, welcher schon gegenwärtig bei der Ausfuhr von Brannwein nach  
den Königl. Bayrischen und Württembergischen, Großherzogl. Badischen, Kurfürstlich und  
Großherzogl. Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt  
Frankfurt gewährt wird.

Gera, den 1. Juni 1847.

Fürstl. Reuß-Plauli. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
(L. S.) von Bretschneider.  
R. Müller.

---

№ 190. Regierungskundmachung, den Eingangssatz von Del in Fässern

Auf höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften wird in Folge einer, von  
sämtlichen Regierungen des Zollvereins getroffenen Vereinbarung hierdurch verordnet,  
dass Del in Fässern eingehend, vom 1. Juli d. Js. an, anstatt des jetzt  
herigen Zollsatzes von Einem Thaler zwanzig Silbergroschen — Abh. II. Po-  
sition 26. des unter dem 14. Oktober 1845 bekannte gemachten Vereins-Zolltarifs  
auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 — (Gemeinschaftl. Gesetzsammlung Bd.  
VI. Stück. 85. Seite 107.) einem Eingangssatz von einem Thaler  
zehn Silbergroschen vom Zentner unterliegen soll.

Gera, den 19. Juni 1847.

Fürstl. Reuß-Plauli. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Bretschneider.  
R. Müller.

---



№ 191. Regierungskanntmachung, den zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend. 19. Juni 1847.

Nachdem der, nachstehend in der deutschen Uebersetzung abgedruckte, unter dem 27. Januar d. J. zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einer Seite, und dem Königreiche beider Sicilien anderer Seite, abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag offiziell ratifiziert, und die gegenseitigen Ratifikationsurkunden zu Neapel ausgetauscht worden sind, so wird dieser Vertrag auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften zur Nachahmung hierdurch bekannt gemacht.

Gera, den 19. Juni 1847.

Fürstl. Reuß Plauis. gemeinschaftl. Landes-Regierung das-  
von B r e t s c h n e i d e r.

R. Müller.

## Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einer Seite  
und dem Königreiche beider Sicilien anderer Seite.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landesherrsche, insbesondere des Großherzogthumes Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Zerben, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hochlingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt



Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiß, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät, der König des Reiches beider Sicilien andererseits, gleichmäig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreiche beider Sicilien zu verstetigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignesten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, ein auf dem Grundsache einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schiffahrt's-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, Allerhöchst-Ihren Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlecordens zweiter Classe und des St. Johannis-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens und Großkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät, der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militärischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens, Minister-Staats-Sekretär Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens, diensttuendem Kammerherren und Minister Staats-Sekretär Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Sezola, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen



St. Annen-Ordens erster Classe, Groß-Oßijzer des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Österreichischen Eisernen Krone ersten Classe, Kammerherren Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreiches und Intendanten der Provinz Neapel; welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gesunden haben, über die folgenden Artikel über eingekommen sind:

#### Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Untertanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und des Königreiches beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderst-igen Besitzungen bestehen.

#### Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in den Häfen des Königreiches beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreiches beider Sicilien, welche in den Häfen des Königreiches Preußens oder in einem der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange nächstend ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgänge hinsichtlich der Häfen - Tonnen - Leuchthuems - Booten - Waken - Ankern - Vollwerks - Quadrantale - Abseitigungs - Gelder und überhaupt hinsichtlich aller, das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Be- amten, Dienstverwaltungen oder Amtstalten legend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie sie die National-Schiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern, als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreiches beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreiches beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Vollast führen, bei jeder Art von Reise.

#### Artikel 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleidens des Zollvereins und des König- reiches beider Sicilien, deren Einfahrt, Niederlegung, Aufspelcherung oder Ausfahrt geset- lich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen zulässig seyn wird,



sollen auch auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

#### Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleisens der Staaten des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, welche auf directem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines andern Staates des deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen des Königreiches beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereins-Häfen eingeführt werden; bezüglichlich alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleisens der Staaten des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreiches beider Sicilien, oder durch Zollvereins-Schiffe aus den Häfen des Königreiches beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andern oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe statt fände. Die Prämie, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils erfolgt.

#### Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffsschäfet, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen derselben Gebiets geladen werden, insofern nach den Geschen des Landes diese Beförderung der National-Schiffsschäfet ausschließlich vorbehalten ist.

#### Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins die Zahl der, für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege bereitgestellt werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Alem, was auf die gegenseitige Schiffsschäfet, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleisens des Zollvereins, welche auf Zollvereins-Schiffen in gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen



legend eines andern Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluss ergiebt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königreiches beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten kämen, und die Zollvereins-Schiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreiches beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreiches beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehren.

In Erwiderung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreiches beider Sicilien, welche auf directem Wege aus diesem Königreiche kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege durch Schiffe des Königreiches beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig seyn wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreiches beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins, werden behandelt werden.

#### Artikel 7.

In Allem, was das Auftreten der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, sollen den National-Schiffen keine Begünstigung noch Vorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern hohen vertragenden Theiles bewilligt wird.

#### Artikel 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität in Be treff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder durch den der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine



Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhrern der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

#### Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Hafen des andern einlaufen und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung lösen wollen, können, ebenso wie die National-Schiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne gezwungen zu seyn, für diesen Theil der Ladung legend eine Zollabgabe, außer wegen der Beobachtung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung ostmäßig in den Hafen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem andern Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

#### Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreiches beider Sicilien, welche in einem der Hafen des hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalsschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

#### Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßigkeit der Landesgesetze statt finden. Alles, was von dem Schiffe und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind,



soll den Eigentümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie den Verbrauch übergehen.

#### Artikel 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbsleisches der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den andern eingeschafft werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gesetzt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem andern Lande eingeschafft werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhrreise legend eines Artikels, welche das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbsleisches der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhrreise irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theiles mit einem Verbot zu belegen, wenn nicht dieselben Verboten sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

#### Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt legend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des andern vertragenden Theiles Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer aquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

#### Artikel 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsleisches der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Höfen des Königreiches beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeschafft werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zoll-Zarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebenjewoohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten juzfolge der Be-



stimmungen des gegenwärtigen Vertrages alle Tarif-Ermäßigungen mit zu genießen haben: werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiesfür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit für Del in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Prozent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät, der König von Preußen, dass die Vorschriften des Kabinets-Orde vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preussischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf denselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggen-Geldern unterwerfen, (nämlich 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last bei dem Eingange und mit einem Thaler pro Last bei dem Ausgange; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last bei dem Eingange und einem halben Thaler pro Last bei dem Ausgange), ferne nicht mehr auf die Schiffe beider Sizilien anwendbar seyn sollen, vorausgesetzt, dass diese Schiffe auf diesem Wege aus einem der Häfen des Königreiches beider Sizilien nach einem der Preussischen Häfen kommen, oder dass sie aus einem Preussischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreiches beider Sizilien ausgehen.

#### Artikel 15..

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeschüerten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollzah in nachstehender Weise bestimmt und festgesetzt werden: die Eigentümer oder Konsignatoren der gebahnten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamte zur Beurtheilung des Zolles einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach folcher Schätzung anglebt; als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Deklaration muss von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden; in dem Falle, wo sie die Wertheangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen: nur die Befugniß zugeschen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarierten Werthe gleiche Summe und ein Beinhalt darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigentümer oder Konsignatoren auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

#### Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen



vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewissheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussehbar blockierten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gebrochenen Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade des in Rede stehenden Platzen habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einfahren in denselben Hafen während der Dauer dieser Blockade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

#### Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreiches beider Sizilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders thilhaftig werden können, als wenn sie im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse sich befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

#### Artikel 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Besugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Besugniß und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

#### Artikel 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Besugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation bestellt sind, verhaftet zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständi-



gen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiff-Register oder der Muster-Rolle, in Uerschrift oder in beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehörten haben. Auf dem in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufführung und Verhaftung der gedachten Deserteure geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten des Konsuls selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis die Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteure in Freiheit zu seyn seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Untertanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

#### Artikel 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinstaaten und des Königreiches beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei seyn, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spekuliure zu werben, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln als der von diesen etwa bezeichneten Spekuliure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergeschenkt sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

#### Artikel 21.

Die Untertanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbefechtbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zwecke sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landesbewohner oder die Untertanen der begünstigsten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder lehnsweise Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu versügen, ohne daß ihm das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.



Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der beginnligsten Nationen entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienste zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anteilen und jeder andern außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maastregeln dieser Art sollen nur in Folge eines Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des andern nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in legend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gehabt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis legend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengern Revisions- und Untersuchungs-Verfahren seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

### Artikel 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zoll-Vereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

### Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und fasse nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunktes der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit



dieselben aufzuhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortbauen. Wom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufzuhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

#### Artikel 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglichst früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigebracht.

Geschehen zu Neapel am 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brodhausen. (gez.) Giustino Fortunato.

(L. S.)

(L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini.

(L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli.

(L. S.)





# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

## F ü r s t l i c h R e u s s i s c h e n L a n d e j ü n g e r e r L i n i e.

### No. 93.

Nr. 192. Regierungsbekanntmachung, die Besteuerung des, im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., vom 20. Juli 1847.

In Gemäßheit des Artikels 7. der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Rübenzuckers (Gemeinschaftliche Gesell. Bd. V. St. 68. Seite 2.) und auf Grund weiterer Verhandlungen unter den Regierungen dieser Staaten wird auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften, zur Ausführung der Bestimmungen in §. 1. des, unter dem 2. Novbr. 1846 ergangenen Gesetzes über die Besteuerung des, im Inlande erzeugten Rübenzuckers (Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Bd. VI. Stif. 90. S. 245. ff.) hierdurch verordnet:

dass die Bestimmungen unserer Verordnung vom 10. Juli 1844 (Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Bd. VI. Stück 81. Seite 53.) hinsichtlich der Zollfahre von ausländischem Zucker und Syrop, sowie hinsichtlich des Steuersafes von inländischen Rübenzucker vorerst noch auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. September 1848 in Kraft bleiben.

Gera, den 20. Juli 1847.

F ü r s t l. R e u s s - M. g e m e i n s c h a f t l i c h e L a n d e s r e g i e r u n g d a s e l b s t .

v o n B r e t s c h n e i d e r .

R. Müller.

Zugeschrieben den 9. August 1847.

11



№ 193. Regierungserkennung, den Beirat zu dem unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 27. July 1847.

Nachdem die Regierungen der Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie zugleich mit den Großherzoglich und Herzoglich Sachsischen und den Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen den Bestimmungen des nachstehenden, unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrages über gegenseitigen Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung, und über Herabsetzung der englischen Einfuhrbölste von hierlands erschienenen Büchern &c., sowie den Bestimmungen des dazu gehörigen Protocols vom nämlichen Tage beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden sind: so wied dieß auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrenschaften durch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und dabei zugleich zur Erklärung und Ergänzung bemerkt und verordnet, wie folgt:

- 1) der gedachte Vertrag sollte hinsichtlich der Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie und der übrigen genannten Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins am 15. July d. J. in Kraft treten, er hat indessen unter den obwaltenden Umständen erst jetzt zur Veröffentlichung gebracht werden können;
- 2) der Beirat der Königlich Sachsischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu demselben Vertrage ist bereits früher durch Accessionsakte vom 24. August 1846 und 30. März 1847 erfolgt;
- 3) die, nach Artikel II. des Vertrags erforderliche Einsichtnahme der zu schützenden englischen Werke bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unter-richts- und Medicinalangelegenheiten zu Berlin ist bis auf Weiteres auch für die Fürstlich Reußischen Lande und für die übrigen bestreitenden Staaten des Thüringischen Vereins wirksam;
- 4) die Stempelung der, in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie oder in irgend einem andern der, an dem Vertrage Thell nehmenden deutschen Staaten erschienenen Bücher und Musikalien, welche nach Artikel V. des Vertrags die Anwendung der im Artikel IV. stipulierten Zollermöglichkeiten bei der Einfuhr in das vereinigte Königreich Großbritannien bedingt, ist bei der unterzeichneten Landesregierung zu beantragen;
- 5) eine gesetzliche Folge dieses, mit der Krone Großbritannien abgeschlossenen Vertrages ist, daß in den Fürstenthümern Reuß Jüngerer Linie sowohl Unsre Verordnung vom



24. December 1827, das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betreffend (Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Band I. Stück 17. Seite 133.) und die Bestimmungen des, unter dem 4. April 1838 veröffentlichten Bundesstagsbeschlusses wegen Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck (Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Band IV. Stück 57. Seite 1.), als auch alle sonst noch in den Fürstlich Preußischen Landen Jüngere Linie geltenden und veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, auch auf diejenigen, in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen Werke der Wissenschaft und Kunst Anwendung finden, hinsichtlich denen die oben unter 3. erwähnte vertragsmäßig bestimmte Einregistrierung statt gesunden hat. Das amtliche Zeugniß über die gesuchte Einregistrierung gilt als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vertriebsfertigung, bis ein besseres Recht durch eine andre Partie gerichtlich nachgewiesen werden ist.

Offen, den 27. Juli 1847.

Fürstl. Preuß. Staats- und gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von B r e t s c h n e i b e r.

R. Müller.

---

## B e r t r a g

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät, der König von Preußen und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst entstanden, den Schutz zu gewähren, haben durch die Regierung des einen und durch den König des andern Staates einen Vertrag geschlossen, der in den folgenden Artikeln bestimmt ist.



schienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät, der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren geheimen Staats- und Kabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canis und Dahlwitz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite mit Eichenlaub, des gleichen Kreuzes erster Classe, des Dienstauszeichnung-Kreuzes, Grosskreuz des Kaiserlich Österreicherischen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wlademir-Ordens vierter Classe, des St. Annen-Ordens zweiter Classe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und des Militär-Verdienstordens-Maximilian-Kreuzes und

Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren John Grafen von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rat im geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Commandeur, des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Grosskreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei St. Majestät, dem Könige von Preußen;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in gute und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

#### Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig belassen oder in Zukunft erhalten mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn



es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit dem gleichen gesetzlichen Rechtsmittel und gleichem Schutz gegen Nachdruck und umbesetzte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf denselben Füsse behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

### Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verhütenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung im Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:

- 1) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrations-Buch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;
- 2) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respectiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überlieferd worden ist, welche dazu in den respectiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beklagbare Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrations-Buch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preußischen Gesetzen ausgestellte Urteil über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

### Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der selben



Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder ausgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder ausgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie juror ihr ausschließliches Recht bei den, in dem vorstehenden Kreiseln erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respectiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

#### Artikel IV.

An der Stelle der Zollsähe, welche zu irgende einer Zeit während der Dauer dieser Vereinigung von der Einfüsse nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten seyn mögen, sollen auf die Einfüsse von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezifizierten Zollsähe gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

	Pfd.St.	S.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Zeittur . . . . .	2.	10.	0.
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Zeittur . . . . .	4		
Stiche oder Zeichnungen:		0.	15. 0.
schwarz oder coloriert, einzeln ein jedes . . . . .	0.	0.	0½.
gebunden oder gehefst, das Dutzend . . . . .	0.	0.	0½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen“ betrachtet und dem Zölle von 50 Schillings für den Zeittur unterworfen werden, obgleich dieselben auch Original-Sachen, die anderwo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sey denn, daß solche Original-Sachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zölle von 15 Schilling für den Zeittur unterworfen seyn soll.

#### Artikel V.

Man ist über eingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten



Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden und dass die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausübung nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunst, soweit dieselbe sich auf die Zollsoße bezieht, zu welchen solche Bücher zugelassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich vorstellen und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde legend einer Stadt oder eines Platzen in Preußen gestempelt worden sind.

#### Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunst soll so ausgelegt werden, dass dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Geschgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrucke oder Verleihungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

#### Artikel VII.

Im Falle einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über Internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

#### Artikel VIII.

Diejenigen Deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handels-Vertrag bilden, oder welche dem gedachten Vertrage später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtige Uebereinkunst beizutreten. Bücher, Stücke und Rechnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunst wird, erscheinen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunst so angesehen werden, als seyen sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

#### Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunst soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablaufe



eines jeden Jahres nach der Auskündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu legend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen mögliche.

### Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewerkstellt werden.

Zu Uerkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigelegt.

Geschehen zu Berlin am 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gez.) **Canis.**

(L. S.)

(gez.) **Westmorland.**

(L. S.)

Verhandelt Berlin am 13. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von Preußen und Ihrer Majestät, der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der Statt gesunkenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Vereinbarungen nach Form und Inhalt entsprechend besunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Erteilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenommen worden:

### 1) Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, dass die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrations-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Shilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht über-



steigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Han-  
delsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

*Zu demselben Artikel.*

In Preußen soll die Ablieferung des Frei-Exemplars an das Ministerium der geistli-  
chen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den  
Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

*3) Zu Artikel IV.*

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfahrt von No-  
ten aus Preußen nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus  
Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

*Zu Artikel V.*

Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlaments-Akte (5. und 6. Victoriae cap.  
45. vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher“ wird als sich von  
selbst verstehtend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf  
Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrige im Artikel I. des  
heute unterzeichneten Vertrages ausgeführten Gegenstände des Stamps nicht bedürfen,  
um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsatz in Großbritannien zugelassen zu werden.

a.      u.      s.

(gez.) **Canig.**      (gez.) **Westmorland.**





# Gesetzsammlung

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 94.

№ 104. Bekanntmachung, die in das Königreich Preußen gehenden Wagenschubtransporte betr., vom 13. März 1848.

Abweichend von der, in den übrigen benachbarten Staaten bestehenden Einrichtung kommt im Königreiche Preußen der Grundsatz zur Anwendung, daß erkrankte Ausländer, welche mittelst sogenannter Mitfahrschriften durch Königl. Preußisches Gebiet in ihre Heimat befördert werden sollen, an der dortigen Grenze nur dann angenommen und weiter befördert werden, wenn für diese Art des Transports jwovor die Einwilligung nicht nur der Heimatgemeinde des Kranken, sondern auch derjenigen Gemeinden, welchen diese Weiterschaffung der Richtung nach obliegen würde, nachgewiesen worden ist.

In dessen Folge werden die diesseitigen Unterbehörden hierdurch angewiesen, die von auswärtigen Behörden durch das hiesige Land nach dem Königreiche Preußen dirigirten Wagenschubtransporte nur nach beigebrachtem Nachweis über die, in Preußen zu erwartende Annahme derselben diesseits zu übernehmen.

Gea, am 13. März 1848.

Fürstlich Reußl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.  
von Bretschneider.

R. Müller.

Ausgegeben den 16. October 1848.

13



№ 195. Regierungsbeförderung, die Einführung der Pressefreiheit betr., vom 23. März 1848.

Auf höchsten Beschl. Durchlauchtigster Landesherrschaften wird hierdurch die Pressefreiheit für sämmtliche Lande hoher Jüngerer Linie eingeführt und deshalb Folgendes verordnet:

1.

Die Censur ist von jetzt an aufgehoben.

2.

Presvergehen werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

3.

Dahin gehören namentlich Verleugnung der Ehrfurcht gegen Gott und die Religion, der Ehreerbietung gegen die Landesherren, Angriffe gegen das Bestehen des Staates, des deutschen Bundes und anderer Bundesregierungen, so wie Kränkung des Rechts auf Ehre und guten Namen überhaupt.

4.

Auf jeder Druckschrift muß der Name des Verfassers oder Herausgebers oder des Verlegers, sowie der des Druckers genannt seyn. Die drei Ersteren haften zunächst für den Inhalt einer Schrift; fehlen ihre Namen, so hat der Drucker dafür einzustehen.

5.

Das Recht zur Herausgabe von politischen Zeitungen und Zeitblättern, sowie zur Anlegung von Buchdruckerei ist, gleich der Ausübung jeder andern Gewerbebefugniß, von landesherrlicher Erlaubniß abhängig.

Die gegenwärtige Verordnung, welche bis zu Einführung eines allgemeinen deutschen Presgesetzes Geltung hat, tritt sofort nach der Publikation in Kraft.

Gea, am 23. März 1848.

Fürstl. Neuh.-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.  
von Bretschneider.

Müller.



Nr. 196: Höchste Verordnung, die Aushebung der Stuprationsstrafen betr., vom 7. April 1848.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Stammes Keltener, und Wir Heinrich der Zweite und Siebenzigste, der Jüngern Linie souveräne Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Ebenstein &c. &c.**

Da die Einführung des für Unsere Lande vorbereiteten neuen Kriminalgesetzbuches, durch welche die bisher in Uebung gewesene gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der einfachen Fleischesvergehnungen beseitigt werden wird, vorerst noch von der ständischen Be- gutachtung, zu welcher es zu bringen ist, abhängt, Wir aber für zweckmäßig erachten, die darin aufgenommene Bestimmung wegen der erwähnten Vergehnungen schon jetzt in das Leben treten zu lassen, so verordnen Wir hierdurch für den Umfang Unserer gesamten Lande,

dass einfache Fleischesvergehnungen häufig nicht mehr zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen, auch alle bisher durch dergleichen Vergehnungen verwickelten Strafen und Kosten nicht vollstreckt und beigebracht werden sollen. Gleichzeitig wird auch die Kirchenbuße, so weit sie in Stuprationsfällen vorgekommen ist, aufgehoben.

Die privatrechtlichen Ansprüche der geschwächten Frauenspersonen und ihrer Kinder gegen den Ueberer ihrer Schwangerschaft werden hierdurch nicht geändert, bleiben vielmehr in ihrem bisherigen rechtlichen Umfange fortbestehen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 22. April 1848.

(L. S.) **Heinrich LXII.** (L. S.) **Heinrich LXXII.**

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.



Ab. 197. Höchste Verordnung, die Wahlen zum konstituierenden Landtag betr., vom 22. April 1848.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Stanislaus Altester, und Wir Heinrich der Zweite und Siebzigste, der Jüngern Linie souveräne Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein et. sc.**

Eingedenkt der, in Unseren an die verschiedenen Landesthalle erlassenen Proklamationen erhaltenen Zusicherungen, eine, auf freisinniger Grundlage beruhende Repräsentativverfassung baldmöglichst einzuführen, haben Wir den Entwurf dazu vorbereitet lassen, und es soll derselbe demnächst zur allgemeinen Verachtung vorgelegt werden.

Die Verachtungsversammlung soll aus freigewählten, durch direkte Wahlen von Urwählern berufenen Volksvertretern zusammengesetzt und bei der Wahl dieser letzteren nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

### §. 1.

Zur Theilnahme an der allgemeinen Verachtungsversammlung kann jeder Landesbewohner ohne Rücksicht auf Standesunterschied gewählt werden.

### §. 2.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder großjährige, in selbstständigen Verhältnissen stehende Inländer, welcher keine Unterstüzung aus Almosenkassen erhält und der Staatsbürger gerecht durch gemeine Verbrennen nicht verlustig gegangen ist.

### §. 3.

Die Versammlung wird aus 26 freigewählten Volksvertretern zusammengesetzt, von denen nach Verhältniß der Bevölkerung

7 aus dem Fürstenthume Schleiz,	
7 " " " Lobenstein-Ebersdorf,	
10 " " " Gera und	
2 " der Pflege Saalburg	

zu wählen sind.



6.4

22en dieser Zahl der Übergrößen werden

2	Deputierte von den Bewohnern der Stadt Schleiz,	
1	Deputierter	· · · · · Tanna,
1	·	· · · · · Lobenstein,
1	·	· · · · · Hirschberg,
4	Deputierte	· · · · · Gera,
1	Deputierter	· · · · · Saalburg,
4	Deputierte von den Landbewohnern des Fürstenthums Schleiz,	
5	·	· · · · · Lobenstein-Ebersdorf,
6	·	· · · · · Gera,
1	Deputierter	· · · · · der Pflege Saalburg

6.5.

Die Städte bilden jede einen Wahlbezirk für sich. Sie wählen unter Leitung der städtischen Oberhäupter nach Distrikten oder Würtzeln so viele Abgeordnete, als nach vorstehender Bestimmung jede Stadtgemeinde zu stellen berechtigt ist.

6.6.

Für die Landbewohner erfolgen die Wahlen in jeder Gemeinde der einzelnen Landes-  
schule unter Leitung der Gemeindeoberigkeit und zwar ebenso wie in den Städten, direkt, ohne  
Parlamentenwahl von Wahlmännern.

6, 7.

Es hat daher jeder wahlberechtigte Landbewohner so viele in Achtung und Vertrauen stehende wählbare Staatsangehörige des Landestheiles, in welchem die Wahl vor sich gesetzt zu erwählen, als nach §. 4. für jedes einzelne Fürstenthum Landbewohner zu der bevorstehenden Verfassungsversammlung aufzustellen sind.

6. A.

Die Gemeindeobrigkeit jedes Orts hat unter Zugleichung der Ortsvorstände sofort genaue Listen der mahlberechtigten Einwohner aller Ortschaften ihres Bezirkes anzustellen.

Einzelne gelegene Häuser, Mühlen und Hämmer werden dabei zu denjenigen Dreschen, an welchen sie rücksichtlich der Armenversorgung geschlagen sind.

## §. 9.

Die Wahllisten sind mindestens 8 Tage lang vor dem Wahltag in den betreffenden Gemeinden auszulegen, um zu erwägen Erinnerungen und Berichtigungen derselben Gelegenheit zu geben.

## §. 10.

Zu dem von der Öffentlichkeit anzuberaumenden Wahltag sind die stimmberechtigten Einwohner durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde und noch überdies speziell durch die Oberstände, auch, wo dies möglich ist, durch öffentliche Blätter einzuladen.

## §. 11.

Es bleibt demn Einwohner der Ortschaften überlassen, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wählgeschäfts je nach der örtlichen Lage mehrere Ortschaften zu einem Wahltag und gemeinsamen Wahlakte zu vereinigen.

## §. 12.

Jeder bei der Wahlhandlung ausbleibende stimmberechtigte ist seines Wahlrechts verlustig.

## §. 13.

Die Wahlhandlung beginnt mit einem, die Bedeutung derselben hervorhebenden kurzen Vortrage und mit Ausstellung von so viel Stimmzetteln, als stimmberechtigte erscheinen sind.

Jeder Wähler schreibt sodann die Namen der von ihm Gewählten, und zwar so viele, als für jede betreffende Stadt oder für die Landbevölkerung des betreffenden Fürstenthumes Vertreter nach §. 4. zu erwählen sind, auf den empfangenen Stimmzettel, schlägt diesen zusammen und übergibt ihn dem Wahldelegirten, welcher ihn in ein verdecktes Gefäß niederlegt.

Sobald alle ausgegebenen Stimmzettel eingeliefert sind, werden sie auf Anordnung des Wahldelegirten aus dem Gefäß hervorgenommen und entfaltet. Die darauf befindlichen Namen der Gewählten werden öffentlich ausgerufen und in die unter fortlaufender Nummer zu führende Stimmliste eingetragen.

## §. 14.

Das Resultat der Abstimmung wird in das über jedes Wählgeschäft zu führende Pro-



protokoll niedergeschrieben und bei dem Namen eines jeden Gewählten die Zahl der ihn wählenden Stimmen angegeben.

Nach Verlesung des Protokolls und dessen Mitvollziehung durch die anwesenden Ortsvorstände wird die Wahlverhandlung geschlossen und schließlich an die gemeinschaftliche Landesregierung eingesendet.

#### §. 15.

Diese hat die Richtigkeit jeder einzelnen Wahlverhandlung zu prüfen und wegen Bestätigung etwaiger formeller Anstände das Abhängige zu versorgen.

Sobald sämmtliche Wahlprotokolle nebst dazu gehörigen Wahllisten bei der Landesregierung in Richtigkeit vorliegen, hat dieselbe die Namen derjenigen, für welche sich die meisten Stimmen ausgesprochen haben, nach der für jede Stadt, bezüglich für jeden Landespöhl ausgeworfenen Anzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei für zwei oder mehrere Stimmengleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Los über die Wahl herbeizuführen. In den Städten geschieht dieses durch die mit Leitung der Wahl beauftragte Obrigkeit, für die Landbewohner durch die Regierung, welche zu diesem Geschäft einer Unterbehörde des betreffenden Fürstenthumes Auftrag zu erteilen berechtigt ist.

Für einen durch Krankheit oder sonst verhinderten Vertreter wird stellvertretungweise derjenige einberufen, welcher in dem betreffenden Landesthalle nach ihm die meisten Stimmen hat.

#### §. 16.

Zur Theilnahme an den bevorstehenden Berathungen werden auch Mitglieder der in anerkannter Wirklichkeit bestehenden jüheren Ritter- und Landschäften aus den einzelnen Fürstenthümern einberufen, und zwar:

3	aus dem Fürstenthume Gera,
1	"    "    Schleiz und
1	"    "    Lobenstein-Ebersdorf.

#### §. 17.

Das gegenwärtige provisorische Wahlgesetz hat lediglich Kraft für den Zweck der Erzahlung über den vorzulegenden Verfassungsentwurf, wogegen die Feststellung eines definitiven Wahlgesetzes zu den Aufgaben der einzuberufenden Berathungssammlung gehört.

Indem Wir dies andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich,



daß Unsere gemeinschaftliche Landesregierung zu Gera hiermit das Mögliche zu versügen, von Uns Anweisung erhalten hat.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 22. April 1848.

(L. S.) **Heinrich LXII.** (L. S.) **Heinrich LXXIII.**  
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

---

№ 198. Regierungserklärung, die Auflösung der Bundesbeschlüsse von 1819 u. 1822, vom 29. April 1848.

Nachdem die Bundesstaatss-Versammlung in ihrer 27. diesjährigen Sitzung vom 2. d. M. sich veranlaßt gesehen hat, die Bundesbeschlüsse, welche in den Jahren 1819 und 1832 aus Rücksicht auf die damaligen Zeitschärfen und für die Dauer derselben, namentlich unterm 28. Juni, 5. Juli und 6. August des so genannten Jahres gefaßt worden sind, sowie die später hiermit in Verbindung gebrachten Vereinbarungen, wohin namentlich auch die Beschlüsse der Wiener Ministerkonferenz vom Jahre 1834 gehören, für aufgehoben zu erklären, so wird solches auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschäften unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die in jenen Beschlüssen und Vereinbarungen vorgesehenen Maßregeln in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie in Berücksichtigung der gänzlich veränderten Zustandsstände zwar schon außer Wirksamkeit getreten sind, nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten aber die bezeichneten Bundesbeschlüsse hiermit noch ausdrücklich aufgehoben und für ungültig erklärt werden.

Gera, am 29. April 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.  
von B r e t s c h n i d e r.

St. Müller.



## Nr. 199. Regierungserordnung, die Steuer vom Rübenzucker betr., vom 27. Juli 1848.

In Gemäßheit des Artikels 7. der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Runkelreibenzuckers (Gem. Gesetzesamml. Bd. V. Seite 51. ff.) und auf Grund weiterer Verabredung unter den Regierungen dieser Staaten wird hierdurch auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Landesherrschafsten zur Ausführung der Bestimmung in §. 1. des unter dem 2. November 1846 erlossenen Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (Gem. Gesetzl. Bd. VI. St. 245.) wegen der für den noch übrigen Theil der Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1850 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuer-Säfe vom Zucker und Syrop, verordnet wie folgt:

## 1.

Die ursmaligen Eingangs-Zollsäfe vom ausländischen Zucker und Syrop, wie solche durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1844 (Gem. Gesetzl. Bd. VI. St. 53. ff.) bestimmt sind, werden unverändert belassen.

## 2.

Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Zwey Thaler für den Zollzentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit Drei Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Diese Bestimmungen, welche an die Stelle der, in unserer Bekanntmachung vom 20. July 1847 (Gem. Gesetzl. Bd. VII. S. 71.) enthaltenen treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gece, am 27. Juny 1848.

**Fürstlich Neuh.-Wl. gemeinschaftl. Landesregierung baselbst.  
von Bretschneider.**

R. Müller.



M. 200. Bekanntmachung, die Publikation des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt betr., vom 7. August 1848.

In dem Nachstehenden wird das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 7. August 1848.

Fürstl. Reuß-Plauli. gemeinschaftl. Landes-Regierung.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

R. Müller.

Frankfurt a. M., am 28. Juni 1848.

- 1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Central-Gewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
- 2) Die selbe hat
  - a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
  - b) die Überleitung der gesammelten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
  - c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.
- 3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Central-Gewalt ausgeschlossen.
- 4) Über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtsigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der National-Versammlung.
- 5) Die provisorische Central-Gewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der National-Versammlung gewählt wird.
- 6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der National-Versammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.



- 7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.
  - 8) Über die Verantwortlichkeit der Minister wird die National-Versammlung ein besonderes Gesetz erlassen.
  - 9) Die Minister haben das Recht, den Versammlungen der National-Versammlung beizuhören und von derselben gehört zu werden.
  - 10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der National-Versammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.
  - 11) Die Minister haben das Stimmrecht in der National-Versammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.
  - 12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der National-Versammlung unvereinbar.
  - 13) Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Central-Gewalt hört das Bestehen des Bundesstages auf.
  - 14) Die Central-Gewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, soweit späthlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.
  - 15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Central-Gewalt auf.
- 

No. 201. Regierungsertzetzung, die Herabsetzung des Größenmaaßes der dienstpflichtigen jungen Mannschaft betr., vom 22. August 1848.

Durch Spezialverordnungen ist neuertlich in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie das Größenmaaß der militärischpflichtigen Mannschaft von dem durch §. 8. der Höchsten Verordnung vom 2. Januar 1823 und durch die dazu gehörige Erklärung vom 2. Juni derselben Jahres festgesetzten Minimum von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll Leipziger Maß erhöht und somit bestimmt worden, daß diejenigen jungen Leute, deren Größe dieses Maß nicht erreicht, künftig zum Militärdienst nicht eingestellt werden sollen.

Es haben jedoch die seitdem bei dem Rekrutierungswesen gemachten Erfahrungen ergeben, daß die Größe von 5 Fuß 8 Zoll nur von der Minderzahl der dienstpflichtigen jungen Mannschaften erreicht wird, was eine zu schwere Belastung dieser Minderzahl insoweit zur Folge hat, als von dieser Minderzahl die Dienstpflicht allein zu tragen ist, welche bei einem weniger hohen Größenmaß sich auf eine weit größere Anzahl von Köpfen verteilt.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird deshalb auf höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften die in Rede stehende Bestimmung der oben gedachten Spezialverordnungen hierdurch aufgehoben und für alle Landeschelle gleichmäßig das Größenmaß der Militairpflichtigen von 5 Fuß 8 Zoll auf das frühere Minimum von 5 Fuß 7 Zoll herabgesetzt, dergestalt, daß in Zukunft nur derjenige Dienstpflichtige, welcher dieses leichtere Größenmaß nicht erreicht, auf Befreiung vom Militairdienste Anspruch hat.

Hierdurch wird jedoch in der höchsten Verordnung vom 2. Febr. v. J. (Gem. Ges. Bd. VII. Seite 23.), nach welcher diejenigen jungen Leute, welche mit dem Eintritte ihrer Militairpflichtigkeit die vorschriftsmäßige Größe nicht haben, fernehin nicht mehr bloß zurückgestellt, sondern vom Militärdienst sofort völlig freigesprochen werden sollen, nicht verändert, indem diese Bestimmung auch künftig für die durch gegenwärtige Verordnung ausgesprochene Herabsetzung des Größenmaßes ihre volle Geltung behält.

Gera, am 22. August 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung.  
Dr. Metzger d.

R. Müller.

---

Nr. 202. Regierungsbefehlsernährung, eine Erläuterung des Statut des Beamtenwissen-Pensionsanstalt betr., vom 15. Sept. 1848.

Um vorgekommene Zweifel über die Auslegung von §. 14. und 23. des Statut des Beamtenwissen-Pensionsanstalt zu beseitigen, wird als Erläuterung zu diesem Statute au höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften hierdurch verordnet,

dass die in §. 14. enthaltene Bestimmung, wonach für Pfarr- und Schulstellen, bei welchen Substitutionen angeordnet sind, der Senior und der Substitut den

Jahresbeitrag gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Gehaltsquoten zu bezahlen haben, nur auf die beim Anfange der Pensionsanstalt bereits beständigen Substitutionen zu beziehen ist. Von diesem Falle abgesehen aber ist jeder Kirchen- und Schuldner, welchem ein Substitut beigegeben wird, verbunden, seinen Beitrag zur Kasse der Pensionsanstalt nach wie vor nach Maßgabe des ganzen Einkommens, welches er vor dem Amttreit des Substituten bezog, zu entrichten, wogegen aber auch die statutenmäßige Pension seiner Hinterlassenen nach seinem ganzen Einkommen zu berechnen ist.

Gera, am 15. Septbr. 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.  
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 203. Regierungsvorordnung, die Erhebung einer Bauschlagsabgabe von verschiedenen Waaren best., vom 20. Septbr. 1848.

In Folge der unter den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarungen wird auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften hierdurch Nachstehendes verordnet:

Won den nachstehenden ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraumes im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48 davon zu entrichtenden Zollsäßen, folgende Bauschläge zu erheben:

Zoll- Verein- niem.	Bezeichnung der Gegenstände.	Maßstab der Bauschla- ge.	Zolltarif.		Bauschlag.	
			Nach dem 14. Zolltarif.	Nach dem 14. Zolltarif.	Nach dem 14. Zolltarif.	Nach dem 14. Zolltarif.
10b	Seidene, Seide- und Seidumphwaaren, Äl- ter, (Schawls), Blenden, Spulen, Ketteln, Alter (Gaze), Posenmützen, Kneipmützen, Strücker- und Pullover-					

Zoll- Pfe- ffen.	Benennung der Gegenstände.	Wooch- der Vergie- lung.	S o l i d		p u n c h e d		
			Woch. am 14. Thuren- tag.	Woch. am 21. Thuren- tag.	Woch. am 14. Thuren- tag.	Woch. am 21. Thuren- tag.	
			Zoll. Gr.	Gr. Gr.	Zoll. Gr.	Gr. Gr.	
30c.	ten, Geschmückte und Kreuzenwaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Wänder, ganz odertheilweise aus Seide; endlich ebige Waren aus Flörcsfäden (bourre de soie), oder Seide und Flörcsfäden	1 Zentner	110	—	102 30	110 —	192 30
31c.	Alle obigen Waren, in welchen außer Seide und Flörcsfäden auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Tierhaare, Baumwolle, Seide, einseln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausnahme der Gold- und Silberstoffe, sowie der Wände	1 Zentner	55	—	96 15	10 —	17 30
41b.	Wollteile ders. oder mehrfach gezwirntes reielienes und Ramiegarne, auch Garn aus Wolle und Seide; dergleichen alleß gesäckte Garn	1 Zentner	8	—	14 —	2 —	3 30
41c.	Waren aus Wolle (einschließlich anderer Tierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht selben Spinnmaterialien gefertigt:						
	1) heraufdrückte Waren aller Art, ungewollte Waren (ganz oder theilweise aus Ramiegarne), wenn sie gewirkt, (z. b. facsimili gecöpi, gedruckt oder brechend) sind; Umhüllender mit ungenügenden gewöhnlichen Fäden; Feinmeister-, Kupfermacher- und Tüpfelwaren auf der Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentner	50	—	87 30	10 —	17 30
	2) ungewollte ungewollte Waren	1 Zentner	30	—	52 30	10 —	17 30
	Außerdem 2. Einiges und denkbarer ungefährte Wollengarn, mit Ausdruck von harren (englischem) Ramiegarne	1 Zentner	—	15 —	52 1/4 9	15 16	37 1/4

Sehles wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 20. September 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung,  
von Bretschneider.

R. Müller.



# Gesetzsammlung

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 95.

№ 201. Höchste Verordnung, die Aushebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenpersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend, vom 3. Oktober 1848.

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Altester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Cobenstein &c. &c.

thun hiermit fand:

In Erwögung, daß die Geschlechtsvormundschaft und die Beschränkung der Frauenpersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen nach der Erfahrung zu einer Form geworden ist, die bei dem heutigen Stande der Frauenbildung lästig und überflüssig erscheint, haben Wir mit Beifall und Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen beschlossen:

#### §. 1.

Die Geschlechtsvormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, wird hiermit aufgehoben.

#### §. 2.

Diesem zu Folge haben in Zukunft alle von volljährigen Frauenpersonen unternommenen gesetzlichen und außergesetzlichen Handlungen dieselben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen bisher durch die Auslebung eines Geschlechtsvormundes haben verschafft werden sollen.

#### §. 3.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Bürgschaften und die Intercessionsanträge gegeben den 27. Dezember 1848.



der Frauenspersonen, insbesondere die der Ehefrauen für ihre Ehemänner, ungültig waren, sind aufgehoben. Es können vielmehr künftig auch Frauenspersonen Bürgschaften und Interzessionen mit rechtlicher Wirkung auf sich nehmen.

#### §. 4.

Zur Gültigkeit der Weißburgung oder Interzession einer Frauensperson, sie mag verheirathet oder ledig seyn, ist es jedoch nöthig, daß solche vor Gericht erfolge, und daß der Richter die Frauensperson über den Verbindungsverlust, den sie sich durch die Interzession zu lehnen kann, belehre.

#### §. 5.

Die Weißburgung oder Interzession kann rechtmäßig nur vor dem Gerichte des persönlichen Wohnorts der Interzedicenden Frauensperson geschehen. Ist damit zugleich die An gelobung der Hypothek auf ein Grundstück verbunden, so kann die Weißburgung auch vor dem Gerichte der gelegenen Sache rechtmäßig erfolgen.

#### §. 6.

Von selbst versteht es sich, daß die sonstigen allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für rechtliche Verpflichtungen, namentlich Dispositionsfähigkeit und Volljährigkeit, vorhanden seyn müssen.

#### §. 7.

Der Belehrung über die Vorschriften des römischen Rechts, namentlich über den Iulianischen Rathsschluß und die Authentica Codicis „Si qua mulier“, sowie der Ent sagung auf diese Rechtswohlthaten mittelst Versicherung an Eides Statt bedarf es nicht weiter. Diese Förmlichkeiten sind mit jenen Gesetzen selbst abgeschafft.

#### §. 8.

Den Frauenspersonen bleibt es verstaatet, bei allen Verhandlungen vor öffentlichen Verhören mit einem männlichen Beistande nach ihrer Wahl zu erscheinen.

#### §. 9.

Dieses Gesetz soll sich nicht auf diejenige Pflichthaft erstrecken, welche den Ehemännern in Ansehung ihrer Ehefrauen in den Rechten belegt wird, und welche unter dem Namen der schelichen Wormundschaft begriffen ist.

Ebenso wenig soll hiermit den Rechten der Väter über die in ihres Gewalt stehenden volljährigen Töchter Eintrag gethan werden. Es ist vielmehr die Frage, inwiefern zur Gü



tigkeit der Handlungen der Ehefrauen oder der Töchter in väterlicher Gewalt die Einwil-  
ligung der Ehemänner oder Väter erforderlich ist, auch in wie weit diese Personen für jene  
allein handeln können, in Zukunft unverändert nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz trat mit dem 1. Januar 1849 in Wirklichkeit. Von diesem  
Tage an sind daher die bestehenden Geschlechtsvermündschäften für erloschen zu achten, und  
können keine Geschlechtsverminderungen weiter bestellt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen  
Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Schloss Osterstein, den 3. Oktober 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

№ 205. Höchste Verordnung, die Abkürzung der Freiheit zur Todeserklärung gegen verschollene  
Personen betr. vom 3. Oktober 1848.

Wir Heinrich der Zwey und Schzigste, Jüngerer Linie und  
des ganzen Stammes Altester Fürst Reuß, Graf und Herr von  
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und  
Löbenstein u. c. u. c.

haben mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft wegen der schon  
längst als Verdorssen erkannten Abkürzung der Freiheit zur Todeserklärung gegen verschollene  
Personen und wegen der dadurch bedingten früheren Beendigung der für solche Abwesende  
bestellten Vermündschäften Nachstehendes zu verordnen beschlossen:

§. 1.

Jeder Abwesende soll,

2) wenn zwanzig Jahre lang keine Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthalt an  
die nächsten Verwandten oder an die Obigkeit des Orts, wo er zuletzt gewohnt oder  
wo er sein Vermögen zurückgelassen hat, von ihm eingegangen ist.



- 2) wenn er noch seinem fünfzigsten Lebensjahre sich entfernt und das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) im Fall er erst nach Zurücklegung des fünf und sechzigsten Lebensjahres weggegangen wäre, nach Ablauf einer fünfjährigen Frist, von der Zeit der Entfernung an gerechnet,

auf Ansuchen derselben auf dessen Erbschaft ein rechtmaßiger Anspruch gästeht, Obrigkeitswegen durch Ediktkallabungen zum persönlichen Erscheinen oder zum Anmelden vermittelst eines gehörig Bevollmächtigten unter der Verwarnung aufgerufen werden, daß bei seinem ungehorsamen Ausbleiben er würde für tot erklärt und sein Vermögen an den sich legitimierenden Erben ausgetragen werden.

Bei diesen Ediktkallien sind die in Tit. II. §. 31—34. der Verordnung vom 31. December 1835, die Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse betreffend, (Gesetzesammlung Nr. 50. Bd. III. Seite 103) ertheilten Vorschriften zu beachten.

### §. 2.

Der Anfang des Zeitraumes, durch dessen Ablauf das Recht, auf Ediktkallabung antragen, begründet wird, ist von dem Tage an zu rechnen, wo der Abwesende entweder selbst zuletzt Nachricht von sich ertheilt hat, oder wo solche durch Andere auf zuverlässige Weise von ihm eingegangen ist, oder, wenn gar keine Nachricht von ihm eingegangen wäre, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat oder vermisst worden ist. Dabei darf jedoch in Ansehung derjenigen Personen, welche im Alter der Minderjährigkeit sich entfernt haben, nicht eher, als mit ihrer Großjährigkeit, der Anfang des vorbestimmten zwanzigjährigen Zeitraumes berechnet werden. Auch hat die Obrigkeit vor Aushängung der Ediktkallien von den angemeldeten Erben den Umstand eindlich bestärken zu lassen, daß sie binnen der bestimmten Zeit keine Nachricht vom Leben und Aufenthalt des Abwesenden erhalten haben.

### §. 3.

Ist der Verschollene in der angeführten Frist nicht erschienen, so wird er vom Gerichte für tot erklärt und die Abwesenheits-Vormundschaft für beendigt angesehen, das Vermögen aber obrigkeitswegen demjenigen zugesprochen, welchem dasselbe nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. Das Recht auf die Intestat-Erbfolge in das Vermögen des Verschollenen aber nimmt jedesmal mit dem Tage seines Ursprung, wo der bestimmte Zeitraum seit der letzten Nachricht vom Abwesenden völlig abgelaufen und die Vermuthung seines Todes eingeraten ist, so daß die in Gemäßigkeit dieses Termines zu bestimmenden Erben auf die Todeserklärung anzugreifen, sich für befugt halten können.



Doch schlägt die Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sei. Kommt der Beweis eines anderen Todesstages zu Stande, so treten die hierdurch sich bestimmenden Schritte in Wirklichkeit. In diesem Falle sowohl aber, als bei nachgewiesinem Leben des Abwesenden, ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer edlicher Besitzer zu behandeln.

In allen Fällen, wo der Abwesende bei der Todeserklärung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sind die von der kompetenten Gerichtsbehörde anerkannten Erben verbunden, für das ihnen ausgehändigte Vermögen des für tote Erklärten, zur eventuellen Sicherheit für den Fall seiner Rückkehr auf fünf Jahre lang Kautioen durch Hypothek oder annehmliche Bürgschaft zu leisten. Diese Kautioen erlischt von selbst mit Ablauf der 5 Jahre nach Empfang der Ebschaft.

Wenn die Erben des Verschollenen eine solche Kautioen nicht leisten wollen oder zu leisten nicht vermögen, ist die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens derselben noch fünf Jahre lang fortzuführen, die Nutzungen aber sind dessen Erben jährlich auszumachen.

Reht der Verschollene innerhalb dieser fünf Jahre zurück, so erhält derselbe nur die Substanz des Vermögens nebst den vom Tage seiner Rückkehr an verfallenden Nutzungen, während die bis dahin den Erben bereits ausgehändigten Nutzungen diesen verbleiben.

#### §. 4.

In Hinricht auf diejenigen Personen, welche bei der Publikation dieses Gesetzes sich schon über 15 Jahre abwesend befinden und nicht innerhalb das siebzigste Jahr ihres Lebens erfüllt haben, soll über den oben unter §. 1. Nr. 1. allgemein bestimmten zwanzigjährigen Zeitraum noch eine fünfjährige Frist abgewartet werden, ehe der Antrag auf Todeserklärung geschehen darf.

#### §. 5.

Wenn ein für tote erklärtter Abwesender zurückkehrt, so sind die Erben, welchen sein Vermögen ausgehändigt worden ist, verbunden, dem Eigentümer die empfangene Substanz, jedoch ohne die seit der Aushändigung davon bezogenen Nutzungen, jedes zu seinem Anteile wieder zu erstatte. Der Zufall über die Sachen aber, während sie in den Händen der vermeintlichen Erben sich befunden haben, trifft lediglich den Eigentümer, und ebenderselbe hat auch, wenn sein Vermögen bei den erklärten Erben inzwischen ganz oder zum Theil verloren gegangen oder verjeht worden ist, gegen die Obervormundschaft keinen Recht.

Wenn der für tote erklärt, aber zurückgekehrt Abwesende nachweist, daß der in den Besitz des Vermögens gesetzte nächste Erbe um sein Leben und seinen Aufenthalt gewußt habe,



so ist letzterer verbunden, außer der Substanz des empfangenen Vermögens auch die begrenzten Nutzungen dem Eigentümer wieder zu restitutio-

## §. 6.

Im Uebrigen bleiben die gemeine rechtlichen Regeln, welche für die den ordentlichen Gerichten übertragene Bestellung von Vormündern für Abwesende, deren Aufenthalt völlig unbekannt ist und die entweder schon Vermögen im Lande besitzen, oder denen dergleichen während ihrer Entfernung zufällt, ferner für die jährliche Rechnungslegung der bestätigten Vormünder und für die sonstige obervormundschaftliche Aufsichtsführung über die Abwesenheitsvormünder bestehen, unverändert in Gültigkeit und Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres vorgebrachten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Schloß Osterstein, am 3. October 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuß.

Dr. v. Breitschneider.

# G e s e t z s a m m i l u n g

für die

## Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie

### No. 96.

№ 216. Ministerialbefanntmachung, den amtlichen Sprachgebrauch betr., vom 11. December 1848.  
(publiziert im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 52.)

Da es nach Anologie der vom Reichsministerium getroffenen, auch in anderen Staaten bereits angenommenen Bestimmungen angemessen erscheint, bei den durch die höchste Verordnung vom 12. August 1835 (Gemeinschaftliche Gesetzesammlung Bd. III. Nr. 47. Seite 19.) vorgeschriebenen, sowie in dem sonst geläufig gewesenen amtlichen Sprachgebrauche eine größere Vereinfachung einzutreten zu lassen, so sind mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

- 1) Die Vorschrift §i. 3. der gedachten Verordnung, nach welcher den Landeskollegien die Bezeichnung „Hochpreußisch“ den Deputationen oder Commissionen aus deren Mittel „Hochlöblich“ und den Unterbehörden „Wohlöblich“ zu erteilen war, wird hiermit aufgehoben, und ist den Landesherrlichen Behörden ohne Unterschied lediglich die Bezeichnung „Fürstlich“ beizulegen.
- 2) Die geläufig in amtlichen Aufschriften und Ausfertigungen gebrauchten Anreden und Aufschriften: „Excellenz“, „Magnifizenz“, „Hochgeboren“, „Hochwohlgeboren“, „Wohlgeboren“ &c. sind ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 12. August 1835 bemerket.

Gea, den 11. Dezember 1848.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium das.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

Ausgegeben den 29. Januar 1849.

Schild.

17



№. 207. Höchste Verordnung über die Volkswacht, vom 18. December 1848 (publizirt im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 53.)

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Altester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lohenstein &c. &c.

Auf Antrag des konstituierenden Landtags wird hiermit über die Errichtung der Volkswache Folgendes vorläufig verordnet:

§. 1.

Die Volkswacht wird gebildet zum Schutze der Personen und des Eigenthumes, der gesellichen Freiheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde.

§. 2.

Sie besteht aus den Ortswehren der einzelnen Gemeinden.

§. 3.

Rücksichtlich der Vereinigung der einzelnen Ortswehren zu einem Ganzen sind die Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung abzuwarten.

Es ist jedoch schon jetzt den Wehren kleinerer, nahe beisammen liegender Gemeinden gestattet, sich in Kompanien zu vereinigen; sie müssen davon Anzeige bei unserer Regierung machen.

§. 4.

Jeder waffensfähige Mann vom 20. bis zum 50. Lebensjahre, der sich im Besitze des Reußischen Staatsbürgersrechtes befindet, ist verpflichtet, an der Volkswacht Theil zu nehmen.

§. 5.

- a) Gesetzlich ausgeschlossen sind: diejenigen, welche wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt oder zu öffentlicher Arbeit angehalten worden sind.
- b) Gesetzlich befreit vom Volkswehrdienste sind:
  - a) die im aktiven Militärdienste Stehenden;
  - b) die ordinirten Geistlichen;
  - c) die Mitglieder der höhern Collegien und die Vorstände der Justizunterbehörden;
  - d) die bei der Polizei Angestellten;



- a) die öffentlichen Kassen- und Postbeamten;
  - b) Ärzte, Wundärzte erster Klasse und Apotheker;
  - c) Rechner und Spürer;
  - d) die angestellten Nachtwächter und Latzenpucher;
  - e) die Dienstboten.
- c) Zu dispensieren vom Volkswehrdienste sind auf ihr Verlangen:
- a) die öffentlichen Lehrer;
  - b) die, unter den in voriger Rubrik als gesetzlich befelelt nicht aufgeführten Staatsdiener und Kommunalbeamten, sobald deren amtliche Funktionierung mit dem abhängen Volkswehrdienste unvereinbar ist, auf die Zeitdauer ihrer Behinderung;
  - c) Almosenempfänger und andere notorisch Arme.

## §. 6.

Sämmliche Ober- und Untersührer werden direkt von der wehrpflichtigen Mannschaft nach Stimmenmehrheit unter der Leitung der Ortsbehörden gewählt.

Das Resultat der Wahl wird der Oberbehörde angezeigt.

Rücksichtlich der gewählten Oberansührer bei den städtischen Ortswehren ist die Bestätigung Unserer Regierung einzuholen, und es sind dieselben erst nach erfolgter Bestätigung von den Stadträthen zu verpflichten.

## §. 7.

Die Art der Bewaffnung, sowie deren Beschaffung ist zunächst von jeder Ortswehr in Verbindung mit der Orts-Gemeindevertretung zu bestimmen und zu besorgen.

Sobald aber die Volkswehr in Gemäßheit eines gemeinsamen Beschlusses für ganz Deutschland eingerichtet werden wird, bleibt die Unterstützung aus der Staatskasse vorbehalten.

## §. 8.

Die einzelnen Ortswehren haben zunächst die Bestimmung, innerhalb ihres Gemeindebezirks die §. 1. genannten Zwecke zu erfüllen. Kommt ihnen der Ruf um Hülfe aus andern Gemeinden zu, so haben sie auch diese bereitwillig zu leisten.

## §. 9.

Ein Einschreiten der Ortswehr kann lediglich erfolgen auf den Ruf und die Aufforderung der Civiloberigkeit, und zwar in den Städten: des Bürgermeisters oder bei dessen Behinderung, des Stellvertreters desselben, auf dem Lande: des Gerichtsvorstandes oder bei dessen Abwesenheit, des Ortsrichters (Schulzen).



In sehr dringenden Fällen ist der Kommandant berechtigt, die nötigen Anordnungen zu treffen, wegen deren er dann allein verantwortlich ist.

#### §. 10.

Die Schützenkompanien, soweit sie bereits uniformirt, organisiert und in hinreichender numerischer Stärke vorhanden sind, können als Kompanien in den Ortswehren fortbestehen, jedoch nur in der Weise, daß sie sich dem Oberkommando, dem Wehrgesetz und den Statuten der betreffenden Ortswehr ebenso unterordnen, wie jetzt andere Kompanien derselben.

Der Eintritt in die Schützenkompanie, als Theil der Ortswehr, sowie der Austritt aus derselben ist ganz frei und an keine anderen Bedingungen gebunden, als welche rücksichtlich der übrigen Kompanien gelten.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

#### §. 11.

Im Bezug auf die Verpflichtung zum Volkswehrdienste gilt der Grundsatz: daß diejenigen, welche ihrer durch diese Verordnung bestimmten Wehrpflicht nicht unverzüglich nachkommen, ihrer staatsbürgerschen Ehrenrechte verlustig gehen, entweder auf Zeit oder auf immer.

#### §. 12.

Die einzelnen Ortswehren haben Statuten zu errichten und unserer Regierung zur Verstärkung vorzulegen, welche nicht versagt werden darf, wenn das Statut nichts enthält, was gegen das vorstehende Wehrgesetz anstößt.

In diese Statuten sind namentlich aufzunehmen die Bestimmungen:

- über die Aufnahmefähigkeit solcher Personen, die gesetzlich zum Eintritte nicht verpflichtet sind;
- über die innere Organisation;
- über die Strafen gegen Disziplinarvergehen;
- über den Ausschluß oder die Zurückweisung solcher Personen, welche sich nach dem vorstehenden Gesetz oder den zu errichtenden Ortswehrstatuten der Ehre des Dienstes unwürdig gemacht haben;
- über die Ausführung des §. 11.

#### §. 13..

Jede Gemeindeobrigkeit hat die Errichtung der Ortswehr nach den gegebenen Vor-



schaffen sofort vorzunehmen, und, wie dieses geschehen, Unserer Regierung, als der zuständigen Oberbehörde schleinigt anzugeben.

Die letztere hat streng über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen:

§. 14.

Ueber die Versorgung des Wehrmannes, welche im Dienste Schaden erlitten hat, sowie über die Erhaltung der Hinterbleibenden eines im Volksehrendienste Gefallenen wird ein besonderes Gesetz Bestimmungen treffen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 28. Dezember 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

№ 208. Regierungsbekanntmachung, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Reuß j. L., vom 21. December 1848 (publiziert im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 54.)

Mit Er. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchste Genehmigung werden vom 1. Januar 1849 ab die für die einzelnen Landesthüle des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie bestehenden Amts- und Nachrichten- oder amtlichen Wochenblätter aufzulösen, - einzeln als amtliche Organe zu erscheinen. An deren Stelle tritt ein

„Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie“, welches alle amtlichen Bekanntmachungen der Behörden, sowie alle Verordnungen und Gesetze veröffentlichten wird, die einer schleinigen Publikation bedürfen.

Die Redaktion erfolgt unter Aufsicht der Regierung durch einen hierzu besonders verpflichteten Beamten. Der Druck ist dem Kunsthändler Vornshein in Gera übertragen.

Der Vertrieb dieses Amts- und Verordnungsblattes erfolgt daher von Gera aus durch die Expedition des Amts- und Verordnungsblattes, in den Fürstenthümen Schleiz und Cobenstein-Ebersdorf durch das Mittel der Fürstlichen Justizämter.

Wöchentlich wird das Blatt allwochentlich einmal und zwar Mittwochs ausgegeben werden.

Verpflichtet, dasselbe zu halten, sind alle Berichts- und Verwaltungsbehörden und alle Gemeinden des Landes.

Gera, am 21. December 1848.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung. das.  
von Bretschneider.

Schlie.

---

№ 200. Gingez-Gesetz für das deutsche Reich, für die Monate September bis December 1848, vom 22. December 1848 (publiziert im Kritis- und Verordnungsbolte №. 3.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird sie die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 fr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credits ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credits sind bestimmt:

- 1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen am 31. August 1848;
- 2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
- 3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt №. 3), vom 10. October (Reichsgesetzblatt №. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt №. 6) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
- 4) Eine auf den Grund dieses Gesetzes ausgeschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 fr.



Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Crédits sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen  
v. Beckerath.

Anlage 1.

Stat der Ausgaben:

Budgetsäule.	Für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848.	
I. Gesamt-Ministerium:		
I. Kauf- und Wohnung des Reichsverwesers	23,680	—
II. Reichsversammlung und Bündiger Aufschluß	116,600	—
III. Ministerium	4,400	—
IV. Vom Bundesrat übernommene Beamte	2,054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I.	152,899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II.	123,540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichskommissare	16,000	—
Summe III.	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV.	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marineabteilung	5,323,000	—
Summe V.	5,352,373	20



B u d g e t s f ü h e .		für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848.	
VI. Reichsministerium des Krieges:		fl.	fr.
I. Ministerium	· · · · ·	82,928	53
II. Reichsfestungen	· · · · ·	3,041,003	49
III. Reichstruppen	· · · · ·	1,750,000	—
	Summe VI.	4,623,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:			
I. Ministerium	· · · · ·	11,310	—
II. Reichsstaaten-Verwaltung	· · · · ·	2,250	—
	Summe VII.	13,560	—
	Summe der Ausgaben	10,518,622	32

## Anlage 2.

## Stat der Einnahmen.

B u d g e t s f ü h e .		für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848.	
Reichsministerium der Finanzen:		fl.	fr.
Reichsstaaten-Verwaltung:			
Haarbestände am 31. August	· · · · ·	74,760	42 1/2
Ausstände früherer Umlagen am 31. August	· · · · ·	714,686	18
Rechnlich angelegte Reichsgelder am 31. August	· · · · ·	2,259,774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Meining und Lüneburg jährlich aufzuhaltenden Summe von 117,888	· · · · ·	58,944	19 1/2
fl. 39 fr.		73,000	
Freiwillige Beiträge für die Marine	· · · · ·		
Matrikulat-Umlagen:			
Für den Aufstand der Reichsversammlung und der prov. Centralge walt vom 30. September	· · · · ·	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October	· · · · ·	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November	· · · · ·	1,750,000	—
	Summe	10,301,166	—
Matrikulat-Umlage für den Aufstand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	· · · · ·	217,456	32
	Summe der Einnahmen	10,518,622	32

**B e r o c h n u n g ,**  
betreffend eine Matrikulat-Umlage zur Befreiung des Auswandes der Reichs-  
versammlung und der Centralgewalt, vom 22. December 1848.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848,  
Art. II. Ziffer 4. recordnet wie folgt:



S<sub>1</sub>, 13

Zur Besteitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsechshausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatthei ausgeschrieben.

6, 2,

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Wollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Brassfurth, den 23. December 1848.

## Der Reichsverweser Ernst von Jahn.

Der Reichsminister der Finanzen  
v. Wedderath.

### Bekanntmachung,

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Verteilung der Umlage von 217,456 f. 33 Fr. auf die einzelnen Staaten, vom 23. December 1848.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage verteilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai v. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

	fl.	fl.
1. Österreich	64,809	54
2. Preußen	65,472	30
3. Bayern	24,354	42
4. Königreich Sachsen	8,209	27
5. Hannover	8,930	11
6. Württemberg	9,346	39
7. Baden	6,841	13
8. Anhalt	3,884	55
9. Großherzogthum Hessen	4,238	8
10. Holstein	2,243	55
11. Braunschweig	218	55
12. Kurhennig und Bamberg	1,734	49
13. Braunschweig	1,433	55
14. Mecklenburg-Schwerin	2,449	9
15. Nassau	2,071	18
Transport	206,490	40
18		



		Transport	R.	St.
16.	Sachsen-Weimar . . . . .	.	206,490	4
17.	— Coburg-Gotha . . . . .	.	1,373	-
18.	— Meiningen-Hildburghausen . . . . .	.	763	2
19.	— Altenburg . . . . .	.	786	4
20.	Mecklenburg-Strelitz . . . . .	.	671	4
21.	Österburg . . . . .	.	490	5
22.	Anhalt-Dessau . . . . .	.	1,509	5
23.	— Bernberg . . . . .	.	302	1
24.	— Söthen . . . . .	.	253	2
25.	Sachsen-Coburg-Saalfeld . . . . .	.	222	-
26.	— Gotha . . . . .	.	308	3
27.	— Rudolstadt . . . . .	.	369	-
28.	Hohenlohe-Hechingen . . . . .	.	99	1
29.	Lichtenstein . . . . .	.	37	5
30.	Hohenlohe-Siegmaringen . . . . .	.	243	1
31.	Waldeck . . . . .	.	354	5
32.	Hessen, ältere Linie . . . . .	.	152	1
33.	Hessen, jüngere Linie . . . . .	.	357	-
34.	Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	.	143	4
35.	Elbe . . . . .	.	493	-
36.	Württemberg . . . . .	.	136	5
37.	Frankfurt . . . . .	.	278	-
38.	Preußen . . . . .	.	327	2
39.	Hamburg . . . . .	.	331	4
		Gesamme . . . . .	887	5
			217,456	1

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen  
v. Beckerath.

№ 210. Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, vom 27. December 1848 (veröffentlicht im Kanzlei- und Verordnungsbblatt, Nr. 2.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

### I. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie



len den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

### Artikel 1.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zu stehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Eigenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszaug zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichs- gewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, politischen und Provinz-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurückläßt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgel. der dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangemessenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

### Artikel 2.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amt verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Amtter sind für alle Besitzigen gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.



## Artikel 3.

## §. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeklagte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht bringende Angelegen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schulde und nöthigensfalls der Staat dem Verletzen zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifcationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarke und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

## §. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden soll,

2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmeweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zugabe von Haushilfen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verseigten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewahrt.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

#### Artikel 4.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Presselfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessions, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preszvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte gerichtet.

Ein Preszgesetz wird vom Kaiser erlassen werden.

#### Artikel 5.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Toleranz gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Wollziehung des Civil-



actes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

### Artikel 6.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungsminister steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erschließen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Beschränkung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdienner.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beihilfung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

### Artikel 7.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volkerversammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer



und die Kriegsfeste Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

### Artikel 8.

#### §. 32. Das Eigentum ist unvergleichlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundbesitzer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder Theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit aller Grundbesitzes durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die totale Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zu lässig.

§. 34. Jeder Unternehmens- und Handelsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherzliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guts- und schuhherzlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Kosten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Gehalten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbareren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundbesitz liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdstrohden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweillich durch einen lästigen, mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.



Die Ausübung des Jagdreiches aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinsamen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicomisse sind aufzuhoben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familienfideicomisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Alter Lebensverband ist aufzuhoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelpaare zu erledigen.

§. 40. Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden.

### Artikel 9.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten getheilt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unzulässig.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluss erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Offenlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.



§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder ausgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Reichsgerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtesverleihungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nöthige bestimmen.

### III. Einführungsgesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reiches unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingesetzt:

#### Art. 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
- 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
- 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
- 4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3. und 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
- 5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des leichten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatz unter Verweisung auf Art. 3. dieses Gesetzes,
- 6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen Bestimmungen,
- 7) des Paragraphen elf und zwölf,
- 8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingesetzt sind, bis zu deren Einführung über Preisvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
- 9) des Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, sowie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebzehn, und des Paragraphen achtzehn.



- 10) der Paragraphen zweundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig;
- 11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig;
- 12) des Paragraphen zweunddreißig, des zweiten Absages im Paragraphen drei- und dreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.);
- 13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absages im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

#### Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelsstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

#### Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen umgehaupt auf verfassungsin-  
digem Wege getroffen werden, und zwar

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermógenstrziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweitigen Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthal-  
tenen Vorschriften;
- 4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehalteten Modifizierungen des Paragraphen acht;



- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den beladen im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
- 6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
- 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen drei und zwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) durch Änderungen im Gerichts- und Verwaltungswoesen gemäß den Bestimmungen der Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen ein und vierzig, drei und vierzig, vier und vierzig im zweiten und dritten Absatz, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

#### Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen drei und dreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigentumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

#### Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

#### Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

#### Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibe denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigentums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugnis.

#### Artikel 8.

Änderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte notwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die



gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung noch folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden.

- 1) die durch die Verfassungstukkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Geschworenen der Beschlussnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammer bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichs gewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übeligen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister  
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckw. N. Mohl.

---

Nr. 211. Regierungsbekanntmachung, daß Amts- und Verordnungsbüllat, sowie die Gesetzesammlung betr., vom 2. Januar 1849 (publiziert im Amts- und Verordnungsbüllat Nr. 1.)

Unter Bezugnahme auf unsere vorläufige, durch die zeitigeren Amts- und Nachrichten, bezüglich durch die amtlichen Wochenblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. Debr. 1848, die Einführung eines Amts- und Verordnungsbüllat für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie betreffend, verordnen wir hierdurch Folgendes:



## 1.

Alle obigkeitslichen Bekanntmachungen und Verordnungen, in gleichen alle landesherzlichen Gesche, welche einer schnellen Veröffentlichung bedürfen, sollen vom Anfange dieses Jahres an in dem alle Mittwoch unter unsere Aufsicht hier erscheinenden „Amts- und Verordnungsblatte für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie“ abgedruckt werden.

## 2.

Mit diesem Amts- und Verordnungsblatte soll, sobald der laufende 7. Band der zeit- her gesellschaftlichen Gesetzesammlung in Gründlichkeit des §. 5. der landesherzlichen Ver- ordnung vom 19. Decbr. 1821.

(Nr. 1. der Gesetzesammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie) geschlossen seyn wird, gleichzeitig die Gesetzesammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie verbunden werden.

## 3.

Die Gesetzesammlung wird nicht blos alle umfänglicheren, den Raum eines halben Bogens überschreitenden, sondern auch alle die in dem Amts- und Verordnungsblatte vorläufig erschienenen Gesche und Verordnungen enthalten.

## 4.

Die Ausgabe der Gesetzesammlung erfolgt, sobald die zu veröffentlichtenden Gesche und Verordnungen mindestens den Raum eines halben Bogens füllen.

Für den laufenden Band der Gesetzesammlung behalten die in der landesherzlichen Ver- ordnung vom 19. Dezember 1821 enthaltenen Bestimmungen ihre Geltung.

Die in §. 3. derselben angeordnete Publikation des vollendeten Abdruckes erfolgt durch das Amts- und Verordnungsblatt.

## 5.

Ausgegeben wird das Amts- und Verordnungsblatt

- für das Fürstenthum Gera jedes Mal Mittwochs von der Expedition des Amts- und Verordnungsblattes in Gera;
- für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf jedes Mal Donnerstags von den Fürstlichen Justizämtern dafelbst.

## 6.

Alle in dem Amts- und Verordnungsblatte oder in der Gesetzesammlung abgedruckten Ge-



sehe und Verordnungen erhalten vom achtzen Tage nach der letzten Ausgabe des betreffenden Blattes an verbindliche Kraft, infofern nicht in der Bekanntmachung selbst noch ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

7.

Verpflichtet, das Amts- und Verordnungsblatt zu halten, sind alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ingleichen alle Gemeinden des Landes.

8.

Die Gemeindevorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß das Amts- und Verordnungsblatt sowie die mit demselben erscheinenden Geschehe innerhalb ihrer Gemeinde gehörig bekannt werden und zu diesem Ende Jedermann's Einsicht fortwährend zugänglich sind.

9.

Der Preis des Amts- und Verordnungsblattes ist auf  
3 w a n g i g S i l b e r g r o s s e n  
jährlich, im Voraus zahlbar, festgesetzt worden.

Wegen des künftigen Preises der Geschäftsammlung werden weitere Bestimmungen erlassen, sobald der laufende Band derselben geschlossen seyn wird.

Gera, am 2. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.  
Dr. K r e f f e r.

Schild.

---

M. 212. Ministerialverordnung, über einige Spartenfälle, vom 13. Januar 1849 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatt Nr. 3.)

Mit höchster Genehmigung wird in Folge eines Antrags des konstituierenden Landtags andurch Folgendes verordnet:



- 1) Von den Oberverwaltungsbehörden sind für Abspaltungen, soweit sie nicht eine andern-  
weite Verhandlung über deren Zulässigkeit nötig machen, sowie für die rein adminis-  
trativen Erlassen und Dekrete bei Erlaubniserteilungen des Neubau's von Kleinhäu-  
sern, ingleichen für administrative Verfügungen und Dekrete bei Approbation von  
Rissen, bei Konzessions- und Dispensationserteilungen, für Endbeschlüsse in Ausnah-  
me- und Auswanderungssachen, namentlich auch für Auswanderungsscheine und für die  
Legalisation von Heimathabscheinen Gebühren nicht zu liquidieren.
- 2) Das bei dem Fürstlichen Landesjustiz-Kollegium bisher in Strafsachen liquidierte Du-  
plum wird hiermit aufgehoben, und es sind daher künftig auch in diesen Sachen die  
Gebührensätze nur einfach zu berechnen.
- 3) Die von der vormaligen Fürstlichen Landesregierung zu Gera unter dem 7. Juli des  
vor. Jahres für das Fürstenthum Gera erlassene, nachstehend abgedruckte Verordnung,  
die bei einigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu liquidirenden Gebühren  
betreffend, ist künftig auch in den Fürstenthümern Schleiz und Cobenstein-Ebersdorf,  
sowie in der Pflege Saalburg von denjenigen Gerichtsbehörden zu befolgen, bei wel-  
chen nicht eine niedrigere Faxe für diese Handlungen bis jetzt in Anwendung gewesen  
ist, bei der es solchen Falles auch ferner benennt.
- 4) Die bisher üblich gewesenen Gerichtsgebühren
  - a) für Präsentate,
  - b) für gerichtliche Moderationen, Aktenanlegung, Reproduktion der Sache und für Li-  
quidierung der Sparten, sowie
  - c) für alle diejenigen Dekrete, welche, ohne irgend das Parteiinteresse zu berühren,  
lediglich die Ordnung des Geschäftsganges betreffen, z. B. die Sache wieder vor-  
zutragen oder zurückzulegen, die Kosten zu liquidieren und vergleichen
 werden hiermit aufgehoben und dürfen daher künftig weder von Ober- noch von Unterbehör-  
den angesetzt werden.
- 5) Für Rekognitionsregistaturen sind künftig, je nach der Wichtigkeit der Sache und  
dem größern oder geringern Umfang der Registratur fünf bis fünfzehn Silber-  
groschen von jedem Rekognoscenten an Gebühren zu erlegen. Darunter sind jedoch  
die Kostenansätze für andere Verhandlungen, welche bei einer Rekognition gleichzeitig  
vorkommen und in dieselbe Registratur gebracht zu werden pflegen, nicht mitgegriffen.

wegen dieser Verhandlungen sind vielmehr die herkömmlichen Gebührensäße besonders zu liquidieren.

Diese Verordnung tritt sofort mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Gera, am 13. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.  
von Breitfeldner.

Schlie.

**Verordnung,**  
die bei einigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu liquidirenden Gebühren betreffend.

Um den Beschwerden abzuheben, welche über den Mangel gleichmäßiger Bestimmungen für die Gebührensäße bei verschiedenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie über die drückende Gewohnheit des sogenannten Schreibschillings im Fürstenthume Gera mehrheitlich erhoben worden sind, wird hierdurch mit höchster Genehmigung provisorisch, bis zum Erlass einer allgemeinen Verordnung verordnet, daß bei den nachstehenden Verhandlungen folgende, der Königlich Sächsischen Verordnung analoge Gebührensäße bei den Gerichten des Fürstenthums Gera erhoben werden sollen:

**I. bei Kaufkontrakten und anderen  
Erwerbverträgen über Grundstücke:**

		2d. Sä.
1) für Registrierung eines Kaufkontrakts über ein Grundstück,		
wenn die Kaufsumme 100 Thlr. oder weniger beträgt . . . . .	15	
wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. ist ansteigt, nach Verhältniß der Kaufsumme, 15 Sgr., 20 Sgr. bis . . . . .	1 —	1 —
4) für die Konfirmation des Kontrakts und Belebung des Erwerbs		
wenn die Kaufsumme nicht über 50 Thaler beträgt, von 51 Thlr. bis 100 Thlr. . . . .	— 20	
" 101 " " 150 " . . . . .	1 —	
" 151 " " 200 " . . . . .	1 10	
" 201 " " 250 " . . . . .	1 20	
" 251 " " 300 " . . . . .	2 —	
" 301 " " 350 " . . . . .	2 10	
" 351 " " 400 " . . . . .	2 20	
" 401 " " 450 " . . . . .	3 —	
" 451 " " 500 " . . . . .	3 10	
" 501 " " 600 " . . . . .	3 20	
" 601 " " 700 " . . . . .	4 10	
" 701 " " 800 " . . . . .	5 —	
" 801 " " 900 " . . . . .	5 20	
" 901 " " 1000 " . . . . .	6 10	
" 1001 " " 2000 " . . . . .	7 —	
" 2001 " " 3000 " . . . . .	8 —	
" 3001 " " 4000 " . . . . .	9 —	
" 4001 " " 5000 " . . . . .	10 —	
" 5001 " " 6000 " . . . . .	11 —	
2) für Durchgebung, Vertheidigung und Abänderung eines überreichten schriftlichen Kaufkontrakts in Gegenwart und mit Zugabeung der Kontrahenten, auch etwas weniger anderer Beihilfeten, und die darunter aufgenommene Registrierung mit Einschluß der Rekontraktion		
wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt . . . . .	15	
wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. ist ansteigt, nach Verhältniß der Kaufsumme, 15 Sgr., 20 Sgr. bis . . . . .	1 —	
für Ausfertigung des Kaufs in Form einer gerichtlichen Urkunde,		
wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt . . . . .	10	



	Tz. § 8.	Tz. § 8.
von 5001 Thlr. bis 6000 Thlr. .	12	Eintragung des Geschäftes als neues Geschäft in das Grund- und Hypotheken- buch, auch Ausfüllung eines Rekami- erungschein (Abbildungsschein) zählt der Geschäft
" 6001 " 8000 " .	14	wenn die Erstbundsumme nicht über
" 8001 " 10000 " .	16	50 Thaler beträgt,
" 10001 " 12000 " .	18	von 51 Thaler bis 100 Thaler, .
" 12001 " 15000 " .	20	" 101 " 500 " .
" 15001 " 20000 " .	23	" 501 " 1000 " .
und von jedem vollen Kaufend über 20,000 Thlr. noch . . . . .	13	" 1001 " 2000 " .
5) Dieselben Gebühren werden auch bei Kaufkontraktien nach Verhältnis der dabei angenommenen Wertsumme entrichtet.		und von jedem vollen Kaufend über 2000 Thaler, noch . . . . .
Anmerkungen.		
a) In vorstehenden Gebührensätzen (Nr. 4., 5.) sind, mit Ausnahme der Präsentationsbemerkungen auf eingehenden Schriften und der Be- gleitung von Abschriften und abfischen von den bei Gelegen- heit der Veräußerung noch außer der Eintragung des neuen Besitzers einer vor kommenden anderen bezo- genen Einträgen oder Verhängungen im Grund- und Hypothekenbuch, alle und jede Wahrnehmungen begriffen, denn die Grunde und Hypothekenbe- hörde in Rücksicht auf die vorhergehende Veräußerung und zu dem Zwecke, damit das Geschäft in die nötigste Ordnung und Richtigkeit gebracht werde, sich zu unterziehen hat.		8) Die nämlichen Gebühren sind in dem Falle zu entrichten, wenn das zu ver- äußigende Grundstück in Erhaltung eines Vicinanten einem Gebäudiger an Bauungssatz überlassen wird.
Unter keinem Vorwände darf also ein Webers, als höchst gestattet ist, an Gebühren erhaben werden.		9) Wenn mehrere, dieselben Gerichtsbarkeiten unterwohne Grundstücke zusammen ver- kauft oder vertauscht werden, so sind die vorstehenden Gebühren nur einfach wozu- gen aller zusammen zu erheben, dann- ben aber für den auszufertigenden und in das Gerichtsbarkeitsbuch einzutragen- den Rechtschein zu erheben. . . . .
b) Vorstehende Gebühren werden von bei- den Kontrahenten gemeinschaftlich, von Jedem zur Hälfte, getragen, wenn nicht ein Interess unter ihnen ausgemacht ist.		10) Bei Beliebung der Erben auf den No- tendoll ihres Erblassers giebt jeder Erbe und außerdem wird noch für Ausfüllung der Beliebungsurkunde je nach der Größe des Grundstücks für jeden Erben entricht 10 Sgr. 20 Sgr. 1 Thlr. bis . . . . .
c) Wenn mehrere, dieselben Gerichtsbarkeiten unterwohne Grundstücke zusammen ver- kauft oder vertauscht werden, so sind die vorstehenden Gebühren nur einfach wozu- gen aller zusammen zu erheben, dann- ben aber für den auszufertigenden und in das Gerichtsbarkeitsbuch einzutragen- den Rechtschein zu erheben. . . . .	15	11) Für Eintragung einer wegen rückla- nger Kaufgelder vorbehaltene Hypothek oder eines Aufzugs . . . . .
7) Für die Abgabung eines notwendig- gewisse veräußigten Grundstückes und		12) Für Bestellung eines Rechtsbergs . . . . .
II. Bei Quittungs- und Verzichts- leistungen:		
		13) Für Leistung und Akzeptation einer Quittung, wenn dieselbe nicht zugleich der Abschluß und Konfirmation des Haupt- vertrags vorkommt, sondern zu einer ganz anderen Zeit bei Gericht vorgetragen wird:
		a) bis zu 50 Thaler incl. . . . .
		b) " 100 " . . . . .
		c) " 500 " . . . . .
		d) darüber ohne Unterschied . . . . .
Anmerkung: Wenn Erben quittieren über die Quitt- ung . . . . .		
		20



Tb. E. g.	Tb. E. g.
14) Für Rassation einer Hypothek und Eintragungen in das Konsoldebuch	
a) wenn die Forderung nicht über 100 Thaler beträgt	10
b) wenn sie über 100 Thaler ansteigt	15
15) Für Ausfertigung eines besonderen Rassationschein, wenn er vom Schuldner besonders verlangt wird 10 Sgr. bis	15
<b>III. Bei Konsoldeangebotungen:</b>	
16) Wenn Jemand seine Grundstücke gerichtlich verplaudert und solches registriert läßt oder auch eine Schuld- und Pfandverschreibung überträgt und sich an Gerichtsstelle dazu bekannt und solches ebenfalls registriert läßt, so ist das für, sowie für	
	15
	16
	17
	18
	19
	20
	21
	22
	23
	24
	25
	26
	27
	28
	29
	30
	31
	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
	39
	40
	41
	42
	43
	44
	45
	46
	47
	48
	49
	50
	51
	52
	53
	54
	55
	56
	57
	58
	59
	60
	61
	62
	63
	64
	65
	66
	67
	68
	69
	70
	71
	72
	73
	74
	75
	76
	77
	78
	79
	80
	81
	82
	83
	84
	85
	86
	87
	88
	89
	90
	91
	92
	93
	94
	95
	96
	97
	98
	99
	100
	101
	102
	103
	104
	105
	106
	107
	108
	109
	110
	111
	112
	113
	114
	115
	116
	117
	118
	119
	120
	121
	122
	123
	124
	125
	126
	127
	128
	129
	130
	131
	132
	133
	134
	135
	136
	137
	138
	139
	140
	141
	142
	143
	144
	145
	146
	147
	148
	149
	150
	151
	152
	153
	154
	155
	156
	157
	158
	159
	160
	161
	162
	163
	164
	165
	166
	167
	168
	169
	170
	171
	172
	173
	174
	175
	176
	177
	178
	179
	180
	181
	182
	183
	184
	185
	186
	187
	188
	189
	190
	191
	192
	193
	194
	195
	196
	197
	198
	199
	200
	201
	202
	203
	204
	205
	206
	207
	208
	209
	210
	211
	212
	213
	214
	215
	216
	217
	218
	219
	220
	221
	222
	223
	224
	225
	226
	227
	228
	229
	230
	231
	232
	233
	234
	235
	236
	237
	238
	239
	240
	241
	242
	243
	244
	245
	246
	247
	248
	249
	250
	251
	252
	253
	254
	255
	256
	257
	258
	259
	260
	261
	262
	263
	264
	265
	266
	267
	268
	269
	270
	271
	272
	273
	274
	275
	276
	277
	278
	279
	280
	281
	282
	283
	284
	285
	286
	287
	288
	289
	290
	291
	292
	293
	294
	295
	296
	297
	298
	299
	300
	301
	302
	303
	304
	305
	306
	307
	308
	309
	310
	311
	312
	313
	314
	315
	316
	317
	318
	319
	320
	321
	322
	323
	324
	325
	326
	327
	328
	329
	330
	331
	332
	333
	334
	335
	336
	337
	338
	339
	340
	341
	342
	343
	344
	345
	346
	347
	348
	349
	350
	351
	352
	353
	354
	355
	356
	357
	358
	359
	360
	361
	362
	363
	364
	365
	366
	367
	368
	369
	370
	371
	372
	373
	374
	375
	376
	377
	378
	379
	380
	381
	382
	383
	384
	385
	386
	387
	388
	389
	390
	391
	392
	393
	394
	395
	396
	397
	398
	399
	400
	401
	402
	403
	404
	405
	406
	407
	408
	409
	410
	411
	412
	413
	414
	415
	416
	417
	418
	419
	420
	421
	422
	423
	424
	425
	426
	427
	428
	429
	430
	431
	432
	433
	434
	435
	436
	437
	438
	439
	440
	441
	442
	443
	444
	445
	446
	447
	448
	449
	450
	451
	452
	453
	454
	455
	456
	457
	458
	459
	460
	461
	462
	463
	464
	465
	466
	467
	468
	469
	470
	471
	472
	473
	474
	475
	476
	477
	478
	479
	480
	481
	482
	483
	484
	485
	486
	487
	488
	489
	490
	491
	492
	493
	494
	495
	496
	497
	498
	499
	500

des Fürstenthums Gera zu liquidiren, und es tritt übelgens die gegenwärtige Verordnung sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Gera, am 7. Juli 1848.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung daselbst.

---

№ 213. Ministerialverordnung, die Auflösung des Abspaltungsjinses betr., vom 13. Januar 1849  
(publiziert im Amts- und Verordnungsblaatte Nr. 3.)

Auf Antrag des konstituierenden Landtags wird mit höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

Die bisher bei Abspaltungen einzelner Grundstücke von einem geschlossenen Gute, sowie bei Berücksichtigungen ganzer Güter von dem Lehnsherren in Anspruch genommene Berechtigung, für die Erlaubniß zur Abspaltung oder Berücksichtigung eines Erbjins (Abspaltungsjins) auf die einzelnen Stücke zu legen, falle künftig weg.

Nachdem nun für das Fürstenthum Gera bereits früher dieser Abspaltungsjins in Wegfall gebracht worden ist, so wird zu Herstellung volliger Gleichmäßigkeit und im Geiste der Grundrechte des deutschen Volks die Auflösung eines dergleichen Abspaltungsjinses auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf sowie überhaupt für das ganze Fürstenthum Reuß J. L. hiermit untersagt.

Gera, am 13. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

Schlied.



Nr. 214. Höchste Verordnung, die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betr., vom 15. Januar 1849.)

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Altester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Sodenstein &c. &c.

sagen hiermit zu wissen:

Da in Folge der von der provisorischen Reichszentralgewalt durch das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6. verkündeten, in Nachstehendem für Unsere Fürstlichen Lande publizierten allgemeinen Wechselordnung für Deutschland mehrere Bestimmungen des geistlicher bestandenen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717 nicht mehr zur Anwendung kommen können: so haben Wir mit bereits früher ertheilter Landständischer Zustimmung Nachstehendes zu verordnen beschlossen.

#### §. 1.

Durch die allgemeine deutsche Wechselordnung sind alle davon abweichenden Vorschriften des hiesigen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717, welche in die Materie des Wechselschreites gehören, für aufgehoben zu achten.

Deshalb findet auch die Ausnahme, welche durch §. 1. dieses Gesetzes in der Fähigkeit, Verbindlichkeiten nach Wechselschreite einzugehen, für die Geistlichen, Schul- und Kirchen-dienste vorgeschrieben ist, nicht weiter Statt.

#### §. 2.

Dagegen bleiben die professionalischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung, soweit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.

#### §. 3.

Bezüglich des in §. 3. dieses Gesetzes berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldnar soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein



kurzer Termin zur Aekognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselseypedition sofort abgeordnet werden soll.

Den Wechselschuldner, welcher nicht sofort Zahlung leistet, kann das Anerbleten einer Kautioen nicht von der Verfugung des Wechselarrestes befreien, und es ist daher die in der nurewähnten Stelle des Wechselanbarts dem Wechselschuldner hierin zugesicherte Verschonung mit der Strenge des Wechselrechts gänzlich abgeschafft.

#### §. 4.

Die bisher gewöhnliche Ausbringung eines, der Klage beiguschließenden Kapturbescheids gegen den Wechselverklagten wird nicht mehr erfordert.

#### §. 5.

Der Vorzug, welcher durch §. 14. der hiesigen Wechselordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Konkursen vor anderen, bloß chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird durch äußerer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte Unserer Lande haben daher in den Lokations-Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Klausel versehenen Wechsel in eine Klasse mit anderen chirographarischen Forderungen zu bringen.

#### §. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1849 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres vorgedruckten Fürstlichen: Insiegels.

Schloß Schleiz am 15. Januar 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider, Dinger.



**G e s e h,**  
betrifft die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

**I. Einführungsgesetz.**

**Artikel 1.**

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

**Artikel 2.**

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelpaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

**II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.**

**Erster Abschnitt.**

**Von der Wechselseitigkeit.**

**Artikel 1.**

Wechselseitig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

**Artikel 2.**

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

- 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
- 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

- 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Imwesen aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen beschränkt, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.



## Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

## Zweiter Abschnitt.

## Von gezogenen Wechsele.

## I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

## Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. (des Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur fest gesetzt werden
  - auf einen bestimmten Tag,
  - auf Sicht (Vorzeigung, a vista sc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
  - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
  - auf eine Messe oder einen Markt (Mesi- oder Markt-Wechsel);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trässanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monats, Tages und Jahres der Ausstellung;
- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trässaten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insfern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

## Artikel 5.

Wit die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.



Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

#### Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre.)

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (transit-eigene Wechsel.)

#### Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselseitige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Avol) keine Wechselkraft.

### II. Verpflichtung des Ausstellers.

#### Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselseitig.

### III. Indossament.

#### Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselseitliche Wirkung.

#### Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.



## Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

## Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Itema auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament.)

## Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

## Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselseitig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

## Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossators gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

## Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossator die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezugenen und Regressrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossator nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselseitig verpflichtet.



## Artikel 17.

In dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung“ „in Procura“, oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indosseator zur Einziehung der Wechselseforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einlegung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld.

Ein solcher Indosseator ist auch berechtigt, diese Besugslis durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht besugl., wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

## IV. Präsentation zur Annahme.

## Artikel 18.

Der Zahaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Mch.- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Mch.- oder Markorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

## Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselseitigen Auspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Mafgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Hat ein Indosseant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselseitige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.



## Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezugene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselseitigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

## V. Annahme (Acceptation.)

## Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezugenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezugene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annnehmen mölle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezugene ohne weiteren Beifall seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

## Artikel 22.

Der Bezugene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgestellt, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselseitig.

## Artikel 23.

Der Bezugene wird durch die Annahme wechselseitig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezugene aus dem Accepte wechselseitig.



Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

#### Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon erglebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsort erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsort leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

### VI. Regress auf Sicherstellung.

#### 1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

##### Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselseitig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfallstage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch besugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt wiederzulegen.

##### Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Bezug des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vornduntern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wohl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regressnehmer seinen Nachnamen selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.



## Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit hafert nicht bloß dem Rechtsnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insoweit sie gegen ihn den Revers auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

## Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:

- 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
- 2) wenn gegen den Rechtspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verschulden des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
- 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft derselben erloschen ist.

## 2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

## Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz odertheilweise angenommen worden, so kann in Beitreff der acceptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fehlschlagt, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notahdeten die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatari gegen Auslieferung des Protestes von seinen Nachmännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels verteilt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.



## VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

### 1. Zahlungstag.

#### Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

#### Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indosserante eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

#### Artikel 32.

Bei Wechselfällen, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeiträume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halbes Monat“ wird einem Zeiträume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage jücht zu zählen.



## Artikel 33.

Respectstage finden nicht statt.

## Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Innlande jahrläcere Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style darin sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen dalet, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalenderstage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

## Artikel 35.

Mes- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mes- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

## 2. P a h l u n g.

## Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestellte Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Rechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

## Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Weißfahrt in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch



des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

#### Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

#### Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Auskündigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

#### Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Fälligkeit nicht gefordert, so ist der Acceptant noch Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Instanz niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

### VIII. Regress Mangels Zahlung.

#### Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

- 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, und
- 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest vorgehahnen wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

#### Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ &c.)



gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselpflichtige, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Erfaß der Protokollos schützt jene Aufforderung nicht.

#### Artikel 43.

Domicilierte Wechsel sind beim Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezugenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, zur Zahlung zu präsentieren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselseitige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

#### Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

#### Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Wermann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Wermann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Wermann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indosseur, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieſelbe nicht an den unmittelbaren Wermann ergehn läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Wermannen zum Erfaß des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

#### Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Wermannrechte rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Verheiligen an den Addressee an dem angegebenen Tage abge-



sonde ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Poststätt nachgewiesen werden.

#### Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Bormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

#### Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

#### Artikel 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselleague gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

#### Artikel 50.

Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfallsstage ab,
- 2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
- 3) eine Provision von  $\frac{1}{4}$  Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Course auf jenen Wohnort, so wird der Course nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Der Course ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Coursesettel oder durch das Attest eines vereldeten Mäkters, oder in Er-mangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.



## Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Kimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm gezahlte oder durch Kimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
- 2) die ihm entstandenen Kosten,
- 3) eine Provision von  $\frac{1}{2}$  Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Ort, als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Course auf den Wohnort der Regresspflichtigen, so wird der Course nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

## Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regress auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sähe nicht ausgeschlossen.

## Artikel 53.

Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Negozierung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

## Artikel 54.

Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Recouvrechnung Zahlung zu leisten verbunden.



## Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner bestiebt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

## IX. Intervention.

## 1) Ehrenannahme.

## Artikel 56.

Behindert sich auf einem, Mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Notahresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notahresse gefordert werden.

Unter mehreren Notahressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten bestellt werden.

## Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notahresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

## Artikel 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten ausköndigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerkten lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

## Artikel 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerkten, zu welchen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

## Artikel 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselseitig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten



der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vor-gelegt wird.

#### Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nachadresse oder einem andern Interventen zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Re-gress auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

#### 2. Ehrenzahlung.

##### Artikel 62.

Behindern sich auf dem vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Notr-adressen oder ein Ehrenaccepte, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Notr-adressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Addressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Interventen angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

##### Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) ge-gen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

##### Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, geböhrt Demjenigen der Vor-zug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervent, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.



## Artikel 65.

Der Ehren-Accipient, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezugene oder ein anderer Interventent bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von  $\frac{1}{3}$  Prozent zu verlangen.

## X. Vervielfältigung eines Wechsels.

## 1. Wechselduplicate.

## Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conchte als Prima, Secunda, Tertia ic. bezeichnet sein, wobei genauso jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossator kann ein Duplicate des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Wormann wenden, welcher wieder an seinen Wormann zurückgehen muß, bis die Ansforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossator kann von seinem Wormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiedergeholt werden.

## Artikel 67.

Ist von mehreren ausgesetzten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

- 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen Indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
- 2) der Accipient, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels accipient hat, aus den Accipienten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

## Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechseltkraft.



Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossator (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

#### Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplicates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
- 2) daß auch auf das Duplicate die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

#### 2. Wechselcopleen.

##### Artikel 70.

Wechselcopleen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht, jedoch der indossirten Copie nicht: ihre wechselseitige Kraft.

##### Artikel 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wohl es auf einem Original-Wechsel stände.

##### Artikel 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossator oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcoplei nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protests Regress auf Sicherstellung und nach Eintreten des in der Copie angegebenen Versalstages Regress.



auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

## XI. Abhanden gekommene Wechsel.

### Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Versfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

### Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirete Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## XII. Falsche Wechsel.

### Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das dichte Accepte und die dichten Indossamente die wechselseitige Wirkung.

### Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften dicht sind, wechselseitig verpflichtet.

## XIII. Wechselverjährung.

### Artikel 77.

Der wechselseitige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet.



## Artikel 78.

Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Wormänner verjähren:

- 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
- 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelägyptischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
- 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Prozesses.

## Artikel 79.

Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Wormänner verjähren:

- 1) in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
- 2) in 6 Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelägyptischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
- 3) in 18 Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn aufgestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behandlung der Klage oder Ladung.

## Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behandlung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.



## XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

### Artikel 81.

Die wechselseitige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannte hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten: es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

### Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Ehrenen bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jetzmaligen Käger zugeschen.

### Artikel 83.

Ist die wechselseitige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselseitige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

## XV. Ausländische Gesetzgebung.

### Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselseitige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselseitiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselseitig ist.



## Artikel 83.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselklärung werden nach den Gesetzen des Ortes bestimmt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtesverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen eingenommen werden.

Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Zuländer einem anderen Zuländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

## Artikel 86.

Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

## XVI. Protest.

## Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Bezugnahme von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

## Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

- 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
- 3) daß an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht angetreten gewesen sei;
- 4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;



- 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
- 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

#### Artikel 89.

Muß eine wechselseitliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

#### Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

### XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselseittheit vorkommende Handlungen.

#### Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Aufforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorgenahmenden Acte müssen in deren Geschäftsalocal und in Fehlangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Doch das Geschäftsalocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst ab dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieshalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Protest bemerkt werden muß.

#### Artikel 92.

Werfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktag gescheert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Annahme einer der vorstehenden Handlungen



spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protestehebung Anwendung.

#### Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatte allgemeine Zahlstage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines Groschen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Zeitschrift darf jedoch nicht überschritten werden.

### XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

#### Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselskraft.

#### Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne da zu Vollmacht zu haben, hat sie persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehabt haben würde, wenn die Vollmacht erheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Besugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von eigenen Wechseln.

#### Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;



- 3) der Name der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
- 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Orts, Monatsstages und Jahres der Ausstellung.

#### Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

#### Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

- 1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
- 2) die Art. 9—17. über das Indossament;
- 3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation des Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
- 4) der Art. 29. über den Sicherheitsregel mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
- 5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Beschränkung zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
- 6) die Art. 41. und 42. so wie die Art. 45—55. über den Regel Mängel Zahlung gegen die Indossanten;
- 7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
- 8) die Art. 70—72. über die Copien;
- 9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
- 10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regelansprüche gegen die Indossanten, das Klagrecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Prozeß, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über man geläufige Unterschriften.

#### Artikel 99.

Eigene domicilierte Wechsel sind dem Domiciliaren oder wenn ein solcher nicht benannt



ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wied die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabschiedet, so geht dadurch der wechselseitige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselseitige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verschulden des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz  
W. Mohl.





# Gesetzsammlung

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 97.

Nr. 215. Landesherrliche Verordnung, daß Verhältnisse im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Abgeordnete zum konstituierenden Landtage best., vom 18. Oktober 1848. (Publiziert im Amts- und Nachrichtenblatte Nr. 43.)

Von Gottes Gnaden,  
Wir Heinrich der Zwey und Schzigste, Jüngerer Linie  
und des ganzen Stammes Altester Fürst Reuß, Graf und Herr  
von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera,  
Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hiermit auf Antrag des in der Stadt Gera zur Beratung der Verfassung versammelten Landtags:

#### §. 1.

Ein Abgeordneter zu der gegenwärtig in der Stadt Gera zur Beratung der Verfassung zusammengetretenen Landtagsversammlung darf vom Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers auf ihn übergeht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

#### §. 2.

In diesem letztern Falle ist der Landtagsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aushebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Abgegeben den 10. Juli 1849.

23



## §. 3.

Dieselbe Besuchung steht der Landtagsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

## §. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Landtagsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gehaltenen Ausschüsse ge-richtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

## §. 5.

Worthehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung.

Gegeben Schloß Osterstein, am 18. Oktober 1848.

Heinrich LXII. S. S. S. Reuß.

---

Nr. 216. Landesherrliche Verordnung, die provisorische Einrichtung der obersten Landesverwaltung betr., vom 23. Oktober 1848. (Publizirt im Landes- und Nachrichtenblatt Nr. 44.)

Ich bestimme bis zu einer gänzlichen Umgestaltung des Staatsdienstes, welche sofort nach vereinbartem Landesgrundgesetze in das Leben gerufen werden soll, hierdurch über die Verwaltung der nunmehr vereinigten Fürstlichen Lande Jüngerer Linie Folgendes:

## §. 1.

Für alle drei Fürstenthümer wird provisorisch ein oberstes Beratungs- und Verwaltungskollegium errichtet.

## §. 2.

Diese Behörde besteht aus zwei Abteilungen:

der Ministerialabteilung

und

der Regierungsbüroabteilung.

## §. 3.

Die Ministerialabteilung hat als Gegenstände ihres Geschäftskreises zu besorgen:

- die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses,
- die deutschen Verfassungsangelegenheiten besonders die Verhandlungen mit der Reichs-  
zentralgewalt,
- die staatsrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten, die bestallige Korrespondenz, den  
Abschluß von Verträgen &c.,



- d) die Angelegenheiten des Landtages in ihrem ganzen Umfange, Vorbereitung der Vorelagen, Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages, Landtagsschluß.
- Die Vorbereitung und definitive Redaktion der Gesetze und Verordnungen, authentische Interpretation der bestehenden.
- e) die Anstellung und Bestätigung aller öffentlichen Dienst- und Beamten, deren Erneuerung nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist.
- f) die allgemeine Oberaufsicht über die Landesverwaltung, Kontrolle des Geschäftsbetriebes aller nachgeordneten Behörden, Prüfung und Erledigung der über das Verfahren derselben angebrachten Beschwerden.
- g) den Vortrag in allen zur Entscheidung oder zur unmittelbaren Entschließung des Landesherren geeigneten Angelegenheiten, besonders in allen Gnadenfällen, Abolitionen, Dispensatio- nes, sowie Letztere nicht zu Abkürzung des Geschäftsganges einzelnen Behörden werden übertragen werden.

#### §. 4.

Die Regierungsabtheilung hat zu besorgen die Überleitung aller übrigen in die gesamte Landesverwaltung einschlagenden administrativen Steuer-, Polizei-, Gemeinde-, Handwerks-, Heimath- und Aufnahmangelegenheiten, sowie sie bisher den Landesdirektionen zu Gera und Ebersdorf, ingleichen der Hof- und Kammerkommission zu Schleiz zugestanden haben.

#### §. 5.

Die Ministerialabtheilung der obersten Beratungs- und Verwaltungsbehörde steht unter der unmittelbaren verantwortlichen Leitung des Vorstandes der ganzen Behörde.

#### §. 6.

Bei den von ihr ausgehenden Verfügungen bedient sich die erste Abtheilung der amtlichen Bezeichnung:

„Ministerium“

und führt ein besonderes dem entsprechendes Siegel.

#### §. 7.

Der Ministerialabtheilung sind sämmtliche Behörden des Landes ohne Unterschied untergeordnet.

Dieselbe hat das Recht, von ihnen Verantwortung, Verpflichtung, Gutachten zu erfordern und dem Justizkollegium, sowie dem Konsistorium die Bearbeitung von Gesetzentwürfen aufzugeben.



## §. 8.

Das Ministerium ist dafür verantwortlich, daß seine Verfügungen keine Verletzung der Verfassung enthalten.

Die unter dem Namen und unter Wollziehung des Landesherrn ergehenen Gesetze, Verordnungen, Reskripte, müssen daher durch das Ministerium gegengezeichnet sein.

## §. 9.

Die zur Landesherrlichen Entschließung nach der bestehenden Verfassung geeigneten Anleihen werden an das Ministerium abgegeben und die Entschließung des Fürsten erfolgt durch seine Vermittelung.

## §. 10.

Diese Entschließung ergeht entweder in Form Landesherrlicher Reskripte oder einfacher Verfügung des Ministeriums. Für beide ist Letzteres verantwortlich.

## §. 11.

Die zweite oder Regierungsabteilung steht ebenfalls unter Leitung des Vorstandes der ganzen Behörde, welcher die Bearbeitung und den Vortrag aller zu dieser Abteilung gehörigen Angelegenheiten unter die einzelnen Mitglieder derselben verteilt.

## §. 12.

Die einzelnen Referenten haften für die Richtigkeit ihrer Vorträge und sämmtliche Mitglieder sind für die Gesamtmäßigkeit ihrer Beschlüsse verantwortlich.

## §. 13.

Die zweite Abteilung bedient sich in ihren Ausstellungen der amtlichen Bezeichnung „Regierung“ und eines dem entsprechenden Siegels.

## §. 14.

Die Regierungsabteilung steht zu dem Justizkollegium und dem Konsistorium im Verhältniß der Coordinatoren, die übrigen Behörden des Landes sind ihr untergeordnet. Sie verfügt an dieselben durch Reskripte.

## §. 15.

Die Verhandlungen mit der gemeinschaftlichen General-Inspection zu Erfurt gehören zum Ressort der Regierungsabteilung. Beide Behörden kommunizieren gegenseitig miteinander und die General-Inspection sendet die Abrechnungen über die im deutschen Zoll und



Handelsvereine auskommenden Revenienzamthalle in dreifachen Exemplaren — für jedes Fürstenthum besonders — an die Regierung ein.

§. 16.

Die nach den Zoll- und Handelsverträgen den obersten Verwaltungsbehörden der Vereinstaaten vorbehaltene Stellung kommt der Ministerialabtheilung zu.

§. 17.

Die Verwaltung der Landessteuerverlossen der drei einzelnen Fürstenthümer wird so lange besonders fortgeführt, bis mit landständischer Zustimmung eine Vereinigung derselben Platz geöffnet.

Daher bestehen auch die Steuervirectionen einstweilen in ihren bisherigen Kompetenz- und Ressortverhältnissen fort.

§. 18.

Die Landesdirektionen zu Gera und zu Ebersdorf, sowie die Hof- und Kammerkommision zu Schleiz — Lehtere in der Eigenschaft als Landesverwaltungsbehörde — werden aufgehoben. An ihre Stelle treten später Landräthliche Behörden, für welche die Mitglieder der erwähnten bisherigen Verwaltungsbehörden zu verwenden sind.

§. 19.

Der Sitz des neuen Verwaltungskollegiums ist fürs Erste in Gera.

Nach Beendigung des Landtags wird bei definitiver Organisation des Staatsdienstes über den ihm anzusehenden bleibenden Sitz weitere Veroebnung ergehen.

Schloß Osterstein, am 23. October 1848.

Heinrich LXII. J. L. G. Reuß.

---

Nr. 217. Reichsgesetz, die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielplatzverträge betr., vom 20. Januar 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblaatte Nr. 5.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einiger Artikel.



Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

**Der Reichsverweser,  
Erzherzog Johann.**

Der Reichsminister des Innern  
G. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz,  
M. Wohl.

---

Nr. 218. Plauschierabordnung, die Aushebung der Anzeigebühren und Denunziantenrenteile best., vom 23. Januar 1849. (Publiziert im Anzeig- und Verordnungsblaue Nr. 5.)

Da es in mehr, als einer Beziehung bedenklich und nachhellig ist, wenn öffentlich angestellte Diener und Beamte für die Anzeigen geschwolddiger Handlungen, die sie von Amtswegen zur Kenntniß der Behörden zu bringen, verbunden sind, Belohnungen erhalten, so wird mit höchster Genehmigung und auf vorgängigen Antrag des konstituierenden Landtags andurch Folgendes verordnet:

Die seither durch spezielle Gesetze bestimmte oder sonst üblich gewesene Anzeigebühren und Denunzianten-Anthelle sind aufgehoben. In Folge dessen ist künftig der ganze Betrag der Strafen, von welchen bisher der Denunziant einen Theil erhielt, ohne Abzug an die bestehende Strafkasse einzuzahlen.

Ausgenommen hieron bleiben die in den Gesetzen über die indirekten Abgaben an Zölle, Ausgleichungs-, Uebergangs-, Brannwein- und Biersteuern vorgeschriebenen Bestimmungen über Strafanteile, Denunziationsgebühren &c. welche auch künftig fortbestehen.

Bera, am 23. Januar 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.  
von Bretschneider.**

Schlie.



Nr. 218. Ministerialverordnung, die Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks betr., vom 10. Februar 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblatt Nr. 7.)

Um bereits vorgekommenen Missverständnissen über die Auffassung und Auslegung der in Nr. 2. des Amts- und Verordnungsblattes für die Fürstlich Reußischen Lande j. v. publizierten Grundrechte des deutschen Volks zu begegnen, finden wir uns veranlasst, hiermit noch besonders darauf ausmerksam zu machen und hinzuweisen, daß nach Artikel 7. des dazu gehörigen Einführungsgesetzes hinsichtlich einzelner in den Grundrechten enthaltener Bestimmungen die seitherige Gesetzgebung bis zum Erscheinen der betreffenden neuen Reichs- und Landesgesetze einzuweilen noch in Kraft verblieb.

Es ist dies namentlich der Fall

- 1) hinsichtlich des Rechts, seinen Aufenthalt und Wohnsitz an einem Orte zu nehmen, Liegenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen, einen Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgertrecht zu gewinnen, (Art. 1. §. 3. der Grundrechte),
- 2) hinsichtlich der Besitzung zur Haussuchung zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldelgenhums (Art. 3. §. 10. 3. der Grundrechte und Art. 7. des Einführungsgesetzes),
- 3) hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse, der Eidesleistung, der Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe und der Führung der Standesbücher (Kirchenbücher), (Art. 5. §§. 17. 19. 20. 21. der Grundrechte),
- 4) hinsichtlich der Verhältnisse der Schule und der Lehrer, sowie der Verpflichtung zur Errichtung von Schulgeld, (Art. 6. §§. 23. 26. 27. der Grundrechte),
- 5) hinsichtlich der Beschränkungen des Eigentümers bei Verfügungen über seinen Grundbesitz, ferner hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren Ausführungen, der Familienfeideimmisse und Lehren, (Art. 8. §§. 33. 35. 1. 38. 39. der Grundrechte), endlich
- 6) hinsichtlich des Gerichtsstandes und Gerichtsverfahrens, insgleichen der Strafverfügungen der Verwaltungs- und Polizeibehörden, (Art. 9. der Grundrechte.)

Die Ausführung der vorstehend gedachten Rechte und Einrichtungen bleibt der künftigen Reichsgesetzgebung sowie der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten vorbehalten, und wird, insofern diese Ausführung im alleinigen Wege der Specialgesetzgebung möglich ist, das Bestreben der Staatsregierung unablässig darauf gerichtet sein, um die deshalb erforderlichen Gesetzesvorlagen und Anordnungen ehnlich zu beschleunigen, damit



den Bewohnern der Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie die angesicherten Rechte möglicherweise bald zu Theil werden.

Gera, am 10 Februar 1849.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlie.

---

Nr. 220. Ministerialverordnung, die Berechnung und Verteilung der Einquartierungslasten betr., vom 12. Februar 1849. (Publizirt im Antritts- und Verordnungsblatte Nr. 7.)

Durch eine, neuerdings unterm 18. vorligen Monats ergangene Verfügung der Reichsminister des Kriegs und der Finanzen sind die Grundsätze definitiv festgestellt worden, nach welchen die Vergütung für die durch die Einquartierung von Reichstruppen entstehenden Kosten erfolgen soll.

Es ist dabei angenommen, daß nachfolgende Leistungen:

Unterkommen für Mann und Pferd, Wachräumlichkeit,  
Räume zur Krankenpflege und zum Betrieb der Dienstgeschäfte  
von dem Staate und seinen Angehörigen getragen werden müssen, in dessen Gebiete die  
Truppen liegen.

Hiernoch würde fünftig für das den Offiziers der Reichstruppen zu gewährende Quartier, Beleuchtung und Heizung aus der Reichskasse keine Vergütung geleistet, und muß deshalb eine besondere Ausgleichung auf die Gemeindeskassen und die Landeskassen vorbehalten bleiben.

Die Ansäße für Offiziersquartiere sind daher fünftig auf den von den Ortsbehörden einzureichenden Uebersichten über gereagene Einquartierungslasten ebenso wegzulassen, wie die für Stallung, Wachlokale und andere, obenbezeichnete Räumlichkeiten; dagegen sind diese Uebersichten pünktlich am Schlusse jedes Monats an uns einzufinden, weil die Vergütung allmonatlich erfolgen und jedes Reisenwesen möglichst vermieden werden soll.

Als Vergütungssumme für eine einfache Portion ist nunmehr definitiv der Betrag von  
Fünf Silbergroschen  
vom Reichsministerium angenommen worden, und es wird daher später die durch unsere Verordnung vom 30. November vorligen Jahres zugesicherte Vergütung von 7 Sgr. 6 Pf. auszugleichen sein.



Bei Aufstellung der Berechnungen über verabreichte Portionen sind 1 Feldwebel, 1 Portepesfährdrich, 1 Staabsfourier, 1 Kompaniehauptz zwöl Gemeinen gleich zu rechnen, die verabreichten Rationen dagegen mit

8 Sgr. 6 Pf. die schweren,

7 " 4 " die leichten

anzusehen und für alle Leistungen überall die Originalbescheinigungen, welche die Kommandeure der verpflegten Truppen abzustellen haben, beizufügen.

Um übrigens alle, hin und wieder noch vorgekommene Zweifel über die Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Einquartierungslast abzuschneiden, wird hierdurch für die Dauer der von der Reichsregal verfügen Einquartierungen und Durchmärsche — mit Vorbehalt definitiver gesetzlicher Bestimmungen — verordnet, daß alle bisherigen Bescheinigungen von der Einquartierungslast, sie mögen Personen oder Grundstücken zugesanden haben, in Wegfall kommen, und daß ein jeder Staatsangehörige nach Maasgabe seiner Leistungsfähigkeit zur Einquartierungslast beizuziehen ist, wobei natürlich auf den Raum und die Beschaffenheit der Wohnungen, in welchen die Einquartierung unterzubringen ist, Rücksicht genommen werden muß.

Befreit von der Einquartierung bleiben nur:

die Landesherrlichen Schlösser, die Wohnungen der Mitglieder der Fürstlichen Familie, die Konzerten und Expeditionen der Behörden, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die zum Gottesdienst, sowie die zu andern Staats- und Gemeindeanstalten bestimmten Räumlichkeiten, die Hospitäler, Armenhäuser und dergleichen.

Dagegen sind die Grundstücke der bisher befreiten Kammer-, Ritter-, Pfarr- und Freigüter zur Mitleidenschaft zu ziehen, dergestalt jedoch, daß dieselben vor der Hand nur bis zur Hälfte ihres Arealgehalts in Ansatz zu bringen sind.

Es bleibt zunächst den einzelnen Gemeinden überlassen, durch rechtmäßigen Gemeindebeschluß die Verteilung der Einquartierungslast innerhalb ihres Flurbezirkes zu regeln, mit Vorbehalt natürlich des Rechts der Beschwerde und des Rekurses an die Fürstliche Regierung, als die zunächst zuständige obere Verwaltungsbehörde. Sowol bei dieser Verteilung der Grundbesitz in Rücksicht genommen wird, so ist der Scheffel Geld zu 120 Quadratmetern als Normalsatz anzunehmen, acht Scheffel Holzboden oder Lehde werden einem Scheffel Geld gleich gerechnet, Wiesen, Gärten, Hopfengrundstücke und Obstplantagen dagegen dem Felde gleich geachtet.

Bei den desfallsigen Gemeindeverhandlungen über die Verteilung der Einquartierungslast haben die Besitzer der bisher befreit gewesenen, jetzt aber zur Mitleidenschaft zu ziehenden Grundstücke nach denselben Verhältnisse Stimmrecht, nach welchem sie in Folge gegen-



wörtiger Verordnung zu jenen Leistungen beitragen, in keinem Falle aber so viele Stimmen, daß sie durch dieselben allein die Majorität in der Gemeinde erlangten.

Eine allgemeine Ausgleichung der sämmtlichen Militärlasten, wie sie in jedem einzelnen Fürstenthume getragen werden sind, unter allen Ortschaften, namentlich also auch unter denen, welche von der Einquartierung nicht betroffen worden sind, bleibt vorbehalten.

Gera, am 12. Februar 1849.

Fürstlich Neuß Plauisches Ministerium baselbst.  
von Bretschneider.

Schlie.

---

Nr. 221. Verordnung, die Erhöhung der Zusagen bei Festungsbauten u. in den Reichsfestungen betr., vom 3. Februar 1849. (Published im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrates und in Erwögung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuervolstigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zusagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zusagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1. bezeichneten Fällen sind die gleicher bewilligten Zusagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusehen, und zwar:

jenen von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. —

" " 7 " 30 " " 3 " —



jenen von 5 fl. 15 kr.)  
 " " 5 " — " auf 2 fl.  
 " " 4 " — " "  
 " " 3 " — "

## §. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3. bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10253 fl. — kr.

" " " " Ulm " 47358 " 45 "

" " " " Rastatt " 21330 " 15 "

zu ermäßigen.

## §. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

## §. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges  
v. Peucker.

---

Nr. 222. Verordnung, die Einziehung des Ertrags aus den Gräftenen der Festungsdörfer u. in den Reichsfeilungen zur Festungs- & Dotationssklasse betr., vom 3. Februar 1849. (Publ. ist im Ausz. und Verordnungsblatt Nr. 8.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministeriums und in Erwögung der Nothwendigkeit, die gestiegenen Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

## §. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der



Reichsfestungen, welcher gleicher auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

## §. 2.

Worbeholtlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsstadt Mainz für 1849 voranschlägliche die Summe von 15000 Gulden, in denjenigen der Reichsstadt Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresende nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

## §. 3.

Alle dieser Verordnung zuvüberlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

## §. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges.  
v. Peucker.

---

Nr. 223. Verordnung, die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutsche Marine betr., vom 12. Februar 1849. (Publizirt im Kriegs- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

## §. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Mill.



lionen Thaler mit Fünf Millionen Zweimalhundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrix verfügbare gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Das Reichsministerium der Finanzen  
v. Beckerath.

---

Nr. 224. Verordnung, daß Versäfzen bei Auswanderungen betr., vom 2. März 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblaat Nr. 10.)

Nachdem durch die Grundrechte des deutschen Volks Art. I. §. 6. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Auswanderungsfreiheit der Deutschen von Staatswegen nicht beschränkt sein solle, so hat es, um hinsichtlich der Ausfertigung der erforderlichen Auswanderungsscheine für hiesige Staatsangehörige für den ganzen Umfang des Fürstenthums Neuß j. L. ein bestimmtes gleichmäßiges und dabei möglichst abgekürztes und einfaches Verfahren herzustellen, angemessen und notwendig geschaffen, in dieser Beziehung mit Berücksichtigung der für einzelne Landesheile bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes zu verordnen bezüglich von Neuem einzuschärfen:

1.

Jeder Staatsangehörige, welcher in das Ausland zu ziehen gedenkt, hat sich bei der Ortsbehörde seines bisherigen Heimathsortes zu melden und sein Gesuch um Ausfertigung des Auswanderungsscheins anzubringen.

2.

Die Behörde hat zunächst zu prüfen, ob der Ansuchende überhaupt im dleßtigen Unterthanen- und Heimathsverbande gestanden hat, und kommuniziert im Bejahungsfalle durch einfaches Mitteilungsschreit, nicht durch förmliches Schreiben, mit der betreffenden Kreis-



tirungsbaherde, sowie mit der zuständigen Kriminalbehörde, um zu vernehmen, ob rücksichtlich der Militärschulden der Auswandernden und deren Familie, oder in Beziehung auf strafrechtliche Verhältnisse legend ein Hinderniß gegen das angebrachte Gesuch obwarte.

## 3.

Zugleich hat die Heimathsbehörde zu erörtern, ob der Auswandernde eine Familie hat, für die er zu sorgen verpflichtet ist, und welche Maßregeln er deshalb beabsichtigt, ob er die Familie mitnehmen oder wie er im verneinenden Falle für sie sorgen will, damit sie der Gemeinde nicht zur Last falle.

## 4.

Will der Auswandernde nach einem ausländischen Staate sich wenden, so hat die Heimathsbehörde ihn anzuweisen, daß er durch öffentliche Bekanntmachung in einem gelesenen Lokalzeitungsblaatte sowie im Amts- und Verordnungsblatte vorerst seine etwaigen Gläubiger von seinem Vorhaben in Kenntniß seze und in einer Frist von vier Wochen abwarte, ob und mit welchen Ansprüchen sichemand melde.

Die öffentlichen Blätter, worin diese Aufforderung erfolgt ist, sind zu den Akten zu bringen.

## 5.

Die Akten werden hierauf mittelst Berichts an die Fürstliche Regierung hier eingefendet mit dem Antrage, daß der Auswanderungsschein ausgesetzt werden möge.

## 6.

Gibt diese Behörde bei der beabsichtigten Auswanderung nach einem deutschen Staate im einzelnen Falle ausnahmsweise noch die öffentliche Bekanntmachung im Interesse der Gläubiger für notwendig, so ordnet sie solche an, übersendet jedoch eventuell den Auswanderungsschein an die berichtende Unterbehörde.

## 7.

Der Auswanderungsschein nach einem Europäischen Staate darf nicht eher ausgehändigt werden, als wenn eine Bescheinigung der Behörde des neuen Wohnortes darüber beigebracht ist, daß der Auswandernde dort Aufnahme finden solle.

## 8.

Bei Auswanderungen nach ausländischen Ländern muß der Auswandernde von der Obrigkeit über die Nachtheile und Gefahren, denen er sich durch den beabsichtigten Schritt aussetzt, belehrt werden. Bleibt er bei seinem Vorhaben stehen, so ist ihm der Auswander-



ungsschein zu behandigen, dafern er in seinem bisherigen Waterlande sich aller Verbindlichkeiten entledigt und überall Richtigkeit getroffen hat.

9.

Für Ausseritung des Auswanderungsscheins selbst werden von Seiten Fürstlicher Regierung keine Gebühren in Ansatz gebracht.

Gera, am 2. März 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.  
von Bretschneider.

Schlied.

---

Nr. 225. Ministerialbekanntmachung, den Zolljahr für ungeteilte Soda betr., vom 17. März 1849.  
(Publizirt im Anzeig- und Verordnungsblatte Nr. 12.)

Nachdem die in der Anmerkung zu Pos. 5. d. der zweiten Abtheilung des zur Zeit noch in Kraft bestehenden Zolltariffs pro 1844 festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungeteilte Soda beim Eingange über die Preußische See- grenze sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landesgrenze mit dem ermägigten Zollsatz von 7½ Sgr. anzusehen ist,

sich als unvereinbar mit der Förderung der zollvereinsinländischen Sodafabrikation gezeigt hat: so ist von Seiten der zum Zollverein verbundenen Staatsregierungen der Beschluß gefasst worden, daß diese Ausnahmesbestimmung vom 1. Mai d. J. ab in Wegfall kommen soll, und wird daher dieser Beschluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 17. März 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlied.



Nr. 226. Höchste Verordnung, die Kreitung von Papiergeb betr., vom 27. März 1849. (Ausblatt im Landes- und Verordnungsbülafe Nr. 16.)

Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Altester, Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lohenstein ic. ic.

finden Uns unter Zustimmung der Landesvertretung, um die Landeskassen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie in den Stand zu setzen, die durch die Anforderungen der gegenwärtigen Zeit hervorgerufenen Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, ohne dabei die Kräfte der Staatsangehörigen durch Ausschreiben neuer Auflagen zu sehr in Anspruch zu nehmen, und um dem Mangel an Geldrepräsentationsmitteln abzuhelfen, zu folgenden gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt.

§. 1.

Es wird eine Summe Papiergebdes im Nominalbetrage von  
Dreihundert Tausend Thalern  
im Vierzehnthalersfuß

angeschafft.

§. 2.

Von diesen Kreichten drei hundert Tausend Thalern Papiergebdes werden nach und nach die von der Landesvertretung bewilligten Summen durch die Steuerkassen des Landes ausgegeben und in Umlauf gesetzt.

§. 3.

Die Kassenscheine lauten auf den Inhaber und bestehen in unverzinslichen Stückien zu Einem Thaler.

§. 4.

Mit der Anfertigung, sowie mit der unmittelbaren Leitung und Kontrolle bei Kreitung der Kassenscheine wird ein von Uns zu ernennender Staatsbeamter und ein aus der Mitte der Landesvertretung von dieser zu wählendes Mitglied beauftragt.

Die Namen dieser beiden Kommissarien werden den Kassenscheinen aufgedruckt, außerdem werden Letztere noch von einem für die Herausgabe des Papiergebdes besonders zu verpflichtenden Buchhalter und Kassier bei der nach §. 2. erfolgenden Herausgabe mit der eigenhändigen Namensunterschrift und mit Beischreiben der laufenden Nummer vollzogen.

Für die treue, den gesetzlichen Bestimmungen gemäße Ausführung diest ich Ihnen über-



tragenen Funktionen sind jene Kommissarien der Staatsregierung und Landesvertretung verantwortlich.

§. 5.

Ueber die sonstige äußere Form und die Kennzeichen der Kassenscheine hat unser Ministerium seiner Zeit das Nächste bekannt zu machen.

§. 6.

Die Kassenscheine sind dem inländischen Metallgeld gleich zu achten, und wiedieses bei allen Zahlungen an und aus Staatskassen, sowie im Verkehr des Landes überhaupt in ihrem vollen Nennwerthe unvergänglich anzunehmen.

§. 7.

Der jedesmalige Inhaber von Kassenscheinen wird als deren rechtmäßiger Besitzer angenommen. Die über Windikation des baaren Geldes geltenden Grundsätze leiden auch auf die Kassenscheine Anwendung.

§. 8.

Wegen verloener oder gänzlich verürgter Kassenscheine findet kein Ersatz statt.

§. 9.

Abgenügte, beschädigte, zerstückelte, in gleichen unterklebte Kassenscheine sind nur dann als gültig anzuerkennen, wenn deren Wertbetrag und Rechtheit unzweifelhaft zu erkennen und die Überzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

§. 10.

Wer die Kassenscheine nachahmt in der Absicht, sie als Geld auszugeben, ist mit Buchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen; ist das nachgemachte Papiergeleid wicklich ausgegeben, so ist auf Buchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Die zur Aufzertigung falscher Kassenscheine angewendeten und bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Konfiskation und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an unser Ministerium einzusenden.

§. 11.

Die Zurückführung und Vernichtung der Kassenscheine soll nach erfolgter gänzlicher Ausgabe derselben allmählig hergestellt werden, daß von den bei den Staatskassen eingehenden Scheinen alljährlich mindestens Ein Prozent der überhaupt ausgegebenen Kassenscheine zurückgelegt und am Jahresende vor Zeugen, unter denen wenigstens Ein von der Landesvertretung kommittierter sein muß, vernichtet wird.



## §. 12.

Es bleibt vorbehalten, im Wege öffentlichen Aufrufs die Kassenscheine zur Einlösung gegen Vergütung ihres Nominalwertes zurückzufordern, dabei eine Prädiktionsfrist von mindestens sechs Monaten anzuberaumen und diejenigen Scheine, welche innerhalb dieser Frist nicht zurückgelangt sein werden, außer Geltung zu setzen.

## §. 13.

Die Vorschriften des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1840 sind auf die Kassenscheine in ihrer Eigenschaft als Landesmünze insoweit erstreckt, als sie auf dieselben der Natur der Sache nach Anwendung finden können.

## §. 14.

Unser Ministerium hat den Zeitpunkt, von wo ab die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnen soll, durch Verordnung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung Wir Unser Ministerium hierdurch beauftragen, eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Siegel beiderdecken lassen.

Schloß Osterstein, am 27. März 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

---

Nr. 227. Ministerialverordnung, die erleichterte Handhabung der Post- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen betr., vom 23. März 1849. (Viehligt im Ausläß- und Verordnungsblatte Nr. 16.)

Um den sämmtlichen Landesangehörigen des Fürstentums Reuß jüngerer Linie bei Handhabung der Post- und Fremdenpolizei auf Eisenbahnen diejenigen Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, über welche sich mehrere deutsche Regierungen durch Erteilung eines Passkarten-Verbandes vereinbart haben, wird hierdurch für den ganzen Umsfang des Fürstentums Reuß jüngerer Linie unter Bezugnahme auf die in den Fürstentümern Sachsen und

Schleiz hierüber bereits erlossenen Bekanntmachungen nunmehr für sämtliche Landesheile Folgenees verordnet:

§. 1.

Die Einwohner des in §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Passkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2. gedachten Landesheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im §. 2. gedachten Landesheile der Nachbarstaaten unter denselben Voraussetzungen die Passkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangspasses.

§. 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgebachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

1) innerhalb der Preußischen Monarchie:

die Provinz Brandenburg,  
die Provinz Schlesien und  
die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg,

- 2) das gesamte Königreich Hannover,
- 3) das gesamte Königreich Sachsen,
- 4) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 5) das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
- 6) das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
- 7) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha,
- 8) das Herzogthum Braunschweig,
- 9) die sämtlichen Anhaltischen Herzogthümer,
- 10) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
- 11) die Fürstlich Reußischen Lande,
- 12) die freie Hansestadt Bremen.

§. 3.

Die den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Passkarten. Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.



- Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche
- 1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehilfen, Handwerksgesellen u. Bergl.
  - 2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitssuchenden angehören, und
  - 3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

## §. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschäften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienmitglieder erhalten nur, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nur auf den Antrag des Familienhäuptes oder Wormundes, Handlungskommiss nur auf den Antrag ihres Principals Paßkarte.

## §. 5.

Die Paßkarten, welche für alle im §. 2. gedachten Landesteile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangspässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen, weitere Expeditionsgebühren werden dafür nicht entrichtet.

## §. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Paß verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß, oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewarthen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen des ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

## §. 7.

Wer die Paßkarte versäßt, oder eine verschleiße zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes, oder in Verbindung stehendes Verbrechen kriminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine Geldstrafe bis zu 25 Thalern oder eine Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen zu gewarthen.

## §. 8.

Der Preis der Paßkartenformulare für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie ist bis



auf weitere Anordnung dem Fürstlichen Polizeibehörden hier übertragen, von welchem die übrigen Polizeibehörden ihren Bedarf zu beziehen haben.

§. 9.

Über die von ihr ausgestellten Postkarten hat jede Polizeibehörde ein, von den vorge- schriebenen Passjournals abgesondertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Na- men, Stand und Wohnort der Empfänger, der Ort ihrer Herkunft, wenn dieser vom Wohn- ort verschieden, sowie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutra- gen ist. Die Nummer des Passkartenjournals wird auf der Vorderseite der Passkarte oben bemerkt.

Greiz, am 23. März 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlie.

---

Nr. 228. Ministerialverordnung, die Feststellung einer gleichmäßigen Norm bei der Zulieferung von Taufzeugen betr., vom 20. April 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 17.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verordnet, daß bei der Zulieferung von Taufzeugen künftighin die Zahl drei als gleichmäßige Norm gel- ten, und festgehalten werden soll.

In Folge dessen sind alle Unterschiede, insoweit solche hinsichtlich der Zahl der zuzu- giegenden Taufpaaren nach der bisherigen kirchlichen Ordnung noch bestanden haben, insbe- sondere also die bei der Taufe unheiliger Kinder bisher stetsgefundene Beschränkung eben- sowohl als die den Militärpersonen, dem Adel und den Rittergutbesitzern in dieser Bezieh- ung überragenden Vorrechte von jetzt an aufgehoben, und haben deshalb die einzelnen Pfarr- ämter darauf zu achten, daß die geordnete Normalzahl von Taufzeugen in allen Fällen gleich- mäßig eingehalten werde.

Greiz, am 20. April 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.  
von Bretschneider.

Schlie.



Nr. 229. **Öffische Verordnung, die Erhebung der Grundsteuern für das laufende Jahr betr., vom 26. April 1849.** (Publiziert im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 18.)

**Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Welsterer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lohenstein &c. &c.**

Die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes gestatten es nicht, daß die bisher erhobenen Grundsteuern schon jetzt befeistigt werden können.

Es muß im Gegensehile darauf Bedacht genommen werden, die öffentlichen Kassen in dem Stande zu erhalten, um ihren Verbindlichkeiten und den an sie zu machenden Ansprüchen genügen, besonders den außerordentlichen Aufwand bestreiten zu können, welcher durch die von der Reichscentralgewalt den einzelnen Staaten zur Pflicht gemachten erhöhten Militärausgaben und durch das Austrücken des Bundeskontingents in das Feld erwächst.

Wir finden uns daher veranlaßt, die bisher in den einzelnen Landestheilen erhobenen Grundsteuern auch für das laufende Jahr auszuschreiben, zugleich aber haben Wir Einstimmung getroffen, daß auch das bisher steuerfreie Grundeigentum zur Miteidigkeit gezwungen werde.

Nach Wiedereinberufung des konstituierenden Landtags wird deshalb weitere Anordnung ergehen, für jetzt aber verordnen Wir Folgendes:

Für

das Fürstenthum Schleiz

werden die gewöhnlichen drei und ein halber Landsteuerterminal und neun ordinaire Kriegssteuertermine in der bisherigen Weise dargestellt erhoben, daß

3 Kriegssteuertermine am 15. Mai,  
3        "        15. August,  
3        "        15. Dezember,  
die Landsteuern am 15. November

zu entrichten sind.

Außerdem verbleibt es bei der durch das Gesetz vom 29. Januar 1846 §. 3. angeordneten Abgabe vom Kriegssteuerfreien Grundeigentum, und es ist dieselbe, wie bisher, bis zum 31. Oktober zu entrichten.

Für

das Fürstenthum Gera



werden, außer den zu Unterstήzung des Aerars der gemeinschaftlichen Landesschule bewilligten Landsteuern die gewöhnlichen sechs Steuern ebenfalls erhoben, und sind daher

beel Steuern nebst 3 halben Landsteuern

am 18. Mai,

drei Steuern nebst 3 halben Landsteuern

am 18. October,

zu entrichten,

in der Pflege Saalburg

aber ebenfalls die gewöhnlichen Steuern in den herkömmlichen Terminen zu erheben.

Für

das Fürstenthum Cobenstein-Ebersdorf

bewendet es ebenfalls bei den gewöhnlichen

acht Kriegssteuern und drei Landsteuern

welche in nachstehenden Terminen zu entrichten sind:

zwei Kriegssteuern am 22. Mai,

zwei vergleicham 22. Juni,

zwei vergleicham 22. September,

eine vergleicham 20. October,

eine vergleicham 10. November,

wohingegen es rücksichtlich der Landsteuern bei den gewöhnlichen Quartalterminen verbleibt.

Wegen Herbeiziehung des steuerfreien Grundbesitzthums zu den Staatslasten und wegen Ausgleichung der Grundsteuer überhaupt haben Wir schon früher die nöthigen Anträge und Vorschläge an den konstituierenden Landtag gelangen lassen, und es wird deshalb sowohl, als wegen Einführung einer von dem Einkommen durch Gewerbe und Renten zu erhebenden Steuer, wozu ebenfalls die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, als bald weitere Verordnung ergehen, wenn der Landtag zusammen getreten sein wird.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Steuerausscheiben eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 26. April 1849.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuß.

Dr. v. Bretschneider. Dinger. Dr. v. Beulwitz.



Nr. 230. Reichsgesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volks-Hause betr., vom 12. April 1849. (Unblätter im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

**Reichsgesetz**  
über die Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause.

**Artikel I.**

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Wer der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatell stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fälligkeitsstand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- und Fälligkeitsverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezogen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholtene, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelpfandes, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollzug der Staatsbürgerschaftlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt werden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufe, seine Stimme verkaufe, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.



## A t t i k e l III.

## §. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

## §. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

## A t t i k e l III.

## §. 7.

In jedem Einzestaat sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

## §. 8.

Ergiebt sich in einem Einzestaat bei der Bildung der Wahlkreise ein Überschuss von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Überschuss von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzestaates verhältnismäßig zu verteilen.

## §. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

## §. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgabens in kleinere Bezirke eingeteilt.

## A t t i k e l IV.

## §. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.



Der Standort der Soldaten und Militärpersönlichen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrsfähige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

#### §. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

#### Artikel V.

##### §. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zugelassen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

##### §. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wied auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

##### §. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

##### §. 16.

Die Wahlen sind im Umsang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.



Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsregierung noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

**A n l a g e A.**

**Reichswahlmatrize.**

- Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:
- 1) Hessenstein mit Oesterreich.
  - 2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbaben.
  - 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
  - 4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
  - 5) Neuß älterer Linie mit Neuß jüngerer Linie.
  - 6) Anhalt-Döthen mit Anhalt-Bernburg.
  - 7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
  - 8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
  - 9) Preußen mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

**Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.**

Die interimsistischen Reichsminister.

• v. Gagern. v. Peucker. v. Bechterath. Dückwitz. M. Mohl.



**Nr. 231.** Reichsgesetz, die Taggelder und Reisegelehr der Abgeordneten zum Reichstage betr., vom 12. April 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsbolte Nr. 10.)

**Der Reichsverweser,** in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1846, verkündet als Gesetz:

**Reichsgesetz**  
über die Taggelder und Reisegelehr der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genügend Postfreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

**Der Reichsverweser**  
**Erzherzog Johann.**

Die interimistischen Reichsminister:

**G. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.**

**Nr. 232.** Reichsgesetz, das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark betr., vom 22. April 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsbolte Nr. 10.)

**Der Reichsverweser,** auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.



Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister  
des Krieges: **W. von Weudter.** des Handels: **Dückwitz.**

Nr. 233. Disciplinar-Strafverordnung für das deutsche Reichsheer vom 22. April 1849. (Publiziert im Kriegs- und Verordnungsbüllte Nr. 19.)

**Erfster Abschnitt.**

**Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.**

**§. 1.**

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

- 1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;
- 2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugethaltenen, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;
- 3) die Kriegsgefangenen.

**§. 2.**

Der Disciplinar-Befreiung unterliegen:

- 1) Zuüberhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Übertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorstreiben;
- 2) die Übertretungen militärpolizeilicher Anordnungen;
- 3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vor-



gesche in und außer dem Dienst, Verleugnung der Ehreerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufshändel.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

##### I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen gestattet:

###### A. Für Offiziere:

- 1) Verweis,
- a) ohne Beugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten — einfacher Verweis;
- b) vor versammeltem Offizierkorps — formlicher Verweis;
- c) durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;
- 2) Zimmerarrest — gegen Stubenoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niedriger Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbübung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienst nicht herangezogen werden darf.

###### B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, so wie für Vice-Unteroffiziere:

- 1) Die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;
- 2) Verweis vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompanie, Schwadron oder Batterie;
- 3) Kaserne- Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen verschont wird;
- 4) einfacher Arrest in einem Gefängnis bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar:
  - a) Arrest ersten Grades — gefünder Arrest — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;
  - b) Arrest zweiten Grades — minder Arrest — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Brannwein, Bier und

ähnlicher Gemüse nur Wasser und Brod gereicht, und blos je am dritten Tage warme Speise verabfolgt, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aussicht auf eine Stunde gestattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keiner andern Disziplinarstrafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebungen sind die Unteroffiziere überall in Disziplinar-Strafen in zwei Klassen zu teilen, und die in die erste Klasse fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamem Arrest zweiten Grades belegt werden.

**C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichstehenden Militair-Personen.**

1) Die Ausfertigung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

- 2) Bewirtschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;
- 3) Verweis vor versammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;
- 4) Arreststrafen, und zwar:
  - a) Kaserne- Stuben- und Quartier-Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4.);
  - b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, ebenso wie der Arrest zweiten Grades vollstreckt, und wobei dem Arrestaten, nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aussicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

**§. 4.**

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser ausgleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.



## §. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den beslichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

- a) beim Arrest zweiten Grades mit Hergänzen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, einen Baum, oder eine Kanone;
- b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a, unter Gewährung einstündiger Ruhe nach 12 Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit derselben nicht nachtheilige Weise und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand u. gefehrt, dergestalt, daß er sich weder sezen noch niederlegen kann, auch daß dasselbe während des Marsches nur an Ruhtagen stattfinden.

## II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

### 1. Im Allgemeinen:

## §. 6.

Die Disciplinar-Strafsgewalt steht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabteilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

## §. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6.) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafsgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range so, wie der mit Strafsgewalt versehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade, nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächstens mit Disciplinar-Strafsgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

## §. 8.

Die Disciplinar-Strafsgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.



## §. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafsgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

- gegen Unteroffiziere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und
- gegen die ihm untergegebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

## 2. Innsbesondere:

A. des Befehlshabers einer Kompanie, Schwadron oder Batterie.

## §. 10.

Die Befehlshaber einer Kompanie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafsgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

- die ihnen untergegebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier und zwanzig Stunden;
- die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs
  - mit Kasernen- Stufen- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und
  - mit einsamem Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;
- die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einsamem Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und
- die Soldaten mit einsamem Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen zu bestrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

## §. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafsgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

- die ihnen untergegebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen;
- die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs
  - mit Kasernen- Stufen- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und
  - mit einsamem Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;
- die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamem Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und
- die Soldaten mit einsamem Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

## §. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafsgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:



## 1) die ihnen untergebenen Offiziere

a) mit strengem Verweis,

b) mit Zimmerarrest, und zwar die Stabsoffiziere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niedriger Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Kasernen- Stuben- Quartier- oder einsamem Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;

3) die nicht zur ersten Classe gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamem Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamem Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen.

## D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

## §. 13.

Dem detachirten Bataillons- Befehlshaber steht die Disciplinar- Strafgewalt des Regiments- Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompanie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons- Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern- Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompanie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihm entzogenen Befehlshaber, insofern nach dessen Erlassen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar- Strafbefugniß in möglichen Grenzen übertragen werden.

## E. der dem Regiment Befehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

## §. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar- Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar- Bestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder

b) von Militärpersonen verschiedener Truppenheile ihres Dienstbereichs gegangen, oder

c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder

d) von dem niedrigeren Befehlshaber ohne geegründete Ursache unbefristet gelassen ist.

## §. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der



Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

- 1) als Excess gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Verschließungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Plaques, oder
- 4) von einer Militärpersonen begangen ist, deren eigene mit Disciplinar-Strafgesetz versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

#### §. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12.)

F. wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppenheile gemeinschaftlich begangen werden.

Wenn außer den Fällen des §. 15. von mehreren der Disciplinar-Strafgesetz verschiedenen Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Beteiligte dem nächstgelegenen gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

#### G. Bei kombinierten Truppenkörpern.

#### §. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgesetz der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abteilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander vereinigt werden.

#### H. gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

#### §. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den



Zahnens befürblichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

### III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

#### §. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

#### Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

#### §. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

#### §. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21.) ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen diese Militärpersonen sowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), so sind sie bei Verlehung der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtstücksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärpersonen gehören — wosfern die ihnen erscheinen, zunächst hierbei maßgebenden Dienst-Vorschriften es nicht anders bestimmen — zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Befehlshabers.

#### Vielter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1. unter Nr. 2. und 3. erwähnten Personen.

#### §. 23.

Auf die im §. 1. unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum Streit-



baren Stande gehören, die für Personen des streitbaren Standes in dieser Verordnung erhaltenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören sie nicht zum streitbaren Stande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Befreiung die Vorschriften des §. 21. maßgebend; jedoch muss dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

### Früherer Abschnitt.

#### Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

##### I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

###### §. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewissheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn es über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Vergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuläsen suchen.

###### §. 25.

Die Art und das Maß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rücksäglichkeit, sowie des durch die Überreitung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

###### §. 26.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

###### §. 27.

Hat ein Soldat der Strafkaste (der zweiten Klasse des Soldatenstandes) eine Arreststrafe verwickelt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

###### §. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für un-



zureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Übung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht gerillt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insoweit nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verhängte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muss, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Feststellung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insoweit dieselbe nicht blos in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mitteilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militärbefehlshabern zu überlassen.

**Sechster Abschnitt.**

**Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.**

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar  
a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,



- b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten dessjenigen, der die Strafe verfügt hat, und  
 c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form  
 angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Beratungsladung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33.) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen dessjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe ausschließen oder unterbrechen.

*Ziebenter Abschnitt.*

*Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Abicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.*

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergegebenen niederen Befehlshabern geschichtlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Strafisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Binden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

- 1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer noch ungerecht oder verordnungswidrig, oder
- 2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder
- 3) daß die Bestrafung auf unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruht, so ist von ihnen die Strafe, insoweit sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Überschreitung oder Ausmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rüggen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

*Wichter Abschnitt.*

*Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.*

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten



Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3., 5. zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38. genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppenteile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Stothes beim Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Notfällen, insbesondere zur Durchschlag der zur Befestigung drohender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufstehr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nötigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thötlischen Angriffs des Untergebenen im Falle der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges  
v. Peucker.

---

Nr. 234. Einführung-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinarvergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen vom 22. April 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsbolte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Ministerrates und in Erwögung der dringenden Nothwendigkeit einer

gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allem im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Beratung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armees-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst ausgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Über die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeltgerigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Übergänge auch für den Dienst in der Heimat in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Frankfurt, den 22. April 1849.

**Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.**

**Der interimistische Reichs-Minister des Krieges.**  
v. Pueckler.

---

Nr. 235. Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849. (Publiziert im Reichs- und Verordnungsbolte Nr. 20.)

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

**Verfassung des deutschen Reiches.**

**Abschnitt I. Das Reich.**

**Artikel I.**

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutscher Bundes.

Die Befreiung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.



## §. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

## §. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muss dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muss auf verfassungsmäigem Wege in denselben eine Regenschaft niedergegesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

## §. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

## §. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

## Abschnitt III. Die Reichsgewalt.

## Artikel I.

## §. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bindnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.



## §. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

## §. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Besugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatechtes, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

## §. 9.

Alle Verträge nicht rein privatechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnahme und, insowein das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

## Artikel II.

## §. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

## Artikel III.

## §. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesamme bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

## §. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Gängen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.



Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der beteiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat im Betreff des Heerwesens die Geschäftsgewalt und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortwährende Controlle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12. getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Kaiser zur Last.

§. 16.

Über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generäle der selbstständigen Corps, sowie das Personale des Hauptquartiers.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenverteidigungsarbeiten anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferete Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.



Die Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriebe auszugeben.

Die Besmannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Mäthre hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Vorschriften der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schiffahrtsanstalten am Meer und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seestromen, Leuchtschiffe, das Koordinaten, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Ueberstaaten überlassen. Die Ueberstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gebrüderlicher Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Steuerstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für



die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nochwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Bezug dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzu stellen.

Eine höhere Belastung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstrassen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstrassen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Fluhzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Fluhstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nöthigste bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Fluhzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Rechn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Ne-



benflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten notigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flusszölle und Flusschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches, oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzestaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jeder Zeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Inter-



teresse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schifffahrt erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen kauflichen Wecke erfolgt nach vorgängigem Be-nehmen mit den beteiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

#### Artikel VII.

##### §. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Teile und Gebietsanteile aus der Zolllinie bleibt der Reichs-gewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landesanteile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

##### §. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

##### §. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten verteilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

##### §. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

##### §. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.



## §. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

## §. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbevesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

## §. 40.

Erfüllungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichnen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigentums zu.

## Artikel VIII.

## §. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Postortheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorge für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsvorordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortlaufende Controlle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

## §. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

## §. 43.

Die Reichsgewalt hat die Besugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

## §. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu beseitigen, oder auf dem Wege der Erschließung zu erweichen.



Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Postverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

#### Artikel IX.

##### §. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

##### §. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zu begründen.

##### §. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

#### Artikel X.

##### §. 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

##### §. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Anteil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern an gewiesen.

##### §. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insofern die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikelarbeitskräfte aufzunehmen.

##### §. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichsteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anteile zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahieren.

#### Artikel XI.

##### §. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.



## Artikel XII.

## §. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte obereinsehend zu wahren.

## §. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob:

Sie hat die für die Aufrethaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

- 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
- 2) wenn in einem deutschen Staat die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingriffen werden; wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
- 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

## §. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlaße, 2) Absendung von Commisarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

## §. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Säderungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

## §. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgersrechtes festzusehen.

## §. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathrechte Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.



## §. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewahrselstesten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

## §. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Ausnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erforderisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Rechtlichkeit in ganz Deutschland bedingen.

## §. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

## Artikel XIII.

## §. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

## §. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben eordentlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

## §. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselseitrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

## §. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Bekanntigung von Reichswegen.

## §. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur substädare Geltung beigegnet ist.

## Artikel XIV.

## §. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Kaiser aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.



## Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

## Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residieren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser befreit eine Civiliste, welche der Reichstag freisetzt.

## Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unvergleichlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Begenzierung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

## Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzel-



nen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insofern diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei berheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorhabens. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstag unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Hause, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf antrete. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsreiedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.



## §. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm, als Träger dieser Gewalt, stehen diejenigen Rechte und Besugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigefügt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

## Abschnitt IV. Der Reichstag.

## Artikel I.

## §. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Reichshaus.

## §. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der bessischen Staaten.

## §. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	.	.	.	.	.	.	40	Mitglieder.
Österreich	.	.	.	.	.	.	38	"
Bayern	.	.	.	.	.	.	18	"
Sachsen	.	.	.	.	.	.	10	"
Hannover	.	.	.	.	.	.	10	"
Württemberg	.	.	.	.	.	.	10	"
Baden	.	.	.	.	.	.	9	"
Kurhessen	.	.	.	.	.	.	6	"
Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	6	"
Holstein (Schleswig, s. Reich §. 1.)	.	.	.	.	.	.	6	"
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	4	"
Luxemburg-Limburg	.	.	.	.	.	.	3	"
Nassau	.	.	.	.	.	.	3	"
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	2	"
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	2	"
Sachsen-Weimar	.	.	.	.	.	.	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha	.	.	.	.	.	.	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	.	.	.	.	.	.	1	"
Sachsen-Altenburg	.	.	.	.	.	.	1	"

Mecklenburg-Strelitz	:	.	.	.	.	.	1	Mitglied.
Anhalt-Dessau	.	.	.	.	.	.	1	"
Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	1	"
Anhalt-Köthen	.	.	.	.	.	.	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	.	.	.	.	.	.	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	.	.	.	1	"
Hohenzollern-Hechingen	.	.	.	.	.	.	1	"
Liechtenstein	.	.	.	.	.	.	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	.	.	.	.	.	.	1	"
Waldeck	.	.	.	.	.	.	1	"
Neuß ältere Linie	.	.	.	.	.	.	1	"
Neuß jüngere Linie	.	.	.	.	.	.	1	"
Schaumburg-Lippe	.	.	.	.	.	.	1	"
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	1	"
Hessen-Homburg	.	.	.	.	.	.	1	"
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	1	"
Lübeck	.	.	.	.	.	.	1	"
Frankfurt	.	.	.	.	.	.	1	"
Brümen	.	.	.	.	.	.	1	"
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	"

192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	.	.	.	.	.	.	20
Sachsen	.	.	.	.	.	.	12
Hannover	.	.	.	.	.	.	12
Württemberg	.	.	.	.	.	.	12
Baden	.	.	.	.	.	.	10
Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	8
Kurhessen	.	.	.	.	.	.	7
Nassau	.	.	.	.	.	.	4
Hamburg	.	.	.	.	.	.	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesondertter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu verteilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

#### §. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

#### §. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

#### §. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

- 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
- 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) sich im vollen Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

#### §. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das



Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

#### Artikel III.

##### §. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

##### §. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

#### Artikel IV.

##### §. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagesgeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

##### §. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

##### §. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

#### Artikel V.

##### §. 98.

Zu einem Beschluss eines jeden Hauses des Reichstages ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

##### §. 99.

Das Recht des Geschworendes, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

##### §. 100.

Ein Reichstagabschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.



## §. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstag in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden der derselbe Beschuß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluße des dritten Reichstages zum Gesetze. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

## §. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Eröffnung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgesetzt wird, wenn Anleihen contrahiert werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Materialbeiträge oder Steuern erhebt.
- 3) Wenn fremde See- und Fluhsschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffsahrt- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Dörfer oder Gebietsteile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landesteile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverlebt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

## §. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Ablauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.



- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für jedes erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder teilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtberichtes des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstag oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

#### Artikel VI.

##### §. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitz der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festlegt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

##### §. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelsstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

##### §. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.



## §. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Wertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

## §. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

## §. 109.

Eine Wertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage verlängern.

## Artikel VII.

## §. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

## §. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden kann.

## §. 112.

Jedes Haus prüft die Wollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

## §. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung treuerlich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wacht mir Gott helfe.“

## §. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigem Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falles auszuschließen. Das Nöthige bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

## §. 115.

Werder Ueberbringer von Blätterschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

## §. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

## Artikel VIII.

## §. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

## §. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Wahlregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

## §. 119.

Dieselbe Besigniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

## §. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Ausführungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

## Artikel IX.

## §. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwöhnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

## §. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des



Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzu-  
geben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; er behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

**Abschnitt V. Das Reichsgericht.**

**Artikel I.**

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Bur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsregierung wegen Verlehung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsregierung gegen einen Einzelstaat wegen Verlehung der Reichsverfassung.
- Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
- Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
- Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
- Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit und Auslegung der Landesverfassung.
- Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.
- Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verlehung



der Landesverfassung können bei dem Reichsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

- g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verlehung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigter und gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.
- m) Klagen gegen den Reichsfiscus.
- n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Gewiige zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

#### §. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichtes geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

#### §. 128.

Ueber die Einschzung und Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Weisungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetz wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgerichte die Urteilssöllung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

#### §. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admirallitäts- und Seegerichte zu errich-



ten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

## Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volks.

### §. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelsstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzestaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

### Artikel I.

### §. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

### §. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

### §. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Eigenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsmittel zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichs- gewalt festgesetzt.

### §. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, privaten und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurückstellt.

### §. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.



## §. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelber dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

## Artikel II.

## §. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Lisen, insoweit sie nicht mit einem Amt verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Besitzungen gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

## Artikel III.

## §. 138.

Die Freiheit der Person ist unvergleichlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muss im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten gezeigt werden.

Die Polizeibehörde muss Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeklagte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich versagten oder verlängerten Haftangewandt ist der Schulde und notfalls der Staat dem Verlehrten zur Genügung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.



## §. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, so wie die Strafen des Prängers, der Brandmarkung und der körperlichen Büchigung, sind abgeschafft.

## §. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Hausforschung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausforschung muss, wenn thunlich, mit Buzlehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniss der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

## §. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausforschung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.

## §. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei Strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

## Artikel IV.

## §. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessonen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.



Über Tressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schurzgerichte geurtheilt.

Ein Strafgesetz wird vom Kaiser erlassen werden.

#### Artikel V.

##### §. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

##### §. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

##### §. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weiter bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

##### §. 147.

Jede Religionengesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionengesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es bestehet fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionengesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

##### §. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

##### §. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

##### §. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilistes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilistes Statt finden.



Die Religionverschlebtheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu teilhaben, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Beschränkung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häudliche Unterricht unterliege keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschälen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht als Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld beziehbar.

Unbenittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.



## Artikel VII.

## §. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

## §. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

## Artikel VIII.

## §. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

## §. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

## §. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, soweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

## Artikel IX.

## §. 164.

Das Eigentum ist unvergleichlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

## §. 165.

Jeder Grundelgentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes we-



gen ganz oder teilweise veräußern. Den Einzelaufgaben bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundeigentums durch Übergangsgesetz zu vermitteln.

Für die soziale Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zugelässtig.

#### §. 166.

Jeder Unterhändler- und Händlerverein darf für immer auf.

#### §. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammelt den aus diesen Rechten fliessenden Befugnissen, Erenitionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem gute- und schuhherrlichen Verbande fliessenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Kosten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

#### §. 168.

Alle auf Grund und Boden lastenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablässbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

#### §. 169.

Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohden und andere Leistungen für Jagdwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erziellich durch einen lössigen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinsamen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundeigentum bestellt werden.



## §. 170.

Die Familienfideicomisse sind aufzugeben. Die Art und Bedingungen der Ausführung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familienfideicomisse der regierenden sächsischen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

## §. 171.

Alter Lehensverband ist aufzugeben. Das Mähre über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einz Staaten zu ordnen.

## §. 172.

Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht statt finden.

## §. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

## Artikel X.

## §. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staat aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

## §. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unzulässig.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Austrahmegerichte sollen nie statt finden.

## §. 176.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kreisstaat.

## §. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch



das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle verlegt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Offenlichkeit bestimmt im Interesse der Sicherheit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder ausgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Reichsgerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverlehnungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- die selbstständige Verwaltung ihren Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;



- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

#### §. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

#### Artikel XII.

##### §. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

##### §. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

#### Artikel XIII.

##### §. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkskundliche Entwicklung gewöhrleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

#### Artikel XIV.

##### §. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

#### Abschnitt VIII. Die Gewähr der Verfassung.

##### Artikel I.

##### §. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist,



ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwör, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

#### §. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antreten ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Näherte bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

#### §. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

#### §. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

#### Artikel II.

#### §. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

#### §. 195.

Eine Änderung der Regierungsförme in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgeraßt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

#### Artikel III.

#### §. 196.

Änderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschuß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschuß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;



3) einer Stimmennmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gesetzt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

#### Artikel IV.

##### §. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufstehes können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelloates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muss in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reichs oder Einzelloates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelloates die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Bekämpfung des Belagerungs- und Zustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

#### Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. J. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Birchgässner aus Würzburg, d. J. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlkreises Weilte in Bayern.

Friedrich Siegmund Juch aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Feltz aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Viehl aus Wien, Abgeordneter für Zweitl., Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlkreis, Schriftführer.



**Gustav Robert v. Maltzahn** aus Güstrow, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.  
**Max Menzinger** aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

**Dr. Heinrich v. Gagern**, aus Monheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bonn-heim in der Bergstraße.

**Dr. Konrad Dietrich Hähler**, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redaktion-Kommision.

**Franz Wigard**, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redaktion-Kommision.

**Gottlob Tassel** aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.

**Dr. Alois Boeckel**, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.

**Joh. Gott. Ribben**, Abgeordneter für den 26. hanauischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland, Friedich Overbeck aus Altena in Westfalen.

**Friedrich Ernst Scheller**, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

**Friedrich Heinrich Leonhard Albert**, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.

**Wilhelm Joseph Wiedmann**, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.

**K. Nauweraet**, Abgeordneter aus Berlin.

**Boch-Buschmann**.

**Jul. Ostendorf**, Abgeordneter für den Wahlbezirk Gotha-Hann.

**Conrad Rappard** aus Glaubitz, Abgeordneter für den Angermunder Wahlkreis.

**J. A. Jystein** aus Mainz, Bürger in Mannheim.

**C. Schorn**, Abgeordneter für Eisen.

**Carl Overweg von Haub Ruh**, Abgeordneter für Herlohs.

**Bermbach**, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).

**von Salweddell**, Abgeordneter für Gommlau und Stallsieden.

**Werner**, Abgeordneter für Meck aus Niederösterreich.

**Julius Gerlach**, Abgeordneter für Tilsit-Niederburg.

**Fr. Sankt-Larpitschen**, Abgeordneter für Angerburg in Osthau.

**Kamille Wagner**, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.

**G. Siemens Dr.**, Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.

**G. J. D. Junghanns** aus Melsbach in Baden.

**G. Wedekind** aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hanauischen Wahlbezirks.

**Dr. Guido Pallay**, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.

**Carl Joh. Lud. Dham** und **Schmalenberg**, Abgeordneter für Wieschede und Delen in Westfalen.

**v. Schötter**, Abgeordneter für Weine und Hohenfels.

**Preßling**, Abgeordneter für Weine und Hohenfels.

**Johann Carl Christian Meyer**, Abgeordneter für den Wahlbezirk Siegulz-Lüben.

**Borenz Götz**, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.

**Gustaf Höfken**, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.

- Friedrich Wilhelm Schubert aus Königberg, Abgeordneter für Gersberg-Dreisburg Pr.  
 Carl v. Breunig, Abgeordneter für Landkreis Nauen-Geilenkirchen.  
 Christian Heldmann, Abgeordneter für den Wahlbezirk Midda in Hessen.  
 H. R. Clausen, Abgeordneter für den 1. holsteinischen Wahlbezirk.  
 R. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Wöhren-Langensalza.  
 Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Osterburg.  
 Karl Schauer, Abgeordneter aus Nossen.  
 Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.  
 Karl Degenkolb aus Gelsenkirchen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.  
 J. Münch, Abgeordneter aus Wohlfar in der preußischen Rheinprovinz.  
 Wilhelm Sach, Abgeordneter für Mainzheim.  
 J. V. Haggemann, Abgeordneter des Wahlbezirks Kempten.  
 W. Koenig, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.  
 Dominicus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogtum Baden.  
 Franz Tafel aus Zwischenhausen, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der bairischen Rheinpfalz.  
 Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirks.  
 Schulz von Dornstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Groß. Hessen.  
 Karl Friedrich Schluvald, Abgeordneter des württembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.  
 Karl Nicol, Abgeordneter des ersten hannoverschen Wahlbezirks.  
 A. Grumbrecht aus Einbeck, Abgeordneter des 12. hannoverschen Wahlbezirks (Bückeb.).  
 Ferd. Nägele aus Merkendorf, Abgeordneter des Bezirks Wachau-Weinberg in Württemberg.  
 Gräfle aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.  
 Salomon Fechtenbach aus Süddingen, Abgeordneter aus dem Großherzogtum Baden.  
 C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Württemberg.  
 Franz Radvan von Köln.  
 Bruno Hildebrandt aus Marburg, Abgeordneter des 8. hessenischen Wahlbezirks.  
 Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirk Heidelberg.  
 Ernst Heubner aus Boitslau, Abgeordneter des 16. (Oschopan) sächsischen Wahlbezirks.  
 C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. hannoverschen Wahlbezirks (Cuxburg).  
 M. Schmitz aus Kaiserblauzen, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.  
 Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.  
 August Culmann aus Werdau, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Laubau.  
 Baron von Scherpenzel-Hänsch, Abgeordneter des Herzogtums Bamberg, Wahlbezirk Rothenburg.  
 Alexander von Bally aus Oberbautzen.  
 Joseph Hück aus Ulm, Abgeordneter für Ulm-Gärtringen-Merchingen.  
 Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnim'schen Kreis.  
 Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Wetzlar-Gerolstein in Württemberg.  
 A. L. J. Michelsen von Jenas, Abgeordneter von Schmarn und Haderbleben in Schleswig.  
 Theodor Breseius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. brandenburger Wahlbezirk.  
 Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.



- Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. schlesischen Wahlbezirks.  
 Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.  
 Ignathus Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.  
 Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.  
 Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.  
 Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.  
 Ernst Nigge aus Stolp, für den 15. pommerschen Wahlbezirk.  
 Heinrich Carl Götsch aus Schleswig, für den 5. schleswigschen Wahlbezirk.  
 G. Gulden aus Babelsberg, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.  
 Friedrich Schulz von Weißburg, Abgeordneter für den 3. nassauischen Wahlbezirk.  
 A. Fr. Götzler von Gaho, Abgeordneter für Chingen-Münzingen.  
 Richard Pückert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Schleiz-Wilschdorf, Provinz Sachsen.  
 Heinrich Henkel aus Goslar, für den 1. hessischen Wahlbezirk.  
 Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.  
 A. Christ aus Bruchsal in Württemberg.  
 Josef Stark aus Wien.  
 Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Gitschen in Preußen-Schlesien.  
 Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks.  
 Fr. Böslher aus Lübingen.  
 C. Schwarz aus Halle.  
 Hermann Doerr aus Posen.  
 Cyrius Beleck aus Quitschin in Oberschlesien.  
 Köhler aus Seehausen.  
 Heinrich Waldmann aus Halleinstadt.  
 Hilbert Groppe aus Oldenburg, Abgeordneter für Anspachau.  
 Dr. h. c. Scholten aus Wartd bei Xanten, für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk.  
 Heinrich Brod aus Sohraw, für den 35. schlesischen Wahlbezirk.  
 Engel aus Culm.  
 Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.  
 Deiters, Abgeordneter des 16. rheinpreußischen Wahlbezirks Bonn-Siegenbach.  
 Grubert aus Breslau.  
 Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. schlesischen Wahlbezirks.  
 Carl Mettig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Provinz Brandenburg.  
 Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schwerin.  
 G. M. Arndt aus Bonn, Reichstagmann für den Kreis Solingen.  
 John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannov. Wahlbezirks.  
 Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. nassauischen Wahlbezirks.  
 Wilhelm Jacobl, Abgeordneter des fünften hessischen Wahlbezirks.  
 Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7. mecklenburgischen Wahlbezirks.  
 Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des 3. württemb. Wahlbezirks des Neckarwurfs (Stuttgart).



- Friedrich v. Schlesinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. brandenburgischen Wahlbezirks.  
 Salomon aus Mannheim.  
 Rieser aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.  
 G. Befeler aus Greifswalde.  
 Stephan Matthias aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.  
 Dr. Kahler aus Probstzella in Schlesien.  
 Ch. München aus und für Luxemburg.  
 Hans v. Maurer aus Dinkelsbühl im Bayern.  
 Dr. Stieber aus Bautzen, Abgeordneter des 3. sächsischen Wahlbezirks.  
 Timo Marx aus Steiermark.  
 C. Welcker von Heidelberg.  
 Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks.  
 Theodor Paar aus Neiße, Abgeordneter des 20. schlesischen Wahlbezirks (Grottkau-Görlitz).  
 August Heinrich Oberg aus Hildesheim.  
 Dr. G. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im württemb. Neckarkreis.  
 W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. d. O.  
 Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.  
 Breusing aus Donabaud.  
 Hermann Mehle von Sagan, für Sagan-Zgorzelec.  
 Dr. G. Lammerts aus Erlangen.  
 Ernst Graesius Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk.  
 Hermann von Kösteritz, Abgeordneter für Elberfeld.  
 Karl Bittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.  
 Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Lüdenscheid und Münster.  
 Franz v. Schleusing, Abgeordneter für Rastenburg und Bözen.  
 Johannes Böltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.  
 Albert Körnmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.  
 Ernst Decke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.  
 Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Dermbach.  
 Giesebrecht aus Stettin.  
 C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.  
 Herreter, für den Wahlbezirk Graudenz in Deutsch-Posen.  
 Bachhaus, für Waldeck und Pyrmont.  
 J. B. Mann jun. aus Rostock.  
 Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Preßnien.  
 Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Gliningen in Bayern.  
 Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.  
 Carl Rotschy, Posler aus Ustrow, Abgeordneter für den Breslauer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.  
 G. Viebtag aus Posen.



- Franz Möller, Abgeordneter des Wahlkreis Reichenberg in Böhmen.
- Wilhelm Junckmann aus Münster, Wahlkreis Herford, Oeltern, Dörpeln, Dümmer.
- Frisch aus Stuttgart.
- Ph. J. Caspero aus Görlitz.
- Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.
- Fretze aus Stargard in Pommern.
- Gustav Reb. Groß, Abg. für den Wahlkreis Niesse in Böhmen.
- Aloysius Julius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wohlau und Laibau in Ostpreußen.
- Max Heinrich Süder aus und für Oldenburg.
- Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.
- Graf von Giech, für Hof.
- Theodor Reb. von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzoglich hessischen Wahlkreis Dillenburg.
- Golitz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Kammlau.
- Martinus aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schleizhau-Glatzau in Westpreußen.
- F. Zacharias, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
- Adolf von Jerzeg aus Regensburg.
- Gustav Langerfeldt von Welschenhöfen.
- Hennig aus Domprobsteien in Westpreußen.
- August Alett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Württembergischen Wahlkreises (Neckarkreis.)
- v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Gathenho-Neustadt.
- Carl Baudens aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Wahlkreis Gollup-Liegnitz.
- J. P. Weller, Vertreter für den Wahlkreis Merzig (in Rheinpreußen.)
- Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Gräve, Vertreter des Mecklenburg-Heydenwerder Kreises in der Oberlausitz.
- Karl Hecht aus Marienfelde, Abgeordneter für den Kreis Querfurt-Lausa.
- Georg Bernhard Simsen aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargard und Schieby.
- Robert Schid, Abgeordneter für den Wahlkreis Weissenfelser-Brünn in Preußen.
- Dr. Paul Herzog aus Grimma, Vertreter des Wahlkreises Pottenstein, bair. Oberfranken.
- Leichter aus Berlin.
- Göden aus Kreischa.
- Braun aus Guben.
- Schulze aus Liebau.
- Franz Stark aus Kreisau.
- Julius Jordan aus Golßow.
- Carl Friedrich Baudelow aus Straß.
- Franz Hedrich aus Prag.
- Eduard Wagner aus Jägerndorf.
- Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.
- Wilhelm Beverkuss aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Bremervörde.
- Georg Walig aus Görlitz (Abg. von Ried.)



August Hirschberg aus Sonderhausen.  
August Hergenhahn aus Wiesbaden.  
Wilhelm Hertel aus Mittelwalde.  
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisches-Brüder.  
Eberhardt Kaefferlein aus Bayreuth.  
August Summerling aus Darmstadt.  
R. Haym aus Halle.  
Joseph Kuchen aus Breslau.  
Carl Huch aus Breslau.  
Sturm aus Sorau.  
Siehr aus Gumbinnen.  
Franz Dresden aus Schwerin.  
L. F. Houben, für Geldern.  
Ph. Schwarzenberg aus Cassel.  
Joh. Gustav Droysen aus Kiel.  
Kerst aus Mersch.  
Bette aus Berlin.  
Sylvester Jordan.  
C. Spay aus Frankenthal.  
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.  
Carl Grancz aus Schleswig.  
A. Holland aus Braunschweig.  
Gustav Graf Keller aus Erfurt.  
Engen Bock aus preuß. Minden.  
Werthmüller aus Grulich.  
Otto v. Knebel aus Berlin.  
Gottlieb Ch. Schüler aus Zena.  
C. W. Wippermann aus Cassel.  
Thomas Mayer aus Ottobeuren, bairischen Wahlbezirk Memmingen.  
Schenk aus Dillenburg.  
Max. Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Gubtau.)  
Moritz Mayfeld aus Wien.  
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.  
Franz Heisterbergk aus Hochsyl.  
A. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.  
v. Buttig aus Oldenburg.  
A. Cramer aus Cöthen.  
Rudolf Arnold Wolf, Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.  
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburgischen Wahlbezirks (Berlin.)  
J. Pinter, Abgeordneter des Wahlkreises Lauban in Schlesien.

- W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Elsass in Ostpreußen.  
 Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Kronach in Bayern.  
 Heinrich Auz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.  
 Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Bielefeld, Abgeordneter für den 22. Brandenburgischen Wahlbezirk.  
 Carl Versen aus Nüchtern, Abgeordneter des 6. westfälischen Wahlbezirks (Hörde-Werburg.)  
 Alexander Küngel aus Wolsa, Abgeordneter des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.  
 Neissinger aus Freistadt in Ober-Österreich.  
 Robert Rothé aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.  
 Carl Gello aus Trier, für den vierten rheinpfälzischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ditwiller.)  
 Wilhelm v. Neischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Göschhausen.  
 Edwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannoverscher Wahlbezirk.  
 Christian Minkus aus Marienfeld, für den Akenbürger und Rosenberger Wahlbezirk.  
 Gottlieb Wilhelm Freudenthal aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk.  
 August Prinzingier aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Österreich.  
 Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Bünzyl-Chodzicker Wahlbezirk.  
 Johann Carl Ernst Kunth aus Bunglau in Schlesien.  
 Jacob Ondo Theodor Göllich aus Schleidig.  
 J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.  
 J. M. v. Radovih aus Küthen.  
 Ernst Eduard Ecker, für den Wahlkreis Bromberg.  
 Friedrich August Friesche aus Stolp, für das Herzogthum Altenburg.  
 Karl Emanuel Groß aus Leen in Ostpreußen, Abg. des 24. hannoverschen Wahlbezirks.  
 Arnold Schröder von Paderborn.  
 Karl Sellmer aus Lüneburg an der Wümme.  
 Gustav Ehr. v. Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau.)  
 Alexander Falk, für Mühlisch-Wartenberg in Schlesien.  
 Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübecke in Westphalen.  
 Friedrich Nöder aus Neustadt, für den 5. pommerschen Wahlbezirk.  
 Ch. Becker, für die rheinpfälzischen Wahlkreise Darm, Prüm und Bitburg.  
 Joseph Brodhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.  
 J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 2. hessischen Wahlbezirks.  
 Johann Demel, für den Wahlbezirk Leobschütz in österreichisch Schlesien.  
 August Ernst Braun aus Görlitz, für den 4. pommerschen Wahlbezirk.  
 Otto Platner, für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.  
 Carl Bernhardi aus Cassel, für den 2. hessischen Wahlbezirk.  
 Wilhelm Schünke, für den 4. hannoverschen Wahlbezirk.  
 Franz Tapaychorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.  
 Christian Heinrich Blaß aus Stade, Abgeordneter des 19. hannoverschen Wahlbezirks.  
 Adolph Blücher aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Prendi.



- August Hermann Siegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden im Westphalen.  
 J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 2. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.  
 Friedrich Federer aus Stuttgart.  
 Georg Pföhler aus Leitmar, Abgeordneter des 4. Oberschlesischen Wahlbezirks, Königreich Württemberg.  
 Friedrich Anders aus Gosberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.  
 Wilhelm August Böllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.  
 Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.  
 F. C. Höeniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.  
 Anderssen aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburgischen Wahlbezirk.  
 Gottl Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.  
 Franz Makowiczka, Abgeordneter für Novotan in Böhmen.  
 Julius Scherzer, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.  
 Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.  
 Wilhelm Hermann Hieron. v. Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweigischen Wahlbezirk.  
 Gustav Carl Albrecht Fürstegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnowitz-Chegolien, Königreich Preußen, Departement Bromberg.  
 Carl Hahn, Abgeordneter des Kreise Allenstein und Mössel (Preußen).  
 Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Kusnacht-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinhessen.  
 Friedrich Wilhelm Schilder aus Galdenberg, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.  
 Hermann Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Mecklenburgs-Schweriner Wahlbezirks.  
 Ernst Ludwig Mandisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.  
 Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt und Land-Kreis Freyburg und Amt Preysach in Sachsen.  
 Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Teschen in Böhmen.  
 Joz. Schneider Dr. j. aus Wien, gewählt für Wahlbezirk Mährisch in Mähren.  
 M. Kolasz, für den Wahlbezirk Ostrau in Schlesien.  
 Wilhelm Otto Liebmann aus Potschendorf, für den 7. brandenburgischen Wahlbezirk.  
 Gustav Adolph Rößler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.  
 Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.  
 Heinrich Guishard v. Quintus-Zelli aus Hallingbosel, für den 15. hanoverschen Wahlbezirk.  
 Ferdinand Haubenschild aus Potsdam, für den Wahlbezirk Potsdam.  
 Johann Jacob Paal aus München, für den Wahlbezirk Neuhausen.  
 Paal aus Augsburg.  
 O. Oberer aus Schwerin, für den 3. Mecklenburgs-Schwerinerischen Wahlbezirk.  
 Franz Gottlob Trabert aus Bausche (Görlitzer Haide,) für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles. luth. evang. Pfarrer.



Friedrich v. Raumer aus Berlin.

Robert Walter aus Nienstadt o. S., Abgeordneter für den 39. schlesischen Wahlbezirk.

Heinz Scholz aus Neiße, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.

Dr. Mohr von Oberdingenheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.

Wilhelm Adolph von Trübschler, Abgeordneter des 13. königl. sächsischen Wahlbezirk.

H. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Aalen und Mühlheim am Rhein, Rheinpfalz.

Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Alzingen in Bayern.

Werner v. Schadow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.

Julius v. Treitschke, Abgeordneter für Schwerin in Deutsch-Posen.

Moritz Briegel, Abgeordneter für Coburg.

Med. Dr. W. Mans, gewählt für Kremsan in Mähren.

Christian Bodenmann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. hannoverschen Wahlbezirks.

Wilhelm Schulze aus Pößdam, für den 8. brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin und Ost-Prignitz.)

Mittermayr aus Hadelberg.

Dr. Elsenmann aus Würtzburg, Abgeordneter für Würtzburg.

Friedrich Wilhelm von Reden aus Hanau, Abgeordneter für den Harz.

Carl von Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Rindberg in Steiermark.

Carl Theodor Grottkoh, Abgeordneter für Bremen.

Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Wöhl).

Oskar Krab, Abgeordneter für den 2. pommerischen Wahlbezirk (Stolpe).

Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußischen Wahlbezirk.

Oskar Meissner, Abgeordneter für Siegen.

Moritz Weit, Abgeordneter für Berlin.

Heinz Schmidt, Abgeordneter für Lüneburg.

Max Dunker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.

Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.

Carl Ludwig Langbein aus Würzen, Abgeordneter des 5 Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

Oskar Nümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Altschön-Müllingen in Württemberg.

Heinrich Thöle, Abg. für Mecklenburg-Strelitz.

Dolph Guyr, Abg. für Kurhessen.

Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.

Schädel Karl, Abgeordneter des Fürstentums Liechtenstein.

Gustav Godestoy, Abgeordneter für Hamburg.

Hermann, Freiherr von Rotenhan und Mönchendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nürnberg.

Christian Widemann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.

Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.

- Wilhelm Michael Schaffrath, Abg. für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neuplatz bei Stolpen.
- Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann Dr. i. u., Obergerichtsbaumeister, Obergerichtsleiter von Span-  
dow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lustsatz Wahlbezirk.
- Anton Paul Gustav Wilhelm von Wegener, Landrat, Abgeordneter für den Wahlbezirk Eich und  
Gehausioburg in Oppeln.
- Ludwig Wegener von Mückstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum  
Hessen.
- Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.
- Aug. Fr. v. Ende, Landrat aus Waldenburg in Schlesien.
- Joh. Carl Endt, Schreiber, Abgeordneter für den 3. westphälischen Wahlbezirk.
- J. Beneck (aus Köln) aus Dissen-Homburg.
- W. Wies aus Tübingen, für den 5. württembergischen Wahlbezirk.
- Dr. G. Gieck aus Wien, abgeordneter vom Wahlbezirk Mährisch-Triebau.
- Eduard Markoß aus Dnioburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.
- Friedrich Wilhelm Kreyßig, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordn-  
eter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freystadt).
- Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrat aus Breslau, Abgeordneter für den ersten Nied-  
erlausitz-Schwerinischen Wahlbezirk.
- Ludwig Simon von Trier.
- Rudolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bözenberg in Niederschlesien.
- Würtz aus Sigmaringen.
- Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.
- Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.
- Friedrich Schwenckgen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.
- Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Weinlagen.
- Gustav Hirsch aus Gera, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.
- Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk  
des Cottbuser und Spreeauer Kreises der Provinz Brandenburg.
- Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreiche Sachsen.
- Julius Gröbel aus Gröbheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Neuß  
Jüngerer Linie.
- Carl Ludwig Rudolph Oppenstädt, aus Hannover, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk im Ab-  
niedersch. Hannover.
- W. Umbeschelden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirk zu Bergzabern (Bayern).
- Ludwig Bonnary aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Stein älterer Linie.
- Josef Hermann Rudlich Abgeordneter für den älter. schlesischen Wahlbezirk Breslau.
- Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen  
Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.



- Johann Friedrich Mößlinger, Stadtconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den württembergischen Wahlbezirk Schorndorf-Mühlbach.
- Johannes Gallati, Abgeordneter für Herk.-Ottobeuren-Bagold in Württemberg.
- Wilhelm Werner von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.
- Plenius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.
- August Reitmayer, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg für den Wahlbezirk Welden im Oberpfahl.
- Emil Adolph Rothmühler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.
- August Kühl, Abgeordneter von Hanau.
- Friedrich Theophil Hensel aus Kameny, Abgeordneter des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
- G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Gem. Lehen-Gemündheim.
- Karl Matthys.
- Bassermann, aus Stadtpreußen in Bayern.
- Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.
- Theodor Dießel, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.
- Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. hessischen Wahlbezirks.
- Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. württembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreis.
- Heinrich Albert Jachatz aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannoverischen Wahlbezirks.
- August Meinlein aus Raumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Raumburg-Gefreesberg (Pr. Sachsen).
- August Pfeifer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soltau-Hennstedt in der Neumark (Preußen).
- Adolph Schröder aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Beigheim-Breitenheim im Oberpfahl.
- Hermann von Beckerath, Abgeordneter für Grefeld.
- Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Kreister Stansen, Mühlheim Schwanau und St. Blasien (Baden.)
- Heinrich Julius Kämmerl, Subrektor am Gymnasium in Bittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
- Heinrich Kretschmer aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannoverschen Wahlbezirk Goslar-Holte-Alsfeld-Wesenberg.
- Holz von Wydenburg, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Greifswalder Kreises Sachsen-Welmar.

---

Nr. 236. Verordnung, betreffend die Disziplinarstrafung in der Marine des Reichs vom 8. März 1840. (Publizirt im Anh. und Verordnungsblatte Nr. 20.)

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht



zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, sowie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerspruch vollzieht, vereidnet wie folgt:

Tit. 1.

Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Marine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

- 1) Zuwidderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;
- 2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeschäfts, der Wache oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungstücke, Zeichen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;
- 3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Übertretung der Wachinstruktion bei Wachdienst, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschmäzung feuerfangernder Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftwidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest x.;
- 4) Ungehorsam und unschickliche Ausserungen gegen den Vorgesetzten;
- 5) Unnützige Behandlung der Untergebenen und unstatthaft Nachsicht gegen die straffähigen Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;
- 6) Leidenschaftliches Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andern Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;
- 7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verlegerungen dabei vorgekommen sind,
- 8) Unstüdigkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüglicher Lebensmoral;



- 9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigentums;
- 10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Beträgereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinastrafen sind:

- A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:

- a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
- b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;

2) Schiffssarrest bis zu vier Wochen;

3) Hütten (Cajuten) Arrest bis zu einer Woche und zwar:

- a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht;
- b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und
- c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähnrichen und See-Junker.

1) Verweise:

- a) vor versammeltem Offizier-Corps;
- b) im Beisein ihrer Kameraden;

2) Strafwachen;

3) Schiffssarrest bis zu vier Wochen;

4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajute oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

- C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise vor versammeltem Offizier-Corps im Beisein ihrer Kameraden;

2) Entziehung geistiger Getränke;

3) Strafwachen bei Tage;

4) Schiffssarrest bis zu vier Wochen;



- 5) Arrest bei der Schiffsmache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;
- 6) Einsame Arrest mit Heranziehung zum Dienst;
- 7) Verschung in eine niedere Rangstufe bis auf vier Wochen mit Herabsetzung der Lohnung;
- 8) Degradation für unbestimmte Zeit. (§. 17.)

**D. Für Matrosen, Soldaten und alle andere Personen, die nicht zu den unter  
A. B. und C. Genannten gehören.**

- 1) Entziehung geistiger Gedanken;
- 2) Strafwachen bei Tag;
- 3) Nachherzerzieren;
- 4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Werrichtung schmutziger Arbeiten;
- 5) Essen am nicht numerirten Platz (am Bod-Null);
- 6) Schiffssarrest bis zu vier Wochen;
- 7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
- 8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in selben Fällen (Nr. 7. und 8.) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Lohnung.
- 9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Lohnung bis zu fünf Tagen;
- 10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;
- 11) Verschung in die Strafkasse mit Entziehung von ein Wirtsel bis zur Hälfte der Lohnung.

### **Tit. III.**

#### **Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.**

##### **§. 4.**

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3.) dem commandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.



## §. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4.) vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinarstrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

- unter ihren Augen begangen, oder
- ihnen zur Entschuldung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
- von dem Kommandirenden unbefehlt gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3. maßgebend.

## §. 6.

Die in den §§. 4. und 5. nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähnriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

## §. 7.

In außerdörflichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, in gleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höheren Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nötigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Besugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thälichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

## Tit. IV.

## Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

## §. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ernennen überlassene Weise sich zu überzeugen.



## §. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13. vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in andern Fällen, insoweit er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfüzung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

## §. 10.

Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Besehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Übertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

## §. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß sie zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

## §. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

- 1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
- 2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

## §. 13.

Die Verfüzung folgender im §. 3. aufgeführten Strafen:

- A. No. 3. c. Gefährlicher Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schilzwache.
- C. No. 7. und 8. Versehung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation.

D. No. 10. und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versehung in die Strafkasse, kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wosür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu erneuende, aus drei Offizieren oder Deßoffizieren bestehende Kommission eine Disciplinaruntersuchung stattgesunden hat, und von dieser Kommission in dem, über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

## Tit. V.

## Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

## §. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es legend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.



## §. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand derselben nach dem Urtheile des Schiffssarjes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

## §. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

## §. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und die Verschbung in die Strafklafe, kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

## Tit. VI.

## Führung der Strafreghister.

## §. 18.

Über die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafreghister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

## Tit. VII.

## Beschwerbeführung über Disciplinarbestrafungen.

## §. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und bloß von dem Bestraften selbst angebracht werden.

## Tit. VIII.

## Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

## §. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höheren Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafsätze, genau zu überwachen.



## §. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandierender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungerechtlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Überschreitungen der Disciplinarstrafewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder discipularisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

## Tit. IX.

**Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.**

## §. 22.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 18. finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

## §. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

**Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.**

**Der Reichsminister des Handels,  
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departments beauftragt:  
Duckwitz.**

---

Nr. 238. Regierungserreichtung, die Aushebung des sogenannten Viehambols im Fürstentum Coburg-Ebersdorf best., vom 18. Mai 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblatt Nr. 21.)

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst gnädigst angeordnet hat, daß das für den Umfang des Fürstentums Coburg-Ebersdorf dem Landesherrlichen Gießst. unter dem Namen



des sogenannten Viehanbots zustehende Vorrecht, nach welchem alles Schlachtvieh, das verkauft werden soll, vorerst der Fürstlichen Hofhaltung zum Kauf angeboten werden muß, als mit den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks nicht übereinstimmend, in Zukunft nicht weiter in Ausübung gebracht werden soll: so wird Solches hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerkeln, daß die Kammerbehörde dementsprechend mit Weisung versehen worden ist.

Gera, am 18. Mai 1849.

Fürstlich Neuh-Plauische Regierung.  
von Bretschneider.

Schlie.

---

Nr. 237. Ministerialbekanntmachung, den Vertritt des Kurfürstenthums Hessen zu der Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei auf den Eisenbahnen betr., vom 19. Mai 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 21.)

Der zwischen mehreren deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen ist neuerdings auch die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung mit ihrem ganzen Staatsgebiete beigetreten, und sind hierüber die erforderlichen Ministerialerklärungen gegenseitig bereits ausgetauscht worden.

Wir bringen Solches mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 23. März d. J. (Nr. 16. des Amts- und Verordnungsblattes) und mit dem Bemerkeln zur allgemeinen Kenntniß, daß demgemäß die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nunmehr auch auf den Umsang und die Staatsangehörigen des Kurfürstenthums Hessen-Kassel Anwendung seien.

Gera, am 19. Mai 1849.

Fürstlich Neuh-Plauisches Ministerium das.  
von Bretschneider.

Schlie.



Nr. 239. Ministerialverordnung, die Aufhebung des Schuhgeldes für den ganzen Umfang der Fürstlich Reußischen Lande S. L. betr., vom 9. Juni 1849. (Publizirt im Anzeig- und Verordnungsblaatte Nr. 24.)

Nach Artikel 8. §. 35. der deutschen Grunbrechte sollen ohne Entschädigung aufgehoben sein alle, aus dem gurz- und schuhherlichen Verbande stiehenden persönlichen Leistungen.

Zu diesen gehört insonderheit das sogenannte Schuhgeld, und nachdem dasselbe in dem Fürstenthume Gera und in der Pflege Saalburg bereits durch die Verordnungen vom 22. Juni und vom 4. August vor. Jz. abgeschafft worden ist, so wird dessen Erhebung nunmehr auch für die Fürstenthämer Schleiz und Lohenstein-Ebersdorf auf Grund obiger Reichsgesetzlichen Bestimmung hierdurch noch besonders außer Anwendung gesetzt.

Gera, am 9. Juni 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.  
von Bretschneider.

Schrift.

